

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

badische Sportelgesetz in bürgerlichen Rechtssachen

Stempf, Ludwig

Karlsruhe, 1846

urn:nbn:de:bsz:31-10477

1

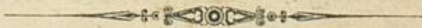
Das
Badische Spordtelgesetz
in
bürgerlichen Rechtsfachen.

Unter Anführung der Motive bearbeitet

von

L. Stempf,
Hofgerichtsrath in Mannheim.

Neminem læde,
suum cuique tribue!



Karlsruhe.
Druck und Verlag von C. Macklot.
1846.

1943 B 1842

042 B 62, 13, 1 RH



Z8



BLB

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Vorrede.

Sowohl in einzelnen Rechtsstreiten, als bei Prüfung des Ergebnisses mehrerer Sportelvisitationen, namentlich aber auch aus untergerichtlichen Berichten über Anwendung des neuen Sportelgesetzes habe ich mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß dessen Bestimmungen nicht nur verschieden ausgelegt und angewendet, sondern auch mißdeutet, ja sogar vielfach übersehen werden.

Den Grund dieser Mißstände finde ich darin, daß die Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften des Sportelgesetzes, beziehungsweise die Unterordnung einzelner Fälle unter dessen allgemeine Bestimmungen, häufig schwierig und zweifelhaft ist *), daß aber auch nicht so in den Geist und Zweck des Gesetzes eingedrungen zu werden pflegt, wie dies zu einer richtigen Anwendung desselben unbedingt erforderlich ist; daß endlich nicht wenige Richter,

*) Dies zeigt sich in den über das Sportelgesetz in den Annalen erschienenen Abhandlungen, und ergibt sich daraus, daß schon vielfache Erläuterungen desselben nöthig wurden, ist auch leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber unmöglich alle einzelnen in der Praxis sich ergebenden Fälle der mannigfachsten Gestaltung vorhersehen konnte.

um es sich bequem zu machen, den Ansatß der Sporteln untergeordneten Personen überlassen.

Das Studium eines Sportelgesetzes ist zwar stets ein trockenes, dürres und schon seiner finanziellen Natur wegen dem Juristen kein anziehendes; allein da er zu dessen Anwendung berufen ist, so muß er es sich eben auch zu eigen machen, — und wenn er dies recht thun will, so genügt es nicht, den Inhalt des Gesetzes seinem Gedächtnisse einzuprägen, sondern es muß dessen Geist, der Grund und der Zweck seiner einzelnen Bestimmungen erforscht, es müssen die Lücken und Unbestimmtheiten des Gesetzes bei dessen Anwendung beachtet, es muß gesucht werden, sie auszufüllen und auszugleichen, und zu diesem Zwecke muß der Richter vor Allem bei dem Sportelansatze selbstthätig mitwirken (vergl. 2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 249 u. 250).

Ueberläßt der Richter den Sportelansatz seinen Untergebenen, so wird er (da zur Anwendung des Sportelgesetzes prozessualische Kenntnisse unentbehrlich sind) Irrungen durch gesetzwidrige Ansätze verschulden, sich selbst aber die ergiebigste Quelle der Erkenntniß des Gesetzes verstiegen lassen.

Man sieht zwar vielfach den Sportelansatz als eine unbedeutende Nebensache und wendet auch hier den oft mißbrauchten Spruch an:

„*Minima non curat prætor!*“

Allein abgesehen davon, daß ein unrichtiger Sportelansatz den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten im Verhältnisse ebenso benachtheiligt, als ein unrichtiges

Erkenntniß in der Hauptsache *), so ist das Sportelgesetz gegeben, um angewendet, d. h. richtig angewendet zu werden; derjenige Richter handelt also berufswidrig, welcher dessen Bestimmungen nicht beachtet oder mißachtet.

Wie bei allen, seit Bestehen unserer Verfassung erlassenen Gesetzen, so erleichtert auch hier das Studium der Motive zum Entwurf des Gesetzes — und der ständischen Berathung über denselben um so mehr, als nicht allein durch die Kommission der zweiten Kammer, sondern selbst erst durch die Berathung des Entwurfs in der Kammer manche Lücke desselben aufgedeckt und ausgefüllt wurde, also das hellste Licht über den Inhalt einzelner Artikel eben nur dort zu suchen und zu finden ist.

Nachdem ich in meinem Berufe mehrfach veranlaßt war, mich mit dem Studium des Sportelgesetzes ernstlicher zu befassen und Gelegenheit hatte, die verschiedenartigsten Ansichten über — sowie mannigfache Verstöße gegen — einzelne Bestimmungen desselben kennen zu lernen, so glaubte ich dadurch zur Erleichterung des Studiums und der Anwendung desselben beitragen zu können, daß ich zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes den wesentlichen Inhalt des Vortrags zum Gesetzentwurfe, des Kommissionsberichtes und der ständischen Berathungen auszog, auf die vorhandene Literatur hinwies, die Auslegungen, welche großherzogliches Justizministerium einzelnen Bestimmun-

*) Siehe Vogel's Bemerkung bei Eröffnung der Diskussion in der ersten Kammer, 2tes Prot.-Heft S. 249 u. 250.

gen des Gesetzes gab, anführte, meine Erfahrungen und Wahrnehmungen im Gebiet des Sportelwesens zusammenstellte, und diese Arbeit der Deffentlichkeit übergab.

Möge sie ihrem Zwecke entsprechen, und — wo sie etwa mangelhaft seyn sollte — nicht allein nachsichtige Beurtheilung finden, sondern auch zur Begründung richtigerer Ansichten Anlaß geben.

Mannheim, im September 1845.

L. Stempf.

Erklärung der Abkürzungen.

- A. Bl. }
oder } = Anzeigblatt.
Anz. Blatt }
- " " des M. Rh. Kr. = des Mittelrheinkreises.
" " F. oder Fr. = Freiburger oder des Oberrheinkreises.
" " M. = Mannheimer oder des Unterrheinkreises.
" " D. = Donaueschinger oder des Neckkreises.
" " K. = Karlsruher oder des Mittelrheinkreises.
- Annal. = Annalen der großh. badischen Gerichte.
Art. = Artikel.
Beil.-Heft = Beilagen-Heft.
Eid. O. = Eidesordnung.
ff. = folgende.
ibid. = ibidem (ebendasselbst).
M. d. J. = Ministerium des Innern.
M. Erl. = Erlaß des großh. Ministeriums des Innern.
Just. M. Erl. = Justizministerial-Erlaß.
F. M. Erl. = Finanzministerial-Erlaß.
St. M. Erl. = Staatsministerial-Erlaß.
p. = pagina (Seite).
Prot.-Heft I., II. K. = Protokoll-Heft der ersten, zweiten Kammer,
vom Jahr 1839.
Beil.-Heft I., II. K. = Beilagen-Heft zu diesen Protokollen.
Pr. O. = Prozeßordnung.
Pr. N. = Prozeßnovelle vom 3. August 1837 (N. Bl. Nr. 27).
N. Bl. = Regierungsblatt.

R. N. = Redaktions-Note.

f. = siehe.

Sp. = Sportel.

Sp. Ges. = Sportel- und Stempelgesetz vom 13. Oktober 1840
(N. Bl. 1840, Nr. 33).

Sp. und St. O. = Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807.
St. = Stempel.

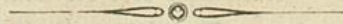
St. Dir. = Steuer-Direktion.

St. B. D. Bl. = Verwaltungsblatt für die Beamten und Angestellten
der Steuerverwaltung.

vergl. oder cfr. = vergleiche.

B. D. = Verordnung.

B. B. D. = Vollzugs-Verordnung zum Sportel- und Stempelgesetz
(vom 2. Dezember 1841, N. Bl. Nr. 41).



I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

§. 1.

Schon nach dem Eintritt der Organisation vom 26. Nov. 1809 erwachte das Bedürfniß einer neuen Tar- und Sportelordnung.

Die bestehende schien weder mit dieser Organisation, noch mit dem Landrechte, noch mit den damaligen Mitteln zu Bestreitung des Staatsaufwandes in Einklang zu stehen. Die Tariffätze und Vorschriften über deren Anwendung wurden als unklar und unvollständig, und die Kontrollen über Ansatz, Erhebung und Verrechnung als unzureichend erfunden.

Eine Folge hievon war der im Jahr 1812/13 zum Vorschein gekommene Entwurf einer neuen Tar- und Sportelordnung, der indessen — nach vielfachen Angriffen — wieder der Vergessenheit übergeben wurde.

§. 2.

Von da an ruhte die Sache, zurückgeschoben, theils durch den Drang der Geschäfte und der Ereignisse jener Zeit, theils durch den Wechsel der Personen und Behörden, in deren Geschäftskreis sie gehörte, bis zum Jahr 1820.

Damals — bei Gelegenheit der Diskussion über das Einnahmehudget der Gerichts- und Polizeiverwaltung in der zweiten Kammer — wurde ein Antrag

„auf Beseitigung der durch die Dunkelheit und Unbestimmtheit der gegenwärtigen Tar- und Sportelordnung entstehenden Ungleichheit in Entrichtung der Abgaben durch Ver-

Stempf, bad. Sportelgesetz.

wandlung der Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe, nach dem Vorbilde des französischen Timbre“ gestellt, und der Wunsch ins Protokoll niedergelegt, „daß die Regierung die nöthigen Maßregeln zur Kontrolle und Vereinfachung des Bezugs, insbesondere zu Verbesserung der Sportelordnung eintreten lassen möge.“ Wahrscheinlich rief dieser Wunsch die höchste Entschliesung aus großherzogl. Staatsministerium vom 27. Dezember 1821 hervor, wodurch das Ministerium des Innern, unter Benehmen mit dem Finanzministerium, zur Bearbeitung einer neuen Tax- und Sportelordnung beauftragt wurde.

§. 3.

Bevor jedoch dieser Auftrag in Vollzug gesetzt werden konnte, ward auf dem Landtag von 1822 eine Motion wegen Verbesserung des Sportelwesens angezeigt und begründet, und von der niedergesetzten Kommission — zum Zweck der Geschäftsvereinfachung und gleichmäßiger Vertheilung der Abgaben, so wie zu Deckung ihres bisherigen Ertrags die Einführung eines Klassen- und Gradationsstempels vorgeschlagen.

Da jedoch die beiden Kammern in ihrer Adresse vom 30. Januar 1823 nur im Allgemeinen um einen Gesetzentwurf gebeten haben,

„wodurch die gegenwärtige, anerkannt sehr mangelhafte Tax- und Sportelordnung verbessert, und, so ferne nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert wird, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden“ so beschränkte sich nunmehr die höchste Resolution vom 13. Februar 1823, Staatsministerial-Nr. 250, darauf, dem Ministerium des Innern den Auftrag zugehen zu lassen:

„sich vorerst — unter Benehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen — auf solche Vorschläge zu beschränken, durch welche die bisher gerügten Mängel der Tax-, Sportel- und Stempelordnung sowohl hinsichtlich der Willkür ihrer Anwendung, als der Ungleichheit und Unvollständigkeit in ihren Bestimmungen und der Weitläufigkeit im Vollzug gehoben werden.“

In diesem Sinne wurden (1824, 1825 und 1827) mehrere Entwürfe bearbeitet; ein solcher auch im Jahr 1829 dem hohen Staatsministerium vorgelegt, jedoch mit Reskript vom 29. Juli 1829 dem Ministerium des Innern unter dem Auftrage zurückgegeben:

sich (gemeinschaftlich mit den oben genannten Ministerien) über die mit dem gegenwärtigen Steuersystem am meisten vereinbarlichen Grundzüge einer neuen, bloß in Stempelgebühren bestehenden, einfachen indirekten Abgabe, als Stellvertreterin der bisherigen Tax-, Sportel- und Stempelgebühren, zu vereinigen, und das Resultat so vorbereitet vorzulegen, daß dasselbe als Gesetzentwurf für den nächsten Landtag diskutiert und Sr. königl. Hoheit sodann — als solcher — zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden könne.

Die hierauf (am 16. November und 1. Dezember 1829) aus drei Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammengesetzte Kommission trat jedoch nicht in Thätigkeit. Zwar arbeitete das Mitglied des Ministeriums des Innern den Entwurf eines Administrativstempeltarifs aus, aber das Justizministerium hielt es nach seinem Erlasse vom 11. Januar 1831 Nr. 158 nicht an der Zeit, eine neue Stempelordnung für Justizsachen zu entwerfen, indem es glaubte, daß es dafür an einer Basis, nämlich der Prozeßordnung, fehle.

§. 4.

In diesem Zustande befand sich die Sache, als in der Ständeversammlung von 1831 am 23. April ein Antrag gestellt ward, der zum Zweck hatte:

- 1) eine Verminderung der Sporteln;
- 2) eine gerechtere Vertheilung der Sportellast, durch ihre Bestimmung nach dem Werthe des jedesmal zu schätzenden Vermögensobjekts, und
- 3) eine einfachere, wohlfeilere, und vor Allem eine die Bürger und die Staatskasse gegen Beeinträchtigungen mehr sichernde Erhebungsart durch Verwandlung aller Sporteln und Stempelgebühren in einen einfachen Gradationsstempel.

*

Der hierauf in der achtundstebzigsten Sitzung der zweiten Kammer erstattete Kommissionsbericht vom 18. August und die Diskussion darüber in der fünfundneunzigsten Sitzung vom 13. September 1831 hatte die an diesem Tage von der zweiten Kammer der Stände beschlossene Adresse zur Folge, nach welcher bei dem neuen Gesetze auf folgende wesentliche Punkte vorzugsweise Rücksicht genommen werden sollte:

- a) Zurückführung aller Abgaben in Justiz- und Administrativsachen auf eine Stempelgebühr, vermittelt einer möglichst einfachen und genau abgefaßten Stempelordnung, und eines zwar ermäßigten, doch dem jetzigen Ertrag sich annähernden, in der Anwendung jede Willkür ausschließenden Tarifs.
- b) Unterscheidung zwischen Gerichts- und Administrativstempel, nach dem Vorschlage in dem Kommissionsberichte.
- c) Annahme eines Klassenstempels für Gegenstände der Gerichtsverwaltung, nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Geschäftsthätigkeit.
- d) Annahme eines Gradationsstempels in Administrativsachen, nach dem Werthe der Gegenstände in zwanzig Abstufungen, neben dem unter Litt. c bemerkten Klassenstempel.
- e) Beibehaltung des gegenwärtigen Einreichungs- und Urkundenstempels in fünf Klassen von 3 fr. bis 1 fl.
- f) Erstreckung der bisherigen Ausnahmen von der Abgabenträchtigung auf Gegenstände, welche den Werth von 15 fl. nicht übersteigen.
- g) Trennung der Sporelverrechnung von den Aemtern, und Uebertragung des unmittelbaren Einzugs an die Steuererheber, beziehungsweise der Obergemeindeverwaltungen.
- h) Beibehaltung der bisherigen monatweisen Erhebung, im Gegensatze des Perceptionsverfahrens nach erfolgter definitiver Erledigung des jeweiligen Gegenstandes.
- i) Einführung eines Klassenstempels von Geschäften der Gemeinden, mit der Hälfte des Betrags, welcher für Geschäfte bei untern Staatsbehörden eingeführt wird.

Davon ausgehend, daß die Thätigkeit der Staatsbehörden entweder auf die Gerechtigkeitspflege oder auf gewisse Bewilli-

gungen im Interesse einzelner Staatsbürger, oder auf gewisse Dispensationen von allgemein bestehenden Verwaltungsgesetzen sich beziehe, und daß es dem Prinzipie einer gerechten Besteuerung entspreche, wenn bei der höchst ungleichen Theilnahme an den Staatseinrichtungen nur ein Theil des mit Bestellung der Gerichte und Verwaltungsstellen verbundenen Aufwandes durch allgemeine Steuern gedeckt, ein anderer aber, und zwar der minder bedeutende, durch besondere, an den Moment des Bedürfnisses jedes Einzelnen zu knüpfende Abgaben aufgebracht werde, hatte sich die Kommission der zweiten Kammer dahin vereinigt,

„daß an die Stelle der bisherigen Taxen, Sportel- und Stempelgebühren nur eine einfache Stempelabgabe treten solle.“

Sie unterschied zunächst zwischen dem Gerichts- und dem Administrativstempel, und fügte dann noch einen sogenannten Eingaben- und Urkundenstempel hinzu.

Der Gerichtsstempel (Taxen und Sporteln)

solte in einem die Sporteln surrogirenden Klassenstempel bestehen, welcher sich, mit etwa acht Klassen, zunächst nach dem Umfange eines Geschäfts, sodann nach zwei Instanzen dermaßen abstufe, daß bei den obern Instanzen ein und derselbe Geschäftsgegenstand um eine Klasse höher stehe, als bei der untern.

Eine Rücksichtnahme auf den Werth des Objekts solle hier nicht stattfinden.

Diese acht Klassen sollen folgende Skale haben:

Nr.	I.	— fl.	6 fr.
"	II.	— "	10 "
"	III.	— "	15 "
"	IV.	— "	24 "
"	V.	— "	40 "
"	VI.	1 "	— "
"	VII.	1 "	30 "
"	VIII.	2 "	30 "

Die Differenz zwischen den Skalen nach Instanzen erkläre sich aus dem größern Aufwand, den die höhern Instanzen erfordern.

Im Uebrigen begründete die Kommission ihren Antrag damit, daß nicht die Verschiedenheit des Gegenstandes und der Werth desselben, sondern ausschließlich die mehr oder weniger in Anspruch genommene Geschäftsthätigkeit der Gerichte, d. h. der Umfang des Geschäfts, in Betracht kommen müsse, weil da, wo bloß von dem Rechtsschutze die Rede sey, den der Staat ohnehin schon nach seiner allgemeinen Verpflichtung zu leisten habe, der Nachsuchende nur zu einem Ersatz für den im einzelnen Falle sich ergebenden Kostenaufwand, nicht aber auch zu einem Beitrage nach dem Werthe des Objectes oder nach der Folge und Wirksamkeit der richterlichen Befehle verbunden seyn könne; dann müsse man aber noch berücksichtigen, daß ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand von geringem Werthe ist, die gerichtliche Geschäftsthätigkeit in gleichem Grade erfordern könne, wie ein anderes mit einem Gegenstand von höherm Werthsbetrage, und daß die Betheiligten sich einer solchen, einzig nach dem Geschäftsumfange zu bemessenden Stempelabgabe um so eher unterziehen können, als diese ohnehin unbedeutend sey, und der Staat im Voraus schon den größern Theil an dem für Bestellung der Gerichte und zur Rechtsführung nöthigen Aufwand bestreite, wobei der Vermöglichere ja schon an und für sich in stärkerm Maße angezogen werde. Nur dann, wenn die durch die Justizpflege veranlaßte werdenden Kosten ausschließend von dem in einzelnen Fällen Recht suchenden getragen werden müßten, wenn nicht schon der größere Theil dieses Aufwandes von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen auf deren Vermögen übernommen würde, könnte ein Gerichtsgradationsstempel für angemessen erachtet werden.

Vermittelt dieses Klassenstempels, glaubte die Kommission, sey die möglichste Vereinfachung des Tarifs, die Wohlfeilheit der Rechtspflege überhaupt, und vornämlich die Erleichterung der ärmern Volksklasse erreicht, zugleich aber auch dem bisher so häufig beklagten ungleichen und unverhältnißmäßigen Sportelansatz bei den verschiedenen Behörden vorgebeugt.

Die Majorität der Kammer neigte sich zu dieser Ansicht.

Sie verwarf den Antrag auf Festsetzung der Stempelabgabe nach der Größe des Streitgegenstandes oder ihrer Verbindung mit dem Maße der richterlichen Thätigkeit, und wies eben so den weitem Antrag zurück: die Abgabe, statt auf jede einzelne gerichtliche Handlung, auf bestimmt zu bezeichnende Gesuche der Parteien zu legen, und daneben nur noch für wenige Haupt-handlungen des Gerichts eine Tare zu erheben.

Die Erörterung der Frage über die Einführung eines Gradationsstempels bildete den Hauptbestandtheil der Verhandlungen in der fünfundvierzigsten Sitzung vom 13. September 1831 (S. 47—74).

Die bei der öffentlichen Berathung in beiderlei Beziehungen vorgebrachten Gründe lassen sich in folgende Hauptmomente zusammenfassen:

Dagegen:

- 1) Gerecht sey nur das Prinzip, dem die Kommission gehuldigt habe. Derjenige, der den Schutz oder die Thätigkeit der Gerichte speziell in Anspruch nehme, müsse auch die Taren bezahlen, und zwar desto mehr, je mehr der Geschäfte waren, die er forderte, oder die in seinem Interesse gemacht wurden, da oft ein Prozeß über 50 und 100 fl. dem Gerichte mehr Mühe verursache, als ein anderer von 1000 und 2000 fl.
- 2) Das Prinzip, daß Derjenige, der einen höhern Schutz erhalte, auch mehr bezahlen müsse, sey nicht zu billigen, denn siege der Kläger, so bezahle nicht er, sondern der Beklagte, gewinne er dagegen nicht, so erhalte er auch keinen Schutz, und doch müsse er bezahlen.

Auch sey der Staatsschutz, den jedes Eigenthum genieße, vor oder nach dem Prozesse, als etwas Fortdauerndes anzusehen, ohne alle Rücksicht, ob derselbe in einem oder im andern Falle thätig sey.

Dafür zahle man die Steuern, und es würde offenbar in eine ganz neue Gattung von Steuern ausarten, wenn man den Gradationsstempel einführen wollte.

- 3) Sey der Gradationsstempel bei unschätzbaren Gegenständen,

wie z. B. bei Injurienprozessen, Ehescheidungsklagen u. entweder gar nicht anwendbar, oder doch mit Weitläufigkeiten verknüpft (Dienstbarkeiten).

D a f ü r :

- a) Gerecht sey nur das Prinzip, von dem sich die Kommission abgewendet habe. Wer dem Staate einen größern Gegenstand zum Schutz übergebe und von demselben einen größern Schutz erhalte, sey von Rechtswegen zu einer höhern Steuer verpflichtet. Der entgegengesetzte Grundsatz führe zur Härte, weil Leistung und Gegenleistung in keinem Verhältniß zu einander stünden. Wer um 10 fl. streite, könne weniger darauf verwenden, als wer um 10,000 fl. streite, gewöhnlich sey es aber die unvermöglichere Klasse, welche in Streitigkeiten von geringem Belang verflochten werde. Sollten die Sporteln nur nach der Ausdehnung der Geschäfte bemessen werden, so müßten sie sehr niedrig seyn, sonst würde der Unbemittelte dadurch erdrückt, und der gewährte Schutz des Staates nur ein Mittel zu seinem Verderben, denn das Schlimmste bei dieser Art der Sportelentrichtung sey, daß die schlechteste Justiz sich zugleich als die theuerste erweise.
- b) So wie das Instanzenverhältniß von der Wichtigkeit des Gegenstandes abhängt, so sollte sich konsequenterweise auch die Bestimmung über die Sportelzahlung darnach richten.

Nach demselben Grundsatz sey man auch bei Bestimmung der Advokattare verfahren, und überall im bürgerlichen Leben bilde die Summe den Maßstab, wornach die Wichtigkeit des Prozesses bemessen werde. Dagegen könnten auch andere gerichtliche Handlungen, die nicht gerade Theile eines Prozesses sind, wie z. B. Beurkundungen, Akteneinsicht u., nach einer geringeren Tare oder ganz unentgeltlich geschehen.

- c) Jeder, der einen Prozeß verliere, müsse dafür angesehen werden, daß er ihn mit Recht verliere, daß er ein Unrecht behauptet habe. Das Gesetz sey deshalb berechtigt, zu erklären, daß er nach der Größe des Angriffs auf fremdes

Eigenthum zu den Kosten der Gerichtsverwaltung beitrage. Wer sich geweigert, 50 fl. zu bezahlen, werde mit Recht nicht zu einer gleich großen Leistung angehalten, als ein Anderer, der aus ungerechter Ursache ein Eigenthum von 5000 fl. vorenthalte.

- d) Da jede Abgabe, welche von Dem erhoben werde, der Recht suche, seiner Neigung entgegenwirke, sich Recht zu verschaffen, so werde die gleiche Abgabe bei unbedeutenden Forderungen eine relativ viel stärkere Wirkung hervorbringen, als bei größern.
- e) Unstreitig müsse das Sportelsystem als das vorzüglichere angesehen werden, welches das weniger drückende und im Allgemeinen das billigere sey; hievon ausgegangen, verdiene die Gradationstare den Vorzug vor der Klassentare; auch lasse sich nicht verkennen, daß bei Bestimmung der Gebühren nach dem Werth des Objekts jeder persönliche Einfluß und jede Willkür verbannt sey.

§. 5.

Der Adresse der zweiten Kammer trat die erste Kammer unterm 24. Oktober im Allgemeinen bei, ohne sich jedoch über die vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen des zu erbittenden Gesetzes auszusprechen.

Das Ministerium des Innern erhielt sofort aus großherzogl. Staatsministerium durch höchste Entschließung vom 12. November 1831 Abschrift der gedachten Adresse mit dem Auftrag, für den nächsten Landtag einen Gesetzentwurf bearbeiten zu lassen.

Die Kommissarien zur Bearbeitung dieses Gegenstandes wurden zwar auch jetzt wieder durch die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen ernannt, allein die Akten schließen mit einem kurzen Vortrage vom 24. Januar 1833, wonach jede weitere Verhandlung unterblieben ist.

§. 6.

Mittlerweile ging (vom 1. Juni 1833 an) die Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen von dem Ministerium des Innern an das Finanzministerium über *). Dieses letztere,

*) Staatsministerialerlaß vom 19. April 1832 Nr. 1373. (Reggs.-Bl. 1833 Nr. 16.)

erkennend, daß die Vorwürfe, welche man gegen die Tar- und Sportelordnung, resp. gegen die bestehende Einrichtung überhaupt bisher vorgebracht hatte, nicht sowohl gegen die Höhe des Tarifs, als vielmehr gegen seine verschiedenartige Anwendung und gegen die Vereinigung des Ansages und der Erhebung in eine Hand gerichtet waren, suchte vorerst diese zu beseitigen.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 20. März *) und der Vollzugsverordnung vom 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. 13) wurden nunmehr die Ansätze der Bezirksbehörden durch die Kreisregierungen, und die Ansätze des Sportelextrahenten bei den obern Staatsstellen durch die damit besonders beauftragten Beamten kontrollirt, die Erhebung selbst aber findet seit dem 1. Mai 1834 ausschließlich durch die Ortssteuererheber **) und durch die Obereinnehmerien Statt ***).

Zugleich wurde der früher üblich gewesene unmittelbare Bezug von Gerichtsgebühren (d. h. der Relationsgebühren, der Gebühren für Entscheidungsgründe der Untergerichte und jener des Kanzleipersonals bei den Gerichtshöfen) sistirt, und die Erhebung mit den Sportelgefällen des Staats angeordnet †).

*) S. Beil. Nr. 1.

**) Die Erheber stellen den Zahlungspflichtigen Forderungszettel nach Beilage 2 aus, worin der Gegenstand des Ansages so vollständig, als ihn die Gebrolle angibt, bemerkt seyn muß, und setzen in den betreffenden Feldern der Gebrolle den Monat bei, in welchem die Zahlung erfolgte.

Auch sind die Gebrollen den Zahlungspflichtigen auf Verlangen zur Vergleichung mit den Forderungszetteln zur Einsicht vorzulegen. §. 2 des Finanzministerialerlasses vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14) Abf. II.

Den Untererhebern ist bei Strafe der Entlassung untersagt, von den Sportelpflichtigen einen andern Betrag zu erheben, als wozu sie durch die ihnen zugewiesenen Einzugsregister angewiesen sind, und eben so wenig dürfen sie von denselben für ihre Bemühung eine Belohnung annehmen. Abtheilung II. §. 9 des Finanzministerialerlasses vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14.).

***) Ausnahmsweise sind nur noch die Zustellungsgebühren der Amtsdienner und Gerichtsboten von den Betheiligten unmittelbar an die Bezugsberechtigten zu entrichten. §. 6 Nr. 3 des Finanzministerialerlasses vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14 S. 69).

†) Das Bisherige ist der im Jahr 1836 im Druck der Ehr. Th. Grooschen Buchdruckerei in Karlsruhe unter dem Titel: „Vortrag über den Ent-

§. 7.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. April 1839 wurde endlich der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtsfachen nebst Motiven von einem Mitgliede des großherzoglichen Justizministeriums mit dem Bemerkten vorgelegt, daß der schon mehrmals ausgesprochene Wunsch einer Aenderung des bisherigen Gerichtssportelwesens gerechtfertigt erscheine, da

- 1) dieses auf ein Verfahren berechnet sey, welches nicht mehr bestehe;
- 2) das an sich gerechte Prinzip, auf dem es beruhe, nämlich des den Gerichten muthmaßlich verursachten Mühe- und Zeitaufwandes sehr ungleich durchgeführt, auch:
- 3) in den Ansätzen auf den größeren Kostenaufwand, den die Verwaltung der Justiz in den höheren Instanzen verursache, zu wenig Rücksicht genommen sey; endlich:
- 4) die Konstatirung und Erhebung der Menge kleiner Beträge, in die es zerfalle, der Administration und den Pflichtigen zu unnöthig großer Belästigung gereiche.

5tes Beil.-Heft II. Kammer 1839, S. 20.

Die Gesichtspunkte, von welchen bei Bearbeitung des Gesetzes ausgegangen worden sey, wurden unter vier Hauptfragen erläutert *):

A. Soll die Abgabe für jedes einzelne Geschäft der Gerichte den Charakter

- a) einer Geschäftsgebühr, d. h. einer vollständigen oder theilweisen Entschädigung für die auf das Geschäft verwendete Mühe und Zeit; oder
- b) einer Steuer im engern Sinne erhalten, d. h. nur nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werden?

Die Regierung habe es natürlich gefunden, den in den Gebühren für die Geschäfte der Gerichte zu erhebenden Voraus-

wurf eines Gesetzes über Stempel, Taxen und Sporteln" erschienenen Broschüre entnommen.

*) In dem Vortrag zum Gesetzentwurf über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung. 5tes Beil.-Heft zu den Protokollen der zweiten Kammer 1839 S. 6 ff.

beitrag für den Aufwand, den diese Behörden erfordern, nur nach dem Mühe- und Zeitaufwand zu bemessen, den ein Geschäft dem Gerichte veranlasse; dagegen dünke ihr ein Sportelgesetz nicht empfehlenswerth, welches — diese Grundlage verlassend — die Größe der Abgabe bloß nach dem Streitgegenstande regle, und damit eine Steuer schaffe, welche schon darum höchst mangelhaft sey, weil sie nur das Vermögen treffe, welches zufällig Gegenstand der obrigkeitlichen Thätigkeit geworden, und weil sie häufig von Dem erhoben werde, welcher dieses Vermögen verliere.

Uebrigens anerkenne die Regierung, daß der Werth der Geschäftsgegenstände nicht selten ein ziemlich zuverlässiges Merkmal für den geringeren oder größeren Mühe- und Zeitaufwand darbiete, den eine Angelegenheit der Bürger den Gerichten verursache. Es sey daher bei Bestimmung der Geschäftsgebühren für einzelne Gattungen der richterlichen Thätigkeit auch auf den Werth der Objekte Rücksicht genommen worden *).

B. Welchen Ertrag soll diese Abgabe gewähren?

Nach Ansicht der Regierung solle der bisherige Betrag der Sporteleinnahme — so weit es sich zum Voraus bestimmen lasse — wieder erzielt, dabei sollen aber die Abgabefätze so geregelt werden, daß keine Gattung richterlicher Geschäfte über Gebühr belastet oder erleichtert sey.

C. Soll diese Abgabe jeden einzelnen Akt der richterlichen Thätigkeit oder nur die Hauptakte derselben treffen?

Die Abgabe solle in einem Betrag unter einer Benennung erhoben werden.

Durch die Anforderung vieler kleinen Ansätze, die nach und nach, und zum Theil viel früher gemacht werden, ehe das Anliegen entschieden sey, welches der Bürger an das Gericht brachte,

*) Hierdurch ist auch die Steigerung der Stempel und Sportelbeträge für die Obergerichte gerechtfertigt, weil nämlich bei diesen

a) mehr Richter thätig sind, als bei den Untergewichten; und

b) in der Regel nur bedeutendere Summen zur Entscheidung kommen.

2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 251.

werde er in hohem Grade belästigt, da er fortwährend zahlen müsse, bevor er nur wisse, was in seiner Sache geschehen sey und manchmal für ein Geschäft, welches — seinen Wünschen entgegen — nicht zum Ende gedeihe; auch lasse ihm die Menge der Detailansätze nicht zu, deren Richtigkeit zu würdigen.

Weniger unbequem sey die Anforderung größerer Sätze für die Haupthandlungen der Gerichte, weil sie minder zahlreich sey und erst dann erfolge, wenn das Geschäft beendigt oder eine entscheidende Entschließung in der Sache ergangen — und wenn auch der Einzug größerer Beträge der Staatskasse weniger leicht sey, so werde doch dieser Nachtheil durch den Vorzug einer größeren Erleichterung der konstatirenden und erhebenden Behörden überwogen *).

D. In welcher Form soll diese Abgabe erhoben werden?

Nur zwei solcher Formen können in Erwägung kommen, nämlich die:

- 1) des Stempels, durch Verwendung von Stempelpapier zu Eingaben der Bürger — von solchem Werthe, daß er der Größe der Abgabe für das betreffende Geschäft gleichkommt;
- 2) der Sportel, einer Abgabe für ein Geschäft, die erst nach dessen Erledigung konstatirt und von dem Zahlungspflichtigen erhoben wird.

Die Sportelordnung habe für Eingaben der Parteien den Gebrauch des Stempelpapiers verlangt, die Ausfertigungen der Gerichte aber mit Sporteln belegt.

Nicht der Kostenersparniß wegen verdiene der Stempel den Vorzug, denn der Ankauf des Papiers, die Kosten der Stempelung, der Debit des Stempelpapiers veranlassen einen Verwaltungsaufwand, der dem für Konstatirung und Einzug der Sporteln einschließlich der Verluste bei diesem Einzug so ziemlich gleichstehe. Inzwischen sey die Anwendung des Stempelpapiers für gewisse Fälle demungeachtet das Angemessenere, nämlich da, wo der Bürger sein Anliegen schriftlich vorzutragen habe oder

*) Vergl. Annal. 1842 Nr. 32 S. 226.

vortrage. Hier könne durch die Vorschrift, daß Stempelpapier angewendet werde, und durch einen passenden, diesem beigelegten Werth die ganze oder ein großer Theil der Geschäftsgebühr im Stempel erhoben werden; und — wenn man dabei auch nichts am Verwaltungsaufwande erspare — so sey doch wenigstens das Geschäft der konstatirenden Behörde vereinfacht.

Anderß verhalte es sich aber da, wo der Thätigkeit der Behörde eine schriftliche Eingabe des Bürgers nicht nothwendig vorauszu gehen habe, oder wo der Betrag der zu erhebenden Geschäftsgebühr zu groß sey, als daß sie allein auf die Eingaben gelegt werden könnte. Hier erscheine eine Sportel für die Ausfertigung als die vorzüglichere Form der Erhebung. Wollte man sich nämlich eines Ausfertigungstempels bedienen, so müßte man entweder jeden Einzelnen nöthigen, immer erst einen für den Beschluß auf seine Eingabe passenden Stempel zur Behörde mitzubringen, und dies wäre denn doch — von anderen Betrachtungen abgesehen — stets sehr lästig; oder man müßte die Behörde verpflichten, das Stempelpapier in Vorrath zu halten und sogleich vom Abgabepflichtigen den Betrag des ihm eingehändigten Stempels wieder zu erheben, und dies würde die Gefällterhebung abermals mit der Konstatirung, und überdies unpaffender als je zuvor verbinden; oder man müßte zuletzt — wie bei einem Theile der Rechtspolizeigeschäfte — den Behörden die Auflage machen, das Stempelpapier anzuschaffen, für das hiervon zu Ausfertigungen verbrauchte unmittelbar aus der Staatskasse Vergütung zu empfangen, sofort den Stempel den Parteien gegenüber mit den Sporteln zu konstatiren. Im letzteren Falle würde der Stempel auf die Abgabepflichtigen in der That nur als Sportel wirken, und rein überflüssig wäre der Aufwand, den man für Fabrikation und den Debit des Stempelpapiers, sowie für die Vergütung seines Werths an die Behörde machte.

Die Regierung sey daher der Ansicht, daß bei den Geschäftsgebühren für die richterliche Thätigkeit die Erhebungsweise mittelst der Sportel in der Regel das Angemessenere sey, und daß man nur da auf den Stempel zu recurriren habe, wo der Recht suchende eine schriftliche Eingabe mache oder zu machen verbunden

sey, und wo auf diesem Wege die ganze Geschäftsgebühr oder doch ein Theil derselben mit Erleichterung der Behörde und ohne Belästigung des Einzelnen leicht eingebracht werden könne.

Diesen Grundsätzen entsprechend:

- 1) suche der Entwurf sich dem Verfahren, worauf das Sportelgesetz Bezug habe, genau anzuschließen;
- 2) sollen seine Ansätze den Mühe- und Zeitaufwand mäßig vergüten;
- 3) komme der Werth des Streitgegenstandes darin nur so weit in Betracht, als er selbst wieder ein Merkmal zur Bemessung dieses Aufwandes bilde;
- 4) sollen die Gerichtsgebühren theils in der Form eines Stempels, theils in jener einer Sportel erhoben werden durch
 - a) Gebrauch des mit dem Stempel versehenen Papiers zu den Eingaben an die Gerichte;
 - b) Anwendung der Sportel bei den gerichtlichen Verhandlungen und Schlussfassungen;
- 5) sollen nicht alle, sondern nur die Hauptakte der gerichtlichen Thätigkeit mit Sporteln belegt werden;
- 6) solle endlich das künftige Sportelgesetz an Stempel und Sporteln beiläufig so viel abwerfen, als der seitherige Ertrag einschließlich der amtlichen Entscheidungs- und der obergerichtlichen Relationsgebühren ausmachte.

In der 47sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juli 1839 erstattete sodann der Abgeordnete Duttlinger Namens der Kommission über den Gesetzentwurf Bericht *), worin sich die Kommission im Ganzen mit den Hauptprinzipien desselben einverstanden erklärte, nämlich damit, daß

- 1) in Bezug auf den Totalertrag der gerichtlichen Gebühren in bürgerlichen Rechtsachen im Ganzen nichts geändert, sondern nur dahin gewirkt werden solle, daß eine angemessenere Vertheilung stattfinde durch Verminderung der Gebühren bei der untersten Instanz, dagegen durch Erhöhung derselben im nämlichen Betrage bei den oberen Instanzen.

*) 4tes Prot.-Heft S. 222; 5tes Beil.-Heft S. 361 — 368.

- 2) als Maßstab für den die Größe der einzelnen Gebührenansätze bestimmenden Mühe- und Zeitaufwand auch die Größe des Streitgegenstandes berücksichtigt werde, denn je größer und bedeutender der Betrag sey, um den man sich streite, desto mehr Mühe wenden die Betheiligten auf, um sich den Sieg zu sichern, wovon der größere Aufwand von Mühe und Zeit für den Richter die nothwendige Folge sey;
- 3) nach der thunlichsten Vereinfachung gestrebt werde, durch
- a) Erhebung nur einer Gebühr unter einer Benennung;
 - b) Erhebung dieser Gebühr nur für die Hauptakte der richterlichen Thätigkeit;
 - c) das Vorkommen der künftig zu entrichtenden Gebühren in nur zwei Formen, theils im Gebrauche des Stempels, theils in dem Ansatz von Sporteln, nach welcher Einrichtung nur ein kleiner Theil derjenigen Handlungen, aus welchen das Ganze eines Rechtsstreits zusammengesetzt ist, mit Sporteln belegt, dagegen die große Mehrzahl jener Handlungen sportelfrei werde.

Bei der Diskussion des Kommissionsberichts *) wurde nur eine Aenderung in den Grundsätzen des Entwurfs beantragt, nämlich die Abschaffung des Stempels gegen Erhöhung der Sportelsätze, jedoch dieser Antrag während der Diskussion zurückgenommen (11tes Prot.=Hest S. 185).

Nachdem diese in der 115ten Sitzung vom 30. Juni 1840 (11tes Prot.=Hest S. 196 — 229) fortgesetzt und beendet worden war, nahm die Kammer den Gesetzentwurf so, wie er sich nach den von ihr gefaßten Beschlüssen gestaltet hatte, mit großer Stimmenmehrheit an (11tes Prot.=Hest S. 229; vergl. 12tes Prot.=Hest S. 69, 70 und 104 — 108).

*) In der 114ten Sitzung der zweiten Kammer am 20. Juni 1840, 11tes Prot.=Hest S. 162, 165 — 168 ff.

Die denselben enthaltende Mittheilung der zweiten Kammer wurde sodann in der 39sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 7. Juli 1840 vorgelegt (2tes Prot.=Hest I. Kammer S. 224; 2tes Beil.=Hest Beil. Nr. 212 S. 260 — 265), und der Kommissionsbericht in derselben Sitzung erstattet (2tes Prot.=Hest I. Kammer S. 225; 2tes Beil.=Hest, Beil. Nr. 216 S. 272 — 274), in welchem den Grundsätzen des Entwurfs und den ihm durch die Beschlüsse der zweiten Kammer gegebenen Zusätzen beigestimmt und der Antrag gestellt wurde, die Kammer wolle allen Paragraphen des Gesetzentwurfs ihre Zustimmung geben, denselben unverändert annehmen.

Nach der in der 41sten Sitzung am 10. Juli 1840 gepflogenen Diskussion (2tes Prot.=Hest I. Kammer S. 248 — 259) wurde das ganze Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer von der ersten einstimmig angenommen.

Dies wurde der zweiten Kammer in der 130sten Sitzung vom 11. Juli 1840 eröffnet.

Hierauf erschien:

das Sportelgesetz unterm 13. Oktober 1840 in Nr. 33 des Reg.=Bl. S. 249 — 254;

die Vollzugsverordnung zu demselben unterm 2. Dezember 1841 in Nr. 41 des Reg.=Bl. S. 385 — 388.

eine — hiernach modifizierte — Instruktion des Finanzministeriums über Konstatirung, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln vom 19. September 1842 im Verordnungsblatte für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung Nr. 14 S. 67 — 86;

dann jenem Gesetze und diesen Verordnungen sich anschließend:

ein Justizministerialerlaß vom 19. Juni 1843 im Reg.=Bl. Nr. 16 S. 120 — 122, über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; und

ein Erlaß desselben Ministeriums vom 8. Februar 1845 im Reg.=Bl. Nr. 4 S. 37 — 38, über Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen.

Nach §. 1 der V. V. D. vom 2. Dezember 1841 trat das Gesetz mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Rechtsachen, welche schon vor diesem

Zeitpunkt anhängig geworden waren. In solchen Rechtsfachen hatten sich die Parteien nach §. 5 der V. B. D. sogleich nach deren Verkündung entweder in dem nächsten schriftlichen oder mündlichen Vortrag, oder in besonderer Eingabe, zu der sie jedoch keines Stempels bedurften, unaufgefordert über den Werth des Streitgegenstandes, insofern dieser nicht in bestimmten Summen bestand, zu erklären.

Unterm 18. April 1844 Nr. 588 wurde im großherzoglichen Staatsministerium beschlossen, Behufs der Kontrolirung des Ansages der Sporteln und sonstigen Jurisdiktionsgefälle bei den diese Gefälle konstatirenden Staatsstellen — einen ständigen Sportelvisitationskommissär aufzustellen, was von dem mit dem Vollzuge beauftragten großherzogl. Finanzministerium durch Erlaß vom 24. September 1844 (im Reg.-Bl. Nr. 25 S. 218) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, daß die spezielle Leitung dieses Visitationsgeschäfts der großherzoglichen Steuerdirektion übertragen sey, welche dem betreffenden Visitationskommissär jeweils durch schriftliche, an Ort und Stelle vorzuzeigende Weisung die Staatsstelle bezeichnen werde, bei welcher eine Kontrolirung des Sportelansages vorgenommen werden solle (vergl. M. A. Bl. 1844 Beil. Nr. 46).

Eine Instruktion für diesen Kommissär wurde unterm 5. Juli 1844 von großherzogl. Steuerdirektion mit Genehmigung des großherzogl. Finanzministeriums erlassen.

II. Das Sportelgesetz

vom 13. Oktober 1840 (R. Bl. Nr. 33 S. 249 — 254).

Art. 1.

Die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803 und dem Nachtrag zu dieser vom 11. Mai 1807, sowie in der Sportelordnung von 1807 und den nachträglichen Bestimmungen zu derselben enthaltenen Tax-, Sportel- und Stempelsätze ¹⁾, soweit dieselben auf gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injurienfachen ²⁾, Bezug haben, werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Stempel- und Sportelgebühren ersetzt.

¹⁾ Es sind mithin nur die in den alten Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Tax-, Sportel- und Stempelsätze (und die Strafbestimmungen über die Stempelbusse s. Art. 22.), nicht aber auch alle darin enthaltenen andern Bestimmungen im Allgemeinen (z. B. über die Beschaffenheit der Stempelbeilagen) aufgehoben (Annal. 1842 Nr. 17 S. 114 Red.=Note).

²⁾ Ohne Unterschied, ob sie durch die Presse verübt worden, oder nicht.

Art. 2.

Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen ¹⁾, bei dem Amt. Hofger. Oberhofger. ²⁾

1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung ³⁾ gebeten wird, für jeden ersten

Bogen von 15 fr. 30 fr. 1 fl. ⁴⁾
für jeden weitem Bogen 3 fr. 15 fr. 30 fr.

*

2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung u. dgl. bloß zu den Akten gegeben wird ⁵⁾, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu bloßen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen ⁶⁾ für jeden Bogen von 3 fr. 3 fr. 3 fr.

3) zu Vollmachten ⁷⁾ und andern Beilagen ⁸⁾ für jeden Bogen von . . . 3 fr. 3 fr. 3 fr.

¹⁾ Es ist also nicht erlaubt, daß Eingaben in gerichtlichen Anlässen statt auf das vorgeschriebene Stempelpapier — entweder auf ungestempeltes oder auf, mit einem geringeren Stempel versehenes, Papier geschrieben, und die zur Erreichung des gesetzlichen Betrags nöthigen weiteren Stempelbogen beigelegt werden. Zur Beseitigung derartiger Mißbräuche hat großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises aus Auftrag des großh. Justizministeriums — durch Erlaß vom 15. Oktober 1842, Nr. 11,270, — und, veranlaßt durch Just. M. Erlaß vom 18. Nov. 1842, Nr. 5789, großh. Hofgericht des Untertheinkreises unterm 29. Nov. 1842., Nr. 12,587, die Anwälte und Parteien angewiesen, sich ganz, dem vorgeschriebenen Betrage vollständig entsprechender Stempelbogen zu bedienen, und sich, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, der Beilegung kleinerer Ergänzungstempel zu enthalten (M. A. Bl. 1842 Beil. Nr. 40 S. 112).

In Bezug auf Vollmachten schrieb schon der Justizministerialerlaß vom 27. Januar 1829, Nr. 432, vor, die Advokaten haben sich der hierzu eigens gestempelten Impressen zu bedienen, und den Stempel nicht durch Beilegung gewöhnlichen weißen Stempelpapiers zu ergänzen.

Neuerdings um Aufhebung dieser Anordnung angegangen, gestattete großh. Justizministerium durch Erlaß vom 8. Okt. 1841, Nr. 4576, eine Ausnahme von jener Regel nur für diejenigen einzelnen Fälle, in welchen deren Einhaltung besondere Schwierigkeiten darböte.

Es können hiernach Stempelbeilagen *) (außer den oben bezeichneten Ausnahmefällen) nur vorkommen, wenn Privaturkun-

*) Die Beilegung des Stempelbetrags in Geld ist natürlich nicht gestattet; noch weniger aber, daß sich das Kanzleipersonal dasselbe aneigne und den Stempel für „kassirt“ erkläre!

den, die nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, vor Gericht benutzt werden (§. 25 der Sp. u. St. Ordn. vom 17. Juli 1807).

Wenn eine Urkunde bei der Beweisantretung in Abschrift und bei der Produktionstagfahrt in Urschrift vorgelegt wird, so ist beide Male der vorgeschriebene Stempel beizulegen *), und die wiederholte Anwendung des Stempelpapiers kann das zweite Mal nur dann unterbleiben, wenn (entweder die Urkunde selbst auf Stempelpapier ausgefertigt ist oder) dieselbe zum Zweck der Anerkennung nur vorgezeigt und nicht zu den Akten genommen wird (Just. M. Erl. vom 3. Oktober 1845 Nr. 5546).

Auf diesen Stempelbeilagen ist die Rubrik der Urkunde zu bemerken, der übrige leere Raum aber zu durchstreichen (§. 25 der Sp. und St. Ordnung).

Zuwiderhandlungen hiergegen sollen mit angemessener Ordnungsstrafe geahndet werden (Erlaß des obersten Justizdepartements vom 22. November 1823; M. A. Bl. Nr. 100 S. 709; F. A. Bl. Nr. 98. Vergl. M. A. Bl. 1808 Nr. 32 S. 173; M. A. Bl. 1814 Nr. 61 S. 251; Fr. A. Bl. 1822 Nr. 5 S. 33; M. A. Bl. 1823 Nr. 92 S. 669; M. A. Bl. 1823 Nr. 93 S. 677; K. A. Bl. 1823 Nr. 91 S. 585; K. A. Bl. 1825 Nr. 13 und 16).

Namentlich ist nicht zu dulden, daß Stempelpapier von solcher Beschaffenheit beigelegt wird, welches Zweifel erregt, ob es nicht schon zu einem andern Zwecke gebraucht wurde.

Vergleichen Stempelbeilagen, namentlich solche, an welchen das erste Blatt theilweise abgeschnitten ist, oder welche außer der Rubrik der Eingabe noch mit einem andern Betreff beschreiben, sind nicht anzunehmen, vielmehr durch ordnungsmäßig beschaffenes Stempelpapier jeweils ersetzen zu lassen (Just. M. Erl. vom 23. Mai 1840 Nr. 1994 in M. A. Bl. 1840 Beil. Nr. 18 S. 47).

²⁾ Zu Eingaben an die Bürgermeisterämter — als Gerichtsbehörden — ist also kein höherer Stempel vorgeschrieben (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 183), jedoch Stempelpapier zu 3 fr. zu verwenden (A. Bl. M. Rh. Nr. 1841 Beil. Nr. 15 S. 39; M. A. Bl. 1844 Beil. Nr. 43).

Zu Eingaben an die Auditorate und Universitätsämter ist dasselbe Stempelpapier zu verwenden, wie zu Eingaben an die Ämter, zu Eingaben an das Oberkriegsgericht aber dasselbe Stempelpapier, wie zu Eingaben an die Hofgerichte (Annal. 1842 Nr. 17 S. 114).

*) Zu 3 fr. f. Nr. 3 des Artikels.

So viel Bogen eine Urkunde hat, so viel Stempelbogen sind beizulegen. (§. 27 der Sp. u. St. O.)

³⁾ Also auch zu Beschwerdeführungen über Justizverzögerung (Just. M. Erl. vom 4. August 1843 Nr. 4161 — 4164.); selbst zu Beschwerden über die Art, wie das Vollstreckungspersonal seinen Auftrag vollzieht *) (Annal. 1842 Nr. 17 S. 14 N. N.).

⁴⁾ In dem Vortrag zum Entwurfe ist ausgeführt, der bisher übliche Eingabestempel, für alle Instanzen nur 3 fr. betragend, sey nicht zweckmäßig, weil er zu unbedeutend sey, um die Geschäftsgebühr für die auf die Eingabe zu erlassende Verfügung ersetzen zu können, und weil demnach neben dem Stempel für die Eingabe jede einzelne Verfügung noch mit Sporteln belegt werden müsse. Künftig solle aber der Eingabestempel nicht nur den seitherigen Stempeltrag liefern, sondern auch in Verbindung mit der höheren Sportel für die Hauptakte der gerichtlichen Thätigkeit den Ausfall decken, welcher sich durch die Reihe künftig sportelfrei bleibender Verfügungen nothwendig ergeben werde.

Hiernach müsse die Größe des Eingabestempels bedeutend erhöht und nach Instanzen abgestuft werden, wodurch sich eine größere Vereinfachung ergebe. Zur Erreichung dieses Zwecks genüge es jedoch, nur vom ersten Bogen den höheren Stempelwerth (von 15 fr., 30 fr., 1 fl.) zu fordern, und für die weiteren Bogen der Eingabe einen mäßigeren Stempel (je nach den Instanzen von 3 fr., 15 fr., 30 fr.) vorzuschreiben, damit die sehr oft durch die Verhältnisse gebotenen größern schriftlichen Ausführungen nicht — zur Beschwerde der Rechtsuchenden — zu sehr belästigt werden.

Von einer Unbilligkeit, die bogenreichere Eingabe härter zu belegen, als die minder ausführliche, könne man mit Grund nicht sprechen, denn bei den Aemtern unterliegen ja die folgenden Bogen ohnehin nur dem niedersten Stempelsatze, und wenn sich bei den Obergerichten die schriftliche Verhandlung auf das, was sie enthalten soll, beschränke, so gebe die größere oder kleinere Zahl angewendeter Stempelbogen zugleich den Beleg für die mehr oder minder große Verwicklung der Sache, für den mehr oder minder großen, dem Richter verursachten Mühe- und Zeitaufwand, wodurch sich der Bezug eines mehr oder minder großen Stempelbe-

*) Für die Zulassung des 3 fr. Stempels dürfte jedoch sprechen, daß durch Beschwerdeführungen (§. 1244 Pr. O.; mit Ausnahme der in Art. 3 der Pr. N. vorgesehenen Fälle) nicht eine prozessleitende, sondern eine dienstpolizeiliche Verfügung bezweckt wird, zu deren Erlassung der auf eine Ordnungswidrigkeit aufmerksam gemachte Richter von Amtswegen verpflichtet ist, mithin nicht erst nach dem neuen Sportelgesetz eine Sportel wegfällt, und durch Verwendung einer höheren Stempelklasse zu ersetzen ist.

trags zur Genüge rechtfertige (5tes Beil.-Heft zu den Protokollen der II. Kammer S. 21 und 22).

Hiermit übereinstimmend erklärte auch der Vorstand des großh. Justizministeriums, man dürfe es als Zeichen der größeren Wichtigkeit einer Sache betrachten, wenn sich der Sachwalter, der sie vertritt, in weitere und ausführliche Darstellungen einlasse (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 176).

Bei Vertheidigung dieser Bestimmungen des Gesetzentwurfs sprach der Abgeordnete Sander die Befürchtung aus, wenn der höhere Stempel für die Gerichtshöfe nicht angenommen würde, werde der Mündlichkeit des Prozesses ein nicht unbedeutender Eintrag geschehen, und werden die dickleibigen Schriften wieder erscheinen *) (11tes Prot.-Heft S. 174; vergl. Eichrodt's Bemerkung in der ersten Kammer 2tes Prot.-Heft S. 252).

5) Ein 3 fr. Stempel genügt ferner zu:

- a) Eingaben, womit ein Anwalt sein Kostenverzeichnis vorlegt, weil darin nicht um Erlassung einer Verfügung im Interesse einer der Parteien gebeten wird, sondern es sich um Erwirkung einer im Interesse des Anwalts angeordneten dienstpolizeilichen Maßregel handelt.
- b) Schriftsätzen, worin gegen eine erkannte Stempelbuße Beschwerde geführt wird, da es sich hier um den Rekurs gegen ein — wegen Steuerdefraudation ergangenes Straf-erkenntniß handelt, folglich die für Strassachen im Allgemeinen geltenden Vorschriften maßgebend sind (Just. M. Erl. vom 7. Dezember 1844 Nr. 6492; Annal. 1845 Nr. 11 S. 88; vergl. Annal. 1842 Nr. 31 S. 220).

6) Der Zusatz von den Worten an: „so wie zu vorläufigen Anzeigen u. s. w.“ wurde auf Anregung der Abgeordneten Zentner und Mördes von der zweiten Kammer beschlossen (11tes Prot.-Heft S. 175, 176, 185).

7) Siehe oben unter 1).

8) Z. B. Deservitorien der Anwälte und deren Beilagen **); Beweisartikel und Fragstücke, wenn sie nicht in die Beweisantretungs- oder Vernehmlassungsschriften aufgenommen, sondern denselben als Beilagen angeschlossen sind (Annal. 1842 Nr. 17 S. 114 Red.-Note).

*) Diese Erscheinung ist leider durch Art. 2 Nr. 1 des Sporelgesetzes nicht gebannt worden.

**) So weit letztere nicht bloß zur Kontrolle für die Dekretur der Ansätze dienen sollen, in welchem Falle kein Stempelpapier erforderlich ist (Annal. 1842 Nr. 17 S. 114; Red. N. Erlaß des großh. M. d. J. vom 8. März 1832; R. Bl. Nr. 17 S. 192).

Der Beilagenstempel ist auch zu schriftlichen Aufträgen, welche dem Protokoll beigelegt werden (§. 216, 222, 335 Pr. D.) zu verwenden*).

Die Gerichte sind verbunden, darauf zu sehen, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in dem vorgeschriebenen Betrag verwendet werde (§. 2 der B. V. D.; s. unten Art. 22).

Der Stempelpapierdebit erfolgt seit dem 1. Juni 1834 durch die Untererheber (Erlaß der großh. Steuerdirektion vom 10. April 1834, St. V. D. Bl. Nr. 9 S. 78), und zwar werden von den Untererhebern: **)

- a) in den Amtsstätten alle Sorten Stempelpapier verkauft;
- b) in allen übrigen Orten, deren Seelenzahl 800 erreicht, von dem unbedruckten Stempelpapier in der Regel nur die Sorte zu 3 fr.; jedoch dort, wo sich das Bedürfniß zeigt, auf Anordnung der ihnen vorgesetzten Obergemeinde auch die Sorte zu 15 fr. gehalten (Erlaß der St. Dir. vom 5. Juli 1836, St. V. D. Bl. Nr. 20 S. 90; Erlaß der St. Dir. vom 17. Mai 1844, St. V. D. Bl. Nr. 8 S. 21).

Art. 3.

Dem Sportelansätze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Bei Eröffnung der Diskussion über das Sportelgesetz in der ersten Kammer machte geh. Ref. Sichrodt darauf aufmerksam, daß man den Beamten aufgeben möge, die Sportelansätze bei den einzelnen Geschäften selbst zu besorgen oder wenigstens ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten; da es einem nicht ganz geübten Sportelextrahenten kaum möglich sey, den Vollzug des Gesetzes, in welchem zudem noch da und dort Paragraphen aus der Prozeßordnung zitiert seyen, in der gehörigen Art und Weise zu bewerkstelligen.

Auch der Regierungskommissär (Regenauer) sprach den Wunsch

*) Eingaben in Protokollform, d. h. Eingaben, welche die Stelle des Protokolls versehen sollen, sind nach unserem Prozeßgesetze (§. 222 und 223 Pr. D.) nicht zulässig.

**) Die Verrechnungen haben gegen die zum Stempelpapier verpflichteten Erheber, welche länger als 24 Stunden mit den erforderlichen Sorten und Qualitäten nicht versehen sind, Geldstrafen von 1 — 3 fl. zu verhängen (§. 4 der B. V. D. vom 5. Mai 1835 Nr. 10,433, St. V. D. Bl. Nr. 8 S. 34; B. V. D. vom 5. Juli 1836 Nr. 12,405, St. V. D. Bl. Nr. 20 S. 90).

aus, die Beamten sollen sich um das Sportelwesen selbst annehmen, weil prozessualische Kenntniß dazu gehöre, welche man dem Aktuar nicht zutrauen könne.

Vogel hob noch hervor, der Sportelansatz sey wie eine andere Verfügung zu betrachten; für manche Personen sey er von großer Wichtigkeit, wenn es sich auch scheinbar nur um kleine Beträge handle.

Nachdem der Vorstand des großh. Justizministeriums darauf aufmerksam gemacht hatte, daß bei den Kollegialstellen das Geschäft des Sportelansatzes zunächst von den Sekretären zu besorgen, und bei diesen die nöthige Kenntniß voranzusetzen sey, bemerkte Staatsrath Wolff, der Sportelansatz geschehe in der Regel von den Konzipienten der Verfügungen; allein der Respizient, welchem das Konzept zur Revision vorgelegt werde, müsse sich angelegen seyn lassen, auch den Sportelansatz zu prüfen, wodurch am besten dafür gesorgt werde, daß der Ansatz gleichförmig und dem Gesetz gemäß geschehe (2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 249 u. 250.)

Diesen Bemerkungen entsprechend verfügt §. 3 der V. V. D.:

Die Gerichte haben darauf zu sehen, daß bei allen dem Sportelansatz unterliegenden Gerichtshandlungen die Sporteln richtig angelegt, auf dem Konzept und der Reinschrift verzeichnet und in die Heberollen übertragen werden, deren betreffende Nummer jedesmal zu den Akten zu bemerken ist.

A. Ueber den Ansatz der Sporteln verordnete großh. Finanzministerium durch Erlaß vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14 S. 67) in:

§. 1.

1) Die Nachweisung des vollzogenen Ansatzes der in bürgerlichen Rechtsachen, einschließlich der Gescheidungs- und Injurienachen, durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 festgesetzten Gebühren geschieht in jedem einzelnen Fall:

- a) durch Vormerkung derselben, sowohl auf dem Konzept, als auf der Reinschrift aller Beschlüsse oder Ausfertigungen, welche von einer Staatsbehörde ausgehen;
- b) durch Vormerkung des konstatirten Betrags in dem Einlaufs-, beziehungsweise dem Beschlußprotokolle *); und

*) Wo die Exhibiten- und Resolutenprotokolle nicht mit einander verbunden, sondern die letzteren abgefordert von den erstern geführt werden, da wird die im §. 1 Ziffer 1 b bemerkte Nachweisung in dem Resolutenprotokoll gegeben; besteht aber bei diesem ein solch' abgekürztes Verfahren, daß daraus der Betreff des Beschlusses nicht entnommen werden kann, so geschieht solche in dem Exhibitenprotokoll (§. 5 derselben V. D.).

c) durch Eintrag in die im Laufe eines Monats aufzustellenden Einzugsregister.

2) Der Uebertrag der nach Ziffer 1 konstatirten Sporteln in die Einlaufs-, beziehungsweise Beschlußprotokolle und in die Einzugsregister muß sogleich nach Abgang eines Beschlusses, und spätestens vor Reponirung desselben bewirkt, und zugleich der Monat und die Ordnungszahl des Einzugsregisters nicht nur auf dem Konzept des Beschlusses, sondern auch in dem Einlauf-, resp. Beschlußprotokoll beigefügt werden.

§. 2.

Unter Nr. 7.

Geldstrafen werden erst dann in die Gebrolle aufgenommen, wenn sie exekutorisch geworden sind. Bis dahin kommen sie in das Vormerkbuch *) (s. Art. 21).

Nur Stempelbußen sind nebst Nachtrag sogleich nach ihrer Verwirksamkeit anzusetzen und in die Gebrolle aufzunehmen (s. Art. 22 und §. 18 der B. V. D.).

Unter Nr. 8.

Auch die in Ganten erwachsenden Gerichtssporteln (nicht auch Rechtspolizeiverwaltungssporteln) sind in das Vormerkbuch, und erst nach Beendigung der Gant in die Gebrolle aufzunehmen, gleichzeitig aber auch dem Amtsrevisorat zur Rücksichtnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids bekannt zu machen.

§. 4.

Die gehörige Beobachtung dieser Vorschriften ist von den Bezirks- und den höhern Staatsbehörden zu beaufsichtigen.

B. Ueber die Verrechnung der Sporteln zum Zweck der Erhebung schreibt der Finanzministerialerlaß vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14 S. 71 ff.) weiter vor in:

§. 9.

Die Register über die in Ansatz gebrachten Taxen, Sporteln u. werden (nach Beilage 3) nach Untererhebungsstationen verfaßt **).

§. 10.

Am letzten Tage eines Monats werden alle im Laufe desselben von einer Behörde konstatirten, zur Aufnahme in die Gebregister

*) Im Falle der eintretenden Vormerkung wird dem Beschlusse die Bemerkung „Sp. a.“ — Sportel ausgesetzt — und zwar auf dem Konzept und der Reinschrift beigefügt (§. 1 am Schlusse ebendas.).

***) S. Verzeichniß aller Orte, Höfe, Zinken u. s. w. des Großherzogthums Baden nach ihrer Eintheilung in Stationen, Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter. Zum Gebrauch der Sportelextrahenten amtlich herausgegeben. Karlsruhe 1844. Druck der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

geeigneten und dahin wirklich aufgenommen *) Posten summiert, und die hiernach abgeschlossenen Register von dem Sporteleextrahenten unterschriftlich beglaubigt.

§. 11.

Aus den zu einem Obereinnehmerbezirke gehörigen Erhebungsrollen wird (nach Beilage 4) eine summarische Uebersicht gefertigt, deren Summe mit jener der dazu gehörigen Hebrollen vollkommen übereinstimmen, und daß dies der Fall ist, auf der Uebersicht bestätigt werden muß.

Diese mit dem Vidit des Vorstandes einer Bezirksbehörde oder seines Stellvertreters und bei den höhern Staatsbehörden mit dem Vidit eines dazu besonders beauftragten Beamten zu versiehende Uebersicht ist mit den Erhebungsrollen längstens innerhalb 5 Tagen nach dem Monatschlusse der Obereinnehmeri zuzusenden (f. §. 14).

§. 12.

Aus den für die Obereinnehmerien aufgestellten Uebersichten wird von den Sporteleextrahenten eine für die großh. Steuerdirektion bestimmte Hauptübersicht (Beilage 5) gefertigt, welche die nach Obereinnehmerbezirken gezogenen Summen in sich ausnimmt.

Die Summe der Hauptübersicht muß mit der Summe der für die Obereinnehmerien aufgestellten Uebersichten (Beilage 4) übereinstimmen, und ist dieselbe, in gleicher Weise beglaubigt, in der (§. 11) bestimmten Frist ohne Begleitungsschreiben an das Kontrollbureau der großh. Steuerdirektion abzusenden.

§. 13.

1) In die Hebrolle sind die Ansätze von Sporteln in Kolonne 6, die Strafen und Stempelbußen sämmtlich in Kolonne 7 zu verzeichnen.

2)

3) Die Sportelpflichtigen sind nach Stand, Vor- und Zunamen in die Hebrolle deutlich einzutragen, auch ist der Gegenstand des Ansatzes mit hinreichender Genauigkeit zu bezeichnen.

4) Bei den Strafen und Stempelbußen ist der Betrag der den Anzeigern oder sonstigen Bezugsberechtigten zuerkannten Antheile anzumerken, auch Name und Wohnort derselben anzuführen.

5) In der Hauptübersicht sind die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter zu Beförderung des Eintrags in die Notabilien-

*) Die Uebertragung unerledigter Exhibiten aus dem Einlaufsprotokolle des vorangegangenen Monats in das eines folgenden findet nicht Statt. Jedoch sind ausnahmsweise am Ende des Kalenderjahrs alle noch unerledigten Exhibiten mit neuer Nummer in das Einlaufsprotokoll des folgenden Jahrs zu übertragen (M. N. Bl. 1837 Beil. Nr. 23 S. 78).

bücher von sämmtlichen Extrahenten in derselben Reihenfolge aufzuführen, und daher nur die dazu angeordneten Impressen zu verwenden.

§. 14.

Versäumnisse oder Zuwiderhandlungen der Sportelextrahenten werden nach Befund der Umstände mit Geldstrafen von 1 — 15 fl. geahndet. Insbesondere wird, wenn die Versendung der Gebrollen und Uebersichten erweislich erst nach dem 5ten des betreffenden Monats stattgefunden hat, eine Strafe von mindestens 3 fl., für jede irrige Versendung einer Gebrolle aber eine Strafe von 15 fr. angesetzt.

§. 15.

Für Konstatirung der Sporteln u. s. w. wird vom Gulden des konstatirten Betrags eine Gebühr von zwei Kreuzern bestimmt, und sämmtlichen Extrahenten von jeder Ordnungszahl der Uebersicht (Beilage 4) außerdem noch ein Kreuzer bewilligt, daher die betreffenden Amtsvorstände und Beamten veranlaßt werden, die Hauptübersicht (Beil. 5) hinsichtlich der darauf bemerkten Zahl der Gebrollen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Bei diesen Bezügen sind die Sportelextrahenten zugleich für ihre Auslagen wegen Anschaffung der erforderlichen Impressen abgefunden.

Mit Berechnung der Gebühren kommen Sportelbeträge unter dreißig Kreuzer nicht in Ansatz, und solche von dreißig Kreuzer und darüber werden für einen Gulden gerechnet.

§. 17.

1) Ueber die Konstatirungsgebühren, und ebenso

2) über die Antheile, welche von den Strafen und Stempelbußen die Anzeiger oder sonstige Bezugsberechtigte anzusprechen haben, sind Forderungszettel (nach Beilage 6 u. 7) aufzustellen und mit der Hauptübersicht monatlich an das Kontrolbureau der großh. Steuerdirektion einzusenden, welches die Ansätze auf den Grund dieser Uebersicht, nach den angegebenen Strafbeträgen und den über die Anzeigsgebühren bestehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen, prüfen und nöthigenfalls berichtigen, sofort die Zettel mit dem Vidit seines Vorstandes versehen, und den betreffenden Obergemeinereien zur Auszahlung überweisen wird.

C. Ueber die Erhebung der Sporteln schreibt vor:

§. 14 der B. B. D.

Die Sporteln werden in der Regel unmittelbar von der betreffenden Partei erhoben. Ausnahmsweise geschieht die Erhebung, wenn die Partei im Auslande wohnt oder aus einer

Streitgenossenschaft besteht, von ihrem Anwalt *), in so fern sich nicht ein anderer zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln verpflichtet hat.

1) Muß zur Sicherstellung der Staatskasse **) sogleich baare Zahlung geleistet werden, so wird der Sportelpflichtige im Augenblick der Konstatirung seiner Schuldigkeit an denjenigen Steuererheber gewiesen, welcher sich am Sitz der konstatirenden Behörde befindet.

2) Diese letztere hat dem Pflichtigen eine Urkunde (nach Beil. 8) einzuhändigen, in welcher dessen Name, die Nummer des Geschäftsprotokolls, die Nummer der Erhebungsrulle und der Sportelbetrag angegeben sind.

3) Erst nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung kann der Sportelpflichtige in den Besitz der betreffenden Fertigung gelangen, und wenn er eine solche nicht zu gewärtigen hat, — entlassen werden.

4) Von den Sportelextrahenten wird die an den Ortserheber erfolgte Zahlung in dem Geschäftsprotokoll und dem Einzugsregister bemerkt, auch in dem letztern dem betreffenden Erhebungsamte zur Last geschrieben (I. §. 7 des Fin. M. Erl. v. 19. Sept. 1842).

Die Untererheber, welche auf besondere Anweisung der konstatirenden Stellen nach I. §. 7 Ziffer 2 vor dem Empfang der Erbrollen Sporteln einzuziehen haben, stellen für die erhobenen Beträge Quittung (nach Beilage 9) aus (II. §. 8 des Fin. M. Erl. v. 19. September 1842).

Sie sind angewiesen, alle ungiebigen Posten, welche nach I. §. 7 sogleich bei dem Ansat durch die Erheber der Amtsätze auf Anweisung der konstatirenden Stellen hätten erhoben werden sollen, der Obereinnehmeri alsbald zu bezeichnen (II. §. 3 des Fin. M. Erl. v. 19. September 1842).

Die Obereinnehmerien haben über die ihnen von den Erhebern bezeichnet werdenden Beträge, die wegen besonderer Anstände nicht betrieben werden können, mit den betreffenden konstatirenden Stellen sich zu benehmen, die nöthige Erläuterung zu veranlassen, und das Geeignete hierauf zu verfügen, sie haben ferner diejenigen ungiebigen Beträge, hinsichtlich derer die konstatirenden Stellen nach I. §. 7 hätten verfahren sollen, der großherzoglichen Steuerdirektion namhaft zu machen (III. §. 3 des Fin. M. Erlasses vom 19. September 1842).

*) Die Anwälte sind befugt, für die Stempelgebühren, sowie für die Sporteln, wenn sie dergleichen im Fall des §. 14 entrichten, von ihren Parteien Vorschuß zu erlangen (§. 15 der V. V. D.; vergl. Just. M. Erl. vom 8. August 1834 (N. Bl. Nr. 36 S. 268).

**) Von Ausländern s. M. N. Bl. 1834 Nr. 90 S. 683.

Art. 4.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger vier und zwanzig Kreuzer *).

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Prozessordnung **) Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 ***) aufzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen.

In dem Vortrag zum Gesetzentwurfe wurde über die Bestimmungen dieses Artikels bemerkt, daß — wie bei schriftlichen Eingaben durch den Stempel, so — im Falle protokollarischer Verhandlung vor Gericht durch die Protokollgebühr der Abgang der Sportel für die hierauf zu erlassende Verfügung ersetzt werden solle. Man habe aber die Protokollgebühr der seitherigen und in allen Instanzen gleich gelassen, weil auch bei Obergerichten in der Regel nur einzelne Personen mit Protokollaufnahmen beschäftigt seyen (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 22).

Die beiden Ausnahmefälle wurden auf den Vorschlag des Abgeordneten Beck in den zweiten Absatz des Artikels aufgenommen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 189), weil sie nebst den Protokollen vor Gerichtsdeputirten allein mit Sporteln zu belegen sind, da derartige Protokollaufnahmen als selbstständige gerichtliche Handlungen auch die Verrechnung und Erhebung einer besondern Geschäftsgebühr rechtfertigen, ja sogar durch die von einem Gerichtsdeputirten aufgenommenen Protokolle nicht unmittelbar eine Verfügung oder Entscheidung in der Sache herbeigeführt wird, vielmehr zu deren Erlassung stets eine weitere Sitzung nöthig ist (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 186 (Duttlinger) §. 1143 Pr. D.).

Dagegen sollen die bloß formellen Protokolle (§. 1119 Pr. D.), auch wenn sie in den ausnahmsweise geheimen Sitzungen aufge-

*) Also für die erste, zweite u. s. w. volle Stunde je 24 kr., und eben so viel für die Zeit innerhalb der ersten und jeder weiteren nicht vollen Stunde. (2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 253.)

**) §. 1117 Pr. D. Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß die in der Gerichtsitzung zu ihrem Vortheile gemachten Eingeständnisse oder thatsächlichen Erklärungen der Gegenpartei in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden.

***) §. 1142 Pr. D. Ueber jede Beweiserhebung sind vollständige Protokolle aufzunehmen.

nommen worden sind, sportelfrei seyn (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 186, 187, 189).

Art. 5.

Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die es sich handelt, ist an Sporteln anzusetzen: bei dem

1) für bedingte Zahlungsbe- Amt. Hofger. Oberhofger.
fehle, für die auf vorausgegangene
Zahlungsbefehle erfolgten Liquidierklärungen, und für Vollstreckungsbefehle, insofern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind 15 fr. 30 fr. *) —

Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommenes Protokoll findet nicht Statt.

2) Für Beweisaufgaben, welche in Fällen des §. 674 a. **) oder des §. 864 ***) der Prozeßordnung in der Form einer bloßen Verfügung erlassen werden 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

*) Für den Fall, daß kein Stempelpapier zu der Eingabe zu verwenden war, s. Art. 21 (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 202, 205, 3).

**) §. 674 a Pr. O. Wenn in den Fällen des §. 673, Nr. 2—6, der Richter am Schlusse des Verfahrens den Beweis über erhebliche Thatsachen gar nicht oder nicht genügend angetreten findet, so bezeichnet er durch eine Verfügung den Parteien die Thatsachen, über welche noch Beweis erforderlich ist, und bestimmt für den Nachtrag solchen Beweises eine Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf. Die im §. 1191 bestimmte Beirrechnung von Zusatztagen findet jedoch auch hier Statt.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist können diese Beweise in derselben Instanz nicht mehr nachgetragen werden, und der Richter entscheidet sofort in der Sache selbst ohne Anrufen der Partei und ohne vorgängiges Versäumungserkenntniß.

***) §. 864 Pr. O. Unterläßt der Anmeldende die vorgeschriebene vorläufige Beweisantretung, oder wird der angetretene Beweis nicht für genügend gefunden, so ist ihm, wenn der Grund seiner Ansprüche nun wirklich widersprochen wird, zur nachträglichen Beweisantretung eine kurze Frist anzuordnen, unter Androhung des Ausschlusses mit allen innerhalb derselben abermals nicht beigebrachten oder vorgeschlagenen Beweismitteln, und nach Ablauf dieser Frist solcher Ausschluß auf Antrag des Gantwalts, oder wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von Amtswegen wirklich auszusprechen.

3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche in andern als den im nachfolgenden Art. 8 Nr. 3 bezeichneten Fällen 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigungen von Rechtsgeschäften 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

5) Für Verfügungen, welche die Ladung versagen, oder die Appellation für unzulässig erklären, und für Erkenntnisse über Appellationen gegen Ganterkenntnisse (§. 821 der Prozeßordnung *) 45 fr. 2 fl. 3 fl.

6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Prozeßordnung **) . . . 45 fr. *** 2 fl. 3 fl.

*) §. 821 Pr. D. Die Eröffnung der Gant wird durch ein richterliches Erkenntniß (Ganterkenntniß) ausgesprochen, welches dem Gemeinschuldner oder in den Fällen des §. 814 Nr. 2, 3 und 4 an dessen Stelle dem aufgestellten Vertreter und denjenigen Gläubigern, auf deren Antrag dasselbe erlassen wurde, mündlich eröffnet oder schriftlich behändigt, und durch das Edikt, durch welches die Zusammenberufung der Gläubiger geschieht (Gantedikt), öffentlich bekannt gemacht wird.

**) §. 1244 Pr. D. Beschwerdeführung findet bei demjenigen Obergericht Statt, an welches die Sache im Rechtszuge der Appellation gehört, ohne Rücksicht, ob sie hinsichtlich des Werths des Streitgegenstandes wirklich dahin gelangen kann:

- 1) wenn der Richter die Verhandlung oder die Entscheidung verzögert;
- 2) wenn der Richter die Verhandlung oder die Entscheidung verweigert;
- 3) wegen Verletzung der Vorschriften der §§. 123, 1097, 1098 und 1099;
- 4) wegen ungebührlicher Behandlung, welche sich das Gericht gegen die Parteien, Zeugen oder Sachverständige hat zu Schulden kommen lassen;
- 5) wenn Verweise oder Geldstrafen widerrechtlich erkannt worden sind;
- 6) wegen der richterlichen Kostenbestimmungen;
- 7) in Fällen, wo außerdem die Beschwerdeführung ausdrücklich im Gesetze gestattet ist.

***) Dem Amte kommt das Erkenntniß über Beschwerdeführungen gegen Bürgermeister als Justiz- und namentlich als Vollstreckungsbeamte zu.

Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei *), diejenigen Fälle des §. 1244 Nr. 7 allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst streitiges Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat **).

Zu 1. Mit dem Eingabestempel ist die Gebühr für diese Verfügungen berichtigt (Vortrag zum Entwurf 5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 22).

Da es nun nach Art. 21 Personen gibt, welche vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit sind, so wurden von der Kommission die Worte: „auf Stempelpapier“ dem Entwurfe zugesetzt, um darzutun, daß Zahlungsbefehle u. s. w., welche durch schriftliche Eingaben einer solchen befreiten Person veranlaßt werden, deshalb nicht sportelfrei bleiben (Kommissionsbericht 5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 368; vergl. 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 202).

Der Satz: „insofern — sind“ lautete im Entwurfe: „sofern solche weder durch eine schriftliche Eingabe, noch durch eine zu Protokoll genommene Erklärung veranlaßt sind.“ Allein auf die Bemerkung des Abgeordneten Obkircher, daß ein dritter Fall, nämlich die Erlassung einer solchen Verfügung ohne Eingabe und ohne eine (protokollarische) Aufzeichnung zu den Gerichtsakten nicht denkbar sey, daß man daher die zweite Alternative hinweglassen sollte, schlug Beck vor, den zweiten Satz hinwegzulassen, und der größeren Deutlichkeit wegen hinzuzufügen, daß eine Protokollgebühr nicht stattfindet, welchen Antrag die Kammer annahm ***) (11tes Beil.-Heft II. Kammer S. 196, 198, 200, 205, 1).

(§. 962 Pr. D.; 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 212; vergl. Annal. 11 Nr. 20 S. 139 R. N. 2.)

*) So z. B. auch die Verfügung des Obergerichts, wodurch auf die Beschwerde des Betheiligten eine von dem Unterrichter dekretirte Gebühr ermäßigt wird (§. 1244, 6 Pr. D.).

**) Z. B. im Falle des §. 359 Pr. D.; Art. 3 der Pr. R.; 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 211.

***) Durch diese Bestimmungen sind die Sporteln für die so häufigen einfachen Schuldbetreibungen im Interesse der meist unermögenden Zahlungspflichtigen vermindert.

Der Zahlungsbefehl wurde nämlich früher bei den Aemtern wenigstens mit (9 + 7 fr.) — fl. 16 fr.
das Liquidirkenntniß mindestens mit (18 + 7 fr.) . . . — fl. 25 fr.
(Just. M. Erl. v. 8. Mai 1832 Nr. 2752, übereinstimmend
mit Erlaß des großh. M. d. J. v. 21. Mai 1832 Nr. 6834; _____

Uebertrag — fl. 41 fr.

Stempfl, bad. Sportelgesch.

3

Zu 2. Diese Beweisaufgaben wurden von der Kommission der zweiten Kammer aus Art. 7 des Regierungsentwurfs hierher ver-
setzt, um den Sportelansatz zu mindern, besonders auch aus dem
Grunde, weil hier der Streitgegenstand in der Regel geringfügig
ist (Kommissionsbericht 5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 368).

In dem Entwurfe war nur §. 674 a der Pr. O. zitiert; auf den
Antrag des Abg. Sander und den Vorschlag des Abg. Beck wurde
aber §. 864 Pr. O. auch noch angeführt, indem nur in diesen
beiden Fällen Beweisaufgaben vorkommen, welche nicht in Form
von Erkenntnissen gegeben werden (11tes Prot.-Heft II. Kammer
S. 199, 201, 205).

Zu 3. Auch diese Verfügungen wurden aus Art. 7 des Ent-
wurfs hierher gezogen, um den Sportelansatz zu mindern (Kom-
missionsbericht 5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 368).

Nach Art. 5 Nr. 3, in Verbindung mit Art. 8 Nr. 3, ist bei
Wiederherstellungsgesuchen zu unterscheiden, ob die Wiederherstel-
lung nur nach vorheriger Verhandlung oder ohne solche ertheilt
wird; letzternfalls ist die Gebühr des Art. 5 Nr. 3 ohne Unter-
schied anzusetzen, ob eine Wiederherstellung zur kurzen Hand in
Frage steht, oder in andern Fällen das Wiederherstellungsgesuch
sofort ohne Verhandlung verworfen wird (Just. M. Erl. v. 9. Okt.
1845 Nr. 5634).

Zu 4. Da diese Akte nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit, oder
doch eben sowohl zur freiwilligen als zur streitigen gehören, so

	Uebertrag — fl. 41 fr.
vergl. den Erlaß des großh. M. d. J. v. 27. Dezember 1825 Nr. 14027 (N. Bl. M. Rh. Kr. 1826 Nr. 50 S. 304) und der Vollstreckungsbefehl mit (48 + 7 + 7 fr.)	1 fl. 2 fr.
sportulirt. Zu diesen Sporteln mit	1 fl. 43 fr.
kamen — wenn nicht die Gebühren für drei Gänge, so doch — drei Stempel mit	— fl. 9 fr.
Der mindeste Aufwand für Beitreibung einer Forderung be- trug also	1 fl. 52 fr.
während er jetzt beträgt	— fl. 45 fr.
also je	1 fl. 7 fr.
weniger (Annal. 1842 Nr. 17 S. 115 R. R. †† und Nr. 32 S. 226).	

Für Beitreibung von Forderungen, welche — aus Verhältnissen öffentlichen
Rechts entsprungen — im Verwaltungswege beigetrieben werden, z. B. rück-
ständige Gemeinsumlagen u. s. w., sind natürlich jene Sporteln noch anzu-
setzen; dagegen sind Gemeinsumstände, welche aus Privatrechtsverhältnissen
entsprungen, z. B. Pachtzinse, Holzgelde u. s. w., vor den Civilgerichten
beizutreiben und nach Maßgabe des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zu sportuliren.

wurde für zweckmäßig erachtet, ihre Gebühr von dem Werthe des Streitgegenstandes nicht abhängig zu machen (Vortrag zum Entwurf 5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 22).

Die Kommission minderte den Ansatz im Entwurfe (45 fr. — 2 fl. — 3 fl.) mit Rücksicht auf den Grundsatz des Mühe- und Zeitaufwandes, und in Erwägung, daß hier meist Minderjährige die Betheiligten seyn werden.

Der Abgeordnete Schrickel hatte den Antrag gestellt, die in dem Entwurf hier auch erwähnten „Edictalien“ (§. 773 Pr. D.) wieder aufzunehmen, allein Duttlinger machte darauf aufmerksam, daß die Sporteln für dieselben in der Stempelabgabe und Protokollgebühr erhoben werden, und auf die Bemerkung Sander's, womit er Schrickel's Antrag unterstützte, daß dieser Grund auch bei den Nummern 2 — 6 des Artikels einschlagen würde, und daß solche Aufforderungs Gesuche nicht so einfach seyen, als die gerichtlichen Ermächtigungen zu Vornahmen von Rechtsgeschäften, weshalb man wenigstens die hierfür berechnete Gebühr ansetzen könnte, bemerkte Duttlinger weiter, daß die Edictalladungen von andern Ladungen sich nur durch die Art und Weise der Insinuation unterscheiden, welche durch den Druck in öffentlichen Blättern geschehe, durch welchen Unterschied ein solcher in der Sportel nicht begründet sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 197, 201, 202).

Zu 5. Da die Verfügungen, durch welche die Ladung versagt oder die Appellation für unzulässig erklärt wird *) schon beim ersten Betreten der Instanz erlassen werden, so machte man die Gebühr für dieselben von dem Werthe des Streitgegenstandes nicht abhängig (Vortrag zum Entwurf 5tes Beil.-Heft II. Kammer Seite 22).

Bei den Ladungsverfügungen waren im Entwurfe die §§. 357 bis 360 Pr. D. angeführt; allein da der Abgeordnete Obkircher in Anregung brachte, daß Versagung der Ladung auf Wiederherstellungsklagen ebenso sportulirt werden solle, schlug der Vorstand des großh. Just. M. vor, jenes Citat zu streichen, worauf die Kammer einging (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 196, 197, 198, 199).

Jedoch wurde von den Abgeordneten Duttlinger, Sander und Beck, so wie von dem Vorstand des großh. Just. M. bemerkt, daß die Verwerfung einer solchen Wiederherstellungsklage vor Einleitung der Verhandlung eben auch eine Ladungsverfügung im

*) Wenn die Appellation theils für unzulässig erklärt, theils durch Urtheil erledigt wird, so ist diese Sportel des Art. 5 Nr. 5 neben der für das Urtheil anzusetzen.

Sinne des §. 357 — 360 Pr. O. sey; Sander und Beck führten hierbei noch weiter aus, daß auch die alsbaldige Verwerfung von Klagen (Gesuchen) in bestimmt summarischen Prozessen wegen Mangels gesetzlicher Begründung unter die Sportel dieses Absatzes fallen *) (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 198, 199, 201).

Bei der Diskussion über Art. 8 brachte der Abgeordnete Bitschi zur Sprache, daß auch die in der Appellationsinstanz erlassenen Erkenntnisse über Ganteröffnungen (§. 821 Pr. O.) mit einer angemessenen Sportel zu belegen seyn dürften, worauf der Vorstand des großh. Just. M. bemerkte, in der höhern Instanz müsse eine besondere Sportel angelegt werden, denn die Bemühung, zu untersuchen, ob der Unterrichter bei Erkennung einer Gant nicht übereilt gehandelt habe, sey keine geringe.

Der Abgeordnete Beck beantragte nun anfänglich, diese Erkenntnisse auch mit einem Drittheil der Urtheilssportel zu belegen, allein der Vorstand des Just. M. machte darauf aufmerksam, man kenne ja bei Erlassung jener Erkenntnisse den Umfang der Gantmasse noch nicht, weshalb eine selbstständige Sportel eingeführt werden müsse; worauf Duttlinger zustimmte und Beck vorschlug, diesen Fall der Beschwerdeführung gleich zu stellen, und die Kammer beschloß, ihn unter Nr. 5 des Art. 5 aufzunehmen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 215, 218, 219).

Für das Gantedikt ist dagegen kein Sportelansatz angeordnet, da mit demselben, wie mit Ladungsverfügungen, das Verfahren erst eingeleitet wird, nach dessen Erledigung die Sportel für das über die Ansprüche der Gläubiger an den Cridar und unter sich entscheidende Ganturtheil nach dem Betrage der Aktivmasse angelegt wird.

Für die Zurückweisung des Antrags auf Ganterkenntniß findet aber der für Ladungsverfügungen bestimmte Sportelansatz Statt (Annal. 1842 Nr. 17 S. 115 Red. N.).

Zu 6. Diese Nummer wurde ebenfalls zur Minderung des Sportelansatzes aus Art. 8 des Entwurfs von der Kommission hierher versetzt (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 368).

Dort lautete deren zweiter Absatz:

„Wird die Beschwerde in den Fällen Nr. 1 — 6 des

*) Ebenso wird als Ladungsverfügung zu sportuliren seyn die Verweigerung der Annahme des Schiedsrichteramts (§. 198 Pr. O.).

Wenn aber nach gepflogener Verhandlung, wie es — wenn auch irrig — doch nicht selten zu geschehen pflegt, die Klage in einer der durch §. 357, 358, 360 Pr. O. vorgeschriebenen Formeln abgewiesen wird, so ist hiefür die Urtheilssportel des Art. 6 anzusetzen.

besagten §. 1244 für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei.“

Der Abgeordnete Sander äußerte aber hiergegen das Bedenken, daß die Nr. 7 auch von einer Beschwerdeführung gegen Verfügungen, welche eine Verletzung der Vorschriften beim Vollstreckungsverfahren zum Nachtheil des Beschwerdeführers enthalten (§. 963 Pr. O.), handle: also von Beschwerdeführungen, welche, wie die in Nr. 1 — 6 bezeichnete, nicht sowohl gegen die Gegenpartei, als gegen die Richter gerichtet seyen; weshalb es hart wäre, wenn eine Partei, welche in den Fall komme, gegen eine ungesetzliche Verfügung Beschwerde führen zu müssen, eine Sportel zu bezahlen habe, während das Recht auf ihrer Seite sey. Sein hierauf gegründeter Vorschlag, die Beschwerdeführungen dann für sportelfrei zu erklären, wenn die erhobene Beschwerde als rechtlich begründet erachtet werde, und nicht gegen eine Gegenpartei gerichtet war, wurde von den Abgeordneten Mördes und Baumgärtner unterstützt.

Der Idee des Abgeordneten Sander trat dann auch Beck und Duttlinger bei, welsch' Letzterer sie dahin faßte, bei Beschwerdeführungen solle nur dann Sportelfreiheit bestehen, wenn die Verletzung, über welche geklagt werde, nicht der Gegenpartei zum Vortheil gereiche, sondern in den Handlungen des Gerichts selbst liege; dagegen müsse der eine oder andere Theil Sporteln bezahlen, sobald die Verletzung, gegen welche die eine Partei bei der höheren Beschwerde führe, der andern zum Vortheil gereiche. Der Antrag wurde sodann von der Kammer angenommen, und dessen Redaktion von der Kommission bewirkt (11tes Prot.-Heft S. 199, 200, 206).

In dem Entwurf des Gesetzes war am Schlusse dieses Artikels noch der Satz beigefügt:

„Alle andern Verfügungen sind sportelfrei.“

Dieser Nachsatz blieb jedoch in dem von der Kommission vorgelegten Entwurfe weg (5tes Weil.-Heft II. Kammer S. 18; vergl. S. 366).

Als nun der Abgeordnete Schrickel auf diese Auslassung aufmerksam machte, fand dieser Gegenstand durch die Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger seine Erledigung, daß natürlicherweise nur diejenigen Verfügungen mit Sporteln belegt werden, welche ausdrücklich genannt seyen (11tes Prot.-Heft S. 197).

Bei der Diskussion über Art. 8 des Entwurfs führte Duttlinger noch aus, die Hauptaufgabe des Gesetzes sey Vereinfachung, und ein Hauptmittel, diese herbeizuführen, sey darin bestanden, überall nur das Gnderkenntniß und das Beweiserkenntniß, sowie einige Nebenerkenntnisse, welche im Gesetz bezeichnet seyen, mit Sporteln zu belegen. Alle nicht angeführten Erkenntnisse (!) und alle

nicht aufgenommenen prozessleitenden Dekrete *) sollen zur Vereinfachung der Sache von der Sportel frei bleiben **) (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 217).

Aus diesem Grunde wird namentlich auch das Erkenntniß über den Kostenbetrag, welcher sich zum Ersatz an den siegenden Theil eignet (§. 175 Pr. D.) sportelfrei seyn ***) (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 216, 218, 219).

Art. 6.

Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile †) (§. 1253 der Prozeßordnung †) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Prozeßordnung ††),

*) B. V. Requisitionsschreiben, Arrestdekrete und Kostendekreturen (Just. M. Erl. vom 22. Januar 1842 Nr. 324 in ser.).

**) Da, wo ein Ansatß von Sporteln gesetzlich nicht stattfindet, ist dies,

a) wenn es sich um eine Offizialsache handelt, mit „D. S.“ — Dienst-Sache —

b) wenn die Befreiung wegen Armuth eintritt, mit „A. S.“ — Armen-Sache —

c) in andern Fällen mit „Sp. 0“ und zwar sowohl auf dem Konzept, als auf der Reinschrift des Beschlusses zu bezeichnen (§. 1 Nr. 4 des Fin. M. Erl. v. 19. September 1842).

***) Beck wollte zwar dieses Erkenntniß nach Art. 6 tarifiren, allein dies wird wohl nur dann geschehen dürfen, wenn der Kostenersatz in einem selbstständigen Rechtsstreite ausgetragen wird (§. 673 Nr. 6 Pr. D.).

†) §. 1253 Pr. D. Die Wiederherstellungsklage findet ferner Statt, wenn der Kläger die Kenntniß oder den Besitz von entscheidenden Urkunden, oder die Kenntniß von andern Beweismitteln oder entscheidenden Thatsachen, oder von Mängeln wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Urtheils oder des Verfahrens, erst 42 Tage vor Anstellung der Wiederherstellungsklage, die darauf gegründet werden soll, erlangt hat.

Nach Umlauf von vier Jahren, vom Tage an, wo das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiederherstellungsklage aus diesem Grunde nicht mehr Statt.

††) §. 670 Pr. D. (Art. 5 der Pr. N.). Wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung nicht schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer prozessleitenden Verfügung vorerst nur der angebrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und erst dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren.

In andern Fällen wird durch das Versäumungserkenntniß mit dem Aus-

mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen *), ist an Sporteln anzusetzen **) bei dem . . . Amt. Hofger. Oberhofger.

1) bei einer Streitsumme	unter 50 fl.	1 fl.	5 fl.	8 fl.
2) " " "	von 50— 150 fl.	1 fl. 30 kr.	8 fl.	12 fl.
3) " " "	über 150— 500 fl.	3 fl.	12 fl.	18 fl.
4) " " "	500—1000 fl.	6 fl.	18 fl.	24 fl.
5) " " "	1000—3000 fl.	9 fl.	24 fl.	30 fl.
6) " " "	3000—6000 fl.	12 fl.	30 fl.	36 fl.
7) 2) " " "	6000 fl.	15 fl.	36 fl.	42 fl.

In Ganten gilt in erster Instanz ³⁾ nur das Ganturtheil (§. 891 der Prozeßordnung ^{***)} als Endurtheil †). In den Fällen des §. 892 der Prozeßordnung ††) wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Ganturtheil nicht endgültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angesetzt ⁴⁾.

Zu diesem Artikel wurde im Vortrag zum Gesetzentwurf ausgeführt: Da nur die Hauptakte der gerichtlichen Thätigkeit mit Sporteln

schlusse der versäumten Prozeßhandlung zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in Urtheilsform zu erlassen.

*) Ueber diese s. Art. 8 Nr. 1.

**) Wenn die Kosten getheilt werden, oder jede Partei in die Kosten ihrer Klage, beziehungsweise Wiederklage oder des von ihr ausgeführten Rechtsmittels verurtheilt wird, so ist gleich beim Ansage Jedem der ihn treffende Antheil der Urtheilssportel, und nur dieser zur Last zu setzen, damit kein Theil in den Fall komme, für den Andern Auslagen bestreiten und deren Ersatz betreiben zu müssen.

***) §. 891 Pr. O. Der Regel nach erfolgt das Ganturtheil nicht eher, als bis sämtliche angemeldete Ansprüche der Gantgläubiger durch Anerkennung oder durch die Verhandlungen darüber zum Erkenntnisse reif sind.

†) §. Art. 18.

††) §. 892. Pr. O. Wenn jedoch zur Zeit, da die meisten Ansprüche bis zu dieser Reife gebracht sind, noch der eine oder andere Anspruch übrig bleibt, dessen Erörterung wegen noch zu bewirkender weiltäufiger Beweisführungen oder aus andern Gründen voraussichtlich eine beträchtlich längere Zeit erfordert, und wenn der Anspruch nicht von der Beschaffenheit ist, daß vor dessen rechtskräftiger Entscheidung keine Vertheilung der Masse erfolgen könnte, so soll dadurch das Ganturtheil nicht aufgehalten, sondern darin über solchen Anspruch und seine Klassifikation unter der Bedingung des noch zu führenden Beweises ebenfalls endlich erkannt werden.

belegt werden sollen, so müsse der hierdurch entstehende Ausfall theils durch einen höheren Eingabestempel, theils durch eine höhere Sportel für die der Abgabe künftig noch unterworfenen gerichtlichen Entscheidungen ersetzt werden.

Zur Bestimmung dieser Sportel, der Erkenntniß- oder Urtheilssportel, bieten sich zwei Wege dar.

Man könne dieselbe nur auf das Endurtheil legen, und alle übrigen Schlussfassungen des Richters abgabefrei lassen, oder man könne neben der — alsdann mäßiger zu bestimmenden — Endurtheilssportel von anderen Hauptakten der gerichtlichen Thätigkeit gleichfalls eine Sportel, am besten einen Bruchtheil der Endurtheilssportel erheben.

Gehe man von dem Grundsatz aus, die Sportel nur nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu bemessen, so lasse sich derselbe am kürzesten dadurch, daß man ausschließlich eine Endurtheilssportel annehme, durchführen.

Wolle man aber die Sportel nicht als Steuer, sondern als Geschäftsgebühr erscheinen lassen, also nach dem den Gerichten verursachten Mühe- und Zeitaufwand bemessen, so lasse es sich nicht wohl vermeiden, neben dem Urtheil auch andere Hauptakte der gerichtlichen Thätigkeit mit Sporteln zu belegen (s. Art. 7, 8 u. 9).

Bei Bestimmung der Endurtheilssporteln, welche den Betrag der bisher — einschließlich der Entscheidungs- und Relationsgebühren — bezogenen nur unbedeutend übersteigen, sey auf den Werth des Streitgegenstandes nur so weit Rücksicht genommen worden, als nöthig sey, um in dem höheren Werthe ein Merkmal für den größeren Mühe- und Zeitaufwand wahrzunehmen *).

Da es billig sey, daß die Kosten, welche eine Anstalt verursache, auf den Preis ihrer Benützung Einfluß haben, so seyen die Urtheilssporteln der obern Instanzen nach diesem Verhältnisse um ein Bedeutendes höher bestimmt worden, als die der Aemter (Stes Beil.-Heft II. Kammer S. 22 u. 23).

Der Berichterstatter der ersten Kammer hob hierbei auch noch hervor, daß zwar die Ansätze für die Urtheile der Obergerichte, und besonders des Oberhofgerichts, durch das Gesetz allerdings etwas erhöht werden, allein dafür trete bei den Sporteln der untern Instanz eine Ermäßigung ein, und dafür, daß für die

*) Dieses Prinzip der Gradationen entspricht der Billigkeit; denn es ist leichter und mehr der Sache angemessen, bei einem großen Streitgegenstande eine höhere Urtheilssportel zu bezahlen, als bei einem kleinen, mit welchem eine durchschnittlich gleiche Sportel in ein zu auffallendes Mißverhältniß kommt. Die Herabsetzung der Sportel für geringere Sachen erleichtert aber in diesen das Rechtsuchen (Annal. 1842 Nr. 17 S. 115 R. R.; Nr. 22 S. 225 u. 226).

höheren Instanzen etwas höher hinauf gegangen worden sey, spreche auch schon die größere Wichtigkeit der dort anhängigen Prozesse (2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 253).

1) Die Wiederherstellungserkenntnisse hatte der Entwurf unter den Art. 7 aufgenommen, allein die Kommission war der Ansicht, es mangle an zureichendem Grunde, eine Verschiedenheit der Sportel anzunehmen, auch haben die Wiederherstellungsprozesse eine besondere Gunst nicht anzusprechen, und stellte deshalb auch die Wiederherstellungserkenntnisse unter Art. 6 (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 23 u. 364).

2) In dem Regierungsentwurfe waren nur 4 Klassen der Endurtheilssporteln angenommen, nämlich:

- 1) bis zu 100 fl.;
- 2) über 100 — 1000 fl.;
- 3) über 1000 — 5000 fl.;
- 4) über 5000 fl.

(5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 18); allein die Kommission der zweiten Kammer entwarf die im Gesetz angenommenen sieben Klasse, um einen gerechtere oder billigere Abstufung zu begründen, indem sie bei den ersten Klassen auf die Summen Rücksicht nahm, durch deren Daseyn die Zulässigkeit der verschiedenen Rechtsmittel bedingt ist (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 364).

3) Die Worte: „in erster Instanz“ wurden auf den Antrag des Abgeordneten Beck von der Kammer in den Artikel aufgenommen, welcher darauf aufmerksam machte, daß, wenn gegen das Ganturtheil von einzelnen Gläubigern appellirt wird, in der höheren Instanz verschiedene Erkenntnisse erlassen werden, für welche besondere Sportelansätze zu machen seyen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 206, 207, 208).

4) Beck's weiterer Antrag auf Hinzufügung der Bestimmung:

„Insofern nach Maßgabe des §. 892 Pr. D. einzelne bestrittene Posten zur besonderen Beweisverhandlung ausgesetzt sind, und hinsichtlich ihrer später *) ein eigenes Erkenntniß erfolgt, so wird für diese eine besondere Sportel nach diesem (des Artikels) Maßstabe angesetzt;“

den der Abgeordnete Baumgärtner mit der Bemerkung unterstützte, daß er auch der Ansicht sey, daß für die in einer Gant durch

*) Wie soll es aber gehalten werden, wenn nach §. 878 Pr. D. vor dem Ganturtheil über Eigenthums- oder Absonderungsansprüche oder über den Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erkannt wird? Dieser Fall ist zwar im Gesetze nicht vorgesehen, allein derartige Erkenntnisse werden aus demselben Grunde, wie die dem Ganturtheile nachfolgenden — einer besonderen Urtheilssportel unterliegen.

spezielle Prozesse veranlaßten besonderen Urtheile auch besondere Sporteln anzusetzen seyen, bestimmte die Kammer, diesen Schlußsatz dem Artikel noch beizufügen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 206, 207, 208).

Art. 7.

Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorhergehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweis-erkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisauflagen, welche in den Fällen des §. 674 a oder des §. 864 der Prozeßordnung in Form einer bloßen Verfügung erlassen werden (Art. 5 Nr. 2).

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweis-erkenntniß wegen geänderter Rechtsansicht (§. 406 der Prozeßordnung *) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei.

In dem Vortrage zu dem Entwurfe wurde über diesen Artikel bemerkt, Beweiserkenntniße seyen ein sicheres Kennzeichen, daß die Prozesse, worin sie erlassen werden, die Zeit und Thätigkeit der Gerichte besonders in Anspruch nehmen; die Gründe, welche für die Erhöhung der Endurtheilssporteln sprechen, gelten auch für Einführung einer verhältnißmäßig hohen Sportel für Beweis-erkenntniße.

Bei diesem Artikel trug Bentner darauf an, daß, wenn nur über einen Theil des Streitgegenstandes ein Beweiserkenntniß erlassen werde, z. B. in einem Streit über 7000 fl. nur über einen einzelnen Posten von 100 fl. — die anzusetzende Sportel nach diesem Theile des Streitgegenstandes berechnet werden solle, mit welchem von Beck unterstützten Antrag (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 208) sich die zweite Kammer einverstanden erklärte **) (ebendaf. S. 226).

*) §. 406 Pr. O. Der Richter selbst ist befugt, bei Fassung des Endurtheils von der dem Beweiserkenntniße zum Grunde liegenden Ansicht wieder abzugehen, um einer anderen Ueberzeugung zu folgen, oder, wenn er im Laufe des Beweisverfahrens eine Aenderung in der Beweisaufgabe für nöthig hält, mit Unterbrechung der weiteren Verhandlung auf diese zu erkennen.

**) Gegen diese in den Text des Gesetzes nicht aufgenommene Ansicht könnte man aber doch Folgendes geltend machen:

a) Sie stehe nicht im Einklange mit Art. 20, wonach der Streitwerth selbst in den höheren Instanzen noch Geltung hat, mithin ein demselben nicht entsprechender Sportelansatz um so weniger in der ersten Instanz stattfinden sollte.

Auch in der ersten Kammer bemerkte Vogel, daß die Sporteln für das Beweiserkenntniß nicht nach dem ganzen Werthe des Streitobjekts, sondern nur nach demjenigen Betrage zu berechnen seyen, auf welchen die Beweisauflage sich beziehe (2tes Prot.-Heft I. Kammer S. 254).

Der Abgeordnete Aschbach wollte dann die Verfügungen, durch welche das richterliche Fragrecht ausgeübt werde, den Beweisauflagen gleichgestellt haben; allein Duttlinger machte darauf aufmerksam, daß derartige Verfügungen eben so sportelfrei seyn sollen, wie die richterlichen Aufforderungen bei Leitung mündlicher Verhandlungen, Lücken auszufüllen oder Dunkelheiten aufzuhellen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 208 u. 209).

Dagegen wurde auf den Antrag Beck's der zweite Absatz von der Kammer in den Artikel aufgenommen. Sander machte nämlich darauf aufmerksam, daß Fälle vorkommen, wo (z. B. in Folge eines Respizientenwechsels) von einem gefällten Beweiserkenntniße wieder abgegangen und ein neues erlassen werde, für welches nach seiner Ansicht nichts angesetzt werden sollte; dieser Ansicht trat Aschbach und dann auch Beck bei, der obigen Zusatz (von Aschbach

- b) Sie verlasse den in dem Vortrage zum Entwurfe angedeuteten Gesichtspunkt, wornach ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Beweiserkenntnisses die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen als Merkmal besonderen Zeit- und Müheaufwandes gelten solle, und den Ansat einer besonderen Sportel auch für das Beweiserkenntniß rechtfertige.
- c) Sie lasse sich, wenn einer der im zweiten Absatze angedeuteten Fälle eintrete, nicht folgerichtig durchführen, da ein neues Beweiserkenntniß in derselben Instanz über einen anderen größeren Bestandtheil des Streitgegenstandes (als der im ersten Zwischenbescheide hervorgehobene war) für nöthig erachtet und erlassen werden könne, für welches dann nach Abs. 2 des Artikels dennoch keine neue Sportel angesetzt werden dürfe.
- d) Sie vermehre die auf Ermittlung des Streitwerths zu verwendende Mühe und Kosten, wenn das Beweiserkenntniß sich nicht auf Geldbeträge, sondern auf Gegenstände beziehe, deren Werth durch Schätzung zu ermitteln sey, indem nach Ermittlung des Werths des ganzen Streitgegenstands (also des Streitwerths) möglicher Weise eine nochmalige ähnliche Ermittlung desjenigen Theils, worauf sich das Beweiserkenntniß beschränkt, nöthig werden könne.

Alle diese Anstände wären aber dadurch beseitigt, daß man die Sportel des Beweiserkenntnisses nach dem einmal festgesetzten Streitwerthe, ohne Rücksicht darauf, daß es sich nur auf einen Theil des Streitgegenstandes beschränkt, ansetzte.

unterstützt) vorschlug, weil er es für unbillig halte, den Parteien zuzumuthen, statt eines Beweiserkenntnisses zwei zu zahlen, wenn das Beweiserkenntniß in derselben Instanz bloß wegen geänderter Ansicht abgeändert werde, während die Parteien des doppelten Verfahrens wegen ohnehin schon größere Kosten aufzuwenden haben (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 209, 210, 211).

Hierbei machte aber Beck darauf aufmerksam, daß man die Beweiserkenntnisse in höherer Instanz nicht sportelfrei lassen könne, selbst wenn sie nur aus dem Grunde erfolgt seyen, weil der Oberrichter das Beweiserkenntniß des Unterrichters für ungegründet gehalten habe, denn es sey hier wie bei allen andern Appellationen, und gegen die Beweisaufgabe die Appellation mit jener gegen das Endurtheil auch zulässig. Die Abänderung des untergerichtlichen Beweiserkenntnisses durch den Oberrichter müsse deshalb eben so gut sportulirt werden, als man das abändernde Endurtheil selbst sportulire. Hätte nämlich der Unterrichter die Sache gleich anfangs recht gemacht, so wäre sie in dem einen, wie in dem andern Falle abgemacht gewesen (ebendas. S. 210).

Art. 8.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt:

- 1) Versäumungserkenntnisse, welche wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen;
- 2) spätere Erkenntnisse in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssportel entrichtet wurde (Art. 6);
- 3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntniß ein den Fällen des §. 673 a der Prozeßordnung *), in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß;

*) §. 673 a Pr. O. (Art. 6 P. R.). Ueber die Gesuche um Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§§. 658, 661, 1203 und 1205), oder der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung in der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, wird, wenn solche nicht sofort als ungegründet verworfen werden, ebenfalls im abgekürzten Verfahren verhandelt, und dann mit dem

- 4) Erkenntnisse über Nebensachen im Laufe des Prozesses über die Hauptsache (wie über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden *), über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudizialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Prozeßordnung **), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel u. s. w.), in so fern sie getrennt von dem Urtheil in der Hauptsache ergehen;
- 5) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen oder wieder aufheben (§§. 694, 707 und 715 der Prozeßordnung ***).

Aussprüche der Wiederherstellung auf den dem Wiederherstellungsgesuche beigelegten Parteivortrag eben die Verfügung erlassen, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu erlassen gewesen wäre.

*) Wie ist es aber im Falle des §. 784 Pr. O., wenn nämlich das Gesuch gegen einen Dritten gerichtet, mithin bei dessen zuständigem Richter — nicht bei dem Richter der Hauptsache — angebracht ist? Nur der letztere Fall scheint in Art. 8 Nr. 4 berücksichtigt, welcher den Ansaß eines Drittheils der Spottel der Hauptsache anordnet. Dasjenige Gericht aber, welches mit dieser nichts zu thun, sondern nur über den Editionsstreit zu entscheiden hat, wird wohl nach Art. 19 (nach eigenem Ermessen) die Spottelklasse zu bestimmen und hiernach die ganze Urtheilspottel anzusetzen haben!

**) §. 102 Pr. O. Die Wirkung derselben besteht, wenn sie eine Präjudizialfrage für die Hauptsache enthält, darin, daß diese bis zur rechtskräftig entschiedenen Intervention ruht.

***) §. 694 Pr. O. Nach geschlossener Verhandlung verkündet der Richter in der nämlichen Tagfahrt das Erkenntniß über die Statthastigkeit und die Fortdauer, oder die Unstatthastigkeit und Wiederaufhebung des früher verfügten Arrestes, im letzten Falle mit der weitem Bestimmung, ob der Arrest gegen Sicherheitsleistung oder ohne dieselbe aufgehoben werden soll.

Gegen dieses Erkenntniß findet kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung Statt.

§. 707 Pr. O. Sind die Einreden unerheblich, oder fehlt es an dem erforderlichen Beweise derselben, so werden sie mit Angabe der Gründe im ersten Falle unbedingt, im zweiten Falle mit dem Vorbehalte der besonderen Ausführung verworfen und der erlassene Befehl bestätigt, außerdem aber derselbe nach Umständen entweder sofort wieder aufgehoben, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, oder zur Verhandlung über die Einreden Tag-

In dem Vortrag zum Entwurfe wird ausgeführt, obige Erkenntnisse gewähren theils eben so viele Anhaltspunkte zur Verwirklichung des Grundsatzes, daß die Prozesse nach Verhältniß des ihnen zu widmenden Mühe- und Zeitaufwandes mit Taxen zu belegen seyen, theils bezeichnen sie die Erledigung spezieller Prozeduren, auf die — ihrer Natur nach — bei Festsetzung der Endurtheilssporteln keine Rücksicht habe genommen werden können (5tes Beil. Heft II. Kammer S. 23).

Zu 1. Von den Versäumungserkenntnissen, welche gegen den zur Klage Aufgeforderten erlassen werden können, wird nur das in Gemäßheit des §. 767 Pr. D. erlassene mit obiger Sportel der Nr. 1 zu belegen, dagegen das auf die Verhandlung über die Statthastigkeit der Aufforderung und auf das Erkenntniß über die Schuldigkeit des Aufgeforderten zur Erhebung der Klage (§. 768 Pr. D.) erlassene Versäumungserkenntniß (§. 770 Pr. D.) vorerst nicht zu sportuliren, sondern erst, nachdem es die Rechtskraft beschritten hat (§. 658, 660, 667 Pr. D.), die Sportel der Nr. 4 obigen Artikels anzusetzen seyn (s. §. 670 Pr. D. in Art. 5 Pr. N. und Art. 6 des Sportelgesetzes). Diese Drittheilssportel wird übrigens nach dem Werth des Gegenstandes der Klage, zu deren Erhebung aufgefördert wird (§. 762 u. 763), zu bemessen seyn.

Zu 3. Solche Wiederherstellungsgesuche stützen sich auf den Grund, daß eine Versäumung gar nicht vorlag oder doch hinreichend entschuldigt ist *) (Oberhofgerichtliches Gutachten vom 12. Februar 1842 Nr. 589).

Für die Verfügung, womit derartige Gesuche ohne vorherige Verhandlung sofort verworfen werden, ist die Gebühr des Art 5 Nr. 3, also nur für die Verfügung, welche auf gepflogene Verhandlung über die Wiederherstellung erkennt, ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen (S. N. Erl. v. 9. Okt. 1845 Nr. 5634).

Zu 4. Auch das Erkenntniß über die Statthastigkeit der Aufforderung zur Klage (§. 768 Pr. D.) wird sich unter Nr. 4 des

fahrt angeordnet, in deren Folge denn der Befehl entweder sofort oder nach jetzt noch angeordneter weiterer zulässiger Beweisaufnahme wieder aufgehoben, oder Einwendens ungeachtet bestätigt wird.

§. 715 Pr. D. Ein gleiches Verfahren und in Folge desselben die Bestätigung oder Wiederaufhebung der einstweiligen Verfügung tritt ein, wenn, nachdem solche ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei erlassen wurde, diese nunmehr Einsprache dagegen erhebt.

*) Erkenntnisse über Gesuche um Zulassung zum Widerruf (§. 149 bis 154 Pr. D.), wenn diese nicht sofort abgeschlagen wird, in welchem Falle die Sportel des Art. 5 Nr. 5 (oder 3!) anzusetzen seyn dürfte, werden ebenso zu sportuliren seyn, wie die Verfügungen der Nr. 3 des Art. 8.

Art. 8 eignen (s. den Schluß der Bemerkung zu Nr. 1 dieses Artikels); ebenso das Erkenntniß, womit eine zerstörlische Einrede als prozeßhindernd verworfen wird (§. 300 u. 301 Pr. D.). Wenn sie nämlich als begründet und erwiesen erkannt wird, so ist die Abweisung des Klägers die Folge hiervon, also die volle Urtheilstaxe anzusetzen.

Zu 5. Für Ertheilung eines unbedingten oder Arrestbefehls soll also keine Sportel angelegt werden, sondern die Protokollgebühr oder der Eingabestempel genügen *) (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 213 (Beck); Just. M. Erl. v. 22. Januar 1842 Nr. 324 e in ser.).

Für das abschlägige Erkenntniß wird dagegen die für Ladungsverfügung bestimmte Sportel (Art. 5 Nr. 5) angelegt **).

Art. 9.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6) werden ferner belegt:

- 1) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen in den Fällen des vorhergehenden Art. 8, Nr. 3, 4 und 5 ***) sowie
- 2) Erkenntnisse über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbescheide (§. 929 der Prozeßordnung †) und ebenso

*) Nach §. 714 Pr. D. kann aber auch der Fall vorkommen, daß über die Statthastigkeit von Gesuchen um einstweilige Verfügung erst auf gepflogene Verhandlung verfügt wird. Nach den Motiven zu Art. 8 wird für solche Verfügungen auch eine Sportel anzusetzen seyn, und zwar wohl die der Nr. 5, da nach §. 715 das Verfahren ganz dasselbe, und es unerheblich ist, ob eine sportelfreie Verfügung vorher schon erlassen war oder nicht.

**) Auch wenn die Verwerfung des Gesuchs um unbedingten Befehl wegen Mangels am Urkundenbeweise angebrachtermaßen geschah, und zugleich die Verhandlung in der geeigneten Prozeßart eingeleitet wird (§. 703 Pr. D.).

***) Also die Erkenntnisse über Appellationen gegen

- a) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntnisse in den Fällen des §. 673 a Pr. D.;
- b) Erkenntnisse über Nebensachen im Laufe des Prozesses über die Hauptsache;
- c) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen oder wieder aufheben.

†) §. 929 Pr. D. Die Appellation gegen solche Verfügungen an das Obergericht finden nur Statt, insofern der Beschwerdeführer die Beschwerde

3) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichterliche Ladungsverfügung, insofern das Obergericht die Ladungsverfügung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weitem Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist.

Dieser Artikel verdankt seine Entstehung der Bemerkung des Abgeordneten Beck, daß über die Frage, was in den Fällen des Art. 8 in höherer Instanz anzusetzen sey, überhaupt eine Bestimmung zu treffen seyn werde; er schlage daher vor, einen eigenen Artikel darüber in das Gesetz aufzunehmen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 213, 214, 218), welcher Vorschlag dann auch von der Kammer angenommen wurde (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 219).

Zu 1. Beck stellte den Antrag, die Appellation gegen die Erkenntnisse in Nr. 3, 4 und 5 mit einem Dritteile der Urtheilspartikel zu belegen, da die Nebensachen ihrer Natur nach geringer zu sportuliren seyen, und die Nr. 3 und 5 Aehnlichkeit mit den Nebensachen haben (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 214).

Dabei bemerkte derselbe, wenn im Falle der Nr. 3 des Art. 8 die Wiederherstellung erkannt werde, so finde Appellation hiergegen erst mit der gegen das Endurtheil Statt*). Wenn aber die Wiederherstellung auf den Grund der Verhandlung verworfen werde, weil der Beweis nicht genügend erscheine, so finde sogleich Appellation Statt. In diesem Falle habe der Obergerichter nur über die Frage zu erkennen, ob das Wiederherstellungsgesuch mit Recht verworfen worden sey, und wenn er die Wiederherstellung ausspreche, die Verhandlung in der Hauptsache dem Unterrichter zu überlassen**).

Diese Ansicht wurde auch von dem Vorstand des großh. Justizministeriums getheilt (11tes Beil.-Heft II. Kammer S. 214 und 215).

Zu 2. Der Abgeordnete Obkircher machte darauf aufmerksam, daß in dem Entwurfe nicht bestimmt sey, was als Sportel für obergerichtliche Erkenntnisse über Appellationen gegen Verwerfung

darein setz, daß die angefochtenen Theile des Vertheilungsbescheids dem rechtskräftigen Ganturtheile oder den rechtskräftigen, dasselbe abändernden Erkenntnissen des Obergerichts nicht gemäß seyen.

*) S. §. 671 Pr. D. in Art. 5 Pr. N.

***) Dasselbe Kriterium wird entscheiden, wenn gegen eine Verfügung appellirt ist, wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen worden ist (§. 671 Pr. D. in Art. 5 der Pr. N.).

von Inhaltsgesuchen *) angefeht werden solle, und schlug vor, ein Drittheil derjenigen Sportel anzurechnen, welche in Art. 6 angefeht sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 211).

Der Abgeordnete Sander bemerkte sodann, daß auch noch gegen andere Verfügungen im Vollstreckungsverfahren Appellationen vorkommen **) (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 212).

Beck, welcher Obkirchers Antrag beistimmte (S. 113) schlug nun vor, in dem in das Gesetz neu aufzunehmenden Artikel auszusprechen, daß bei Erkenntnissen der Obergerichte über Appellationen im Vollstreckungsverfahren ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen sey (f. S. 214).

Nachdem auch der Abgeordnete Litschgi und Duttlinger die Annahme dieses Vorschlags empfohlen hatte (f. S. 215 und 217), erfolgte dieselbe von Seiten der Kammer (f. S. 219).

Der Abgeordnete Litschgi machte ferner darauf aufmerksam, daß zwar nach Art. 6 nur das Ganturtheil als Endurtheil betrachtet werde, daß aber nach §. 929 Pr. O. auch dem Gläubiger, welcher sich durch den Bescheid über seine Erinnerungen gegen den Vertheilungsbescheid wegen dessen Nichtübereinstimmung mit dem Ganturtheile beschwert fühle, die Appellation an den Obergerichter zustehet. Das Erkenntniß über diese Appellation dürfte aber mit einer Sportel, und zwar mit einem Drittheil der gewöhnlichen Urtheilssportel zu belegen seyn, weil die Mühe und der Zeitaufwand des Obergerichts bei solchen Appellationen beinahe die nämliche sey, wie bei anderen gewöhnlichen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 215).

Auch Duttlinger sprach sich für Sportulirung solcher Appellationserkenntnisse aus (f. S. 217), worauf die Redaktionskommission obige Fassung beliebte, gegen welche von der Kammer nichts erinnert wurde (12tes Prot.-Heft II. Kammer S. 106 70; vergl. 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 218 u. 219).

Die Sportel des Art. 9 Nr. 2 wird namentlich auch für Erkenntnisse der Obergerichte anzusetzen seyn, wodurch über Klagen entschieden wird ***), womit die Vollstreckung wegen verletzter Vor-

*) Die (unterrichterliche) Verfügung auf ein Inhaltsgesuch wird eben so wenig einer Sportel unterliegen, als die Verfügung auf ein Arrestgesuch und auf ein Gesuch um unbedingten Befehl oder um einstweilige Verfügung (f. oben die Bemerkung zu Nr. 5 des Art. 8).

**) So z. B. in den Fällen des §. 1072 ff. Pr. O. oder gegen die Vollstreckungsverfügungen, welchen die gesetzliche Grundlage (§. 944, 945, 946, 723) abgeht. Das unterrichterliche Erkenntniß über die Begründetheit der Einsprache wird nach der Rechtsähnlichkeit des Art. 9 Nr. 2 auch nur mit einem Drittheil der Urtheilssportel der Hauptsache zu belegen seyn.

***) Welche Sportel ist aber für die unterrichterliche Entscheidung solcher
St e m p f, bad. Sportelgesetz.

schriften des Verfahrens als nichtig angefochten ward (§. 1054 Pr. D.); ebenso für obergerichtliche Erkenntnisse über die Zulässigkeit eines Vollstreckungsmittels, z. B. des persönlichen Verhaftis (R. N. S. 2059 ff.).

Zu 3. Der Abgeordnete Obkircher machte — als auf eine Lücke des Entwurfs — darauf aufmerksam, daß er über Sportulirung derjenigen Erkenntnisse über Appellationen gegen Ladungsverfügungen keine Bestimmungen enthalte, durch welche entweder die Ladungsverfügung bestätigt oder die mit der Formel: die Klage findet „hier“ oder „zur Zeit“ nicht Statt, verfasgte Ladung für zulässig erklärt werde, in welcher letzterem Falle die Sache selbst zur Entscheidung an den Unterrichter zurückgehe. Er schlug vor, derartige oberrichterliche Erkenntnisse wie die über Nebensachen zu behandeln (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 211).

Der Abgeordnete Beck stimmte diesem Vorschlage bei, da über die Zulässigkeit der Ladung eine Verhandlung gepflogen und ein ganzes Kollegium mit Anhörung von Berträgen beschäftigt werde, mithin wie für die Bestätigung der Ladungsverfügung, so auch für die Fälle der Ladungszulassung, in denen nicht das Obergericht selbst die fernere Verhandlung zu leiten habe, eine Gebühr festgesetzt werden müsse. Für Erkennung der Ladung werde zwar im Allgemeinen deshalb keine Gebühr angelegt, weil sie durch eine Eingabe auf Stempelpapier oder eine sportulirte Erklärung zu Protokoll veranlaßt werde *), diese Gebühr aber vorläufig genüge, da durch die nachkommenden Akte Ersatz gebracht werde; diese allgemeine Regel könne aber in den besonderen Fällen nicht zur Anwendung kommen, in welchen die Sache wie mit der Bestätigung der Ladungsverfügung, so auch mit der Ladungserkennung abgemacht sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 213).

Beck schlug hierauf vor, in dem in das Gesetz neu aufzunehmenden Artikel auch auszusprechen, daß nicht allein für die Bestätigung jeder Ladungsverfügung, sondern auch für diejenige Erkennung der von dem Untergerichte verfasgten Ladung, in deren Folge die Sache zur weiteren Verhandlung an den Unterrichter zurückgehe, ein Drittheil der Urtheilsportel anzusetzen sey **)

(f. S. 214 u. 218).

Klagen anzusetzen? Nach Billigkeit und der Rechtsähnlichkeit des Art. 9 Nr. 2 doch wohl auch nur ein Drittheil der Urtheilsportel der Hauptsache; z. B. die Verwerfung eines Arrestgesuchs.

*) Siehe auch Lit. b des Just. M. Erlasses vom 22. Januar 1842, Nr. 324 (in scr).

***) Dasselbe Verhältniß (wenn auch in umgekehrter Ordnung) tritt ein, dieselbe Sportel wird also anzusetzen seyn für Erkenntnisse der Obergerichte

Diesem Antrag trat Duttlinger (f. S. 217) und dann auch die Kammer bei (f. S. 219).

Bei diesen Erkenntnissen über Ladungsverfügungen — und zwar auch bei Injurienklagen (Art. 19 des Sp. G.) — hat das Obergericht den Werth des Streitgegenstandes zu bestimmen, um die Sportel anzusetzen zu können, denn das Untergericht, welchem nur die Klage vorlag, und dessen Verfügung mit einer — ohne Rücksicht auf den Streitwerth fest bestimmten Sportel zu belegen war (Art. 5 Nr. 5 des Sp. G.), hatte noch keine Gelegenheit und Veranlassung (§. 4 der B. V. D.), eine die Bestimmung des Streitwerths betreffende Verfügung zu erlassen.

Es kommt nicht selten vor, daß Unterrichter nach gepflogener Verhandlung die Klage unter einer der in den §§. 357, 358, 360 Pr. D. nur für Ladungsverfügungen vorgeschriebenen Formeln abweisen; allein da diese Erkenntnisse in der That keine Ladungsverfügungen sind, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl die unterrichterlichen, als auch die oberrichterlichen Erkenntnisse, womit jene bestätigt oder abgeändert werden, nach Art. 6 zu sportuliren sind.

Art. 10.

Für die oberrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Untergericht versagte Ladung zugelassen, und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Prozeßordnung)*), findet

über Appellationen gegen Verwerfung einer verzögerlichen, vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen des Verfahrens hergenommenen Einrede (§. 302 Pr. D.). Wird nämlich die Einrede für begründet erklärt, also das unterrichterliche Erkenntniß abgeändert, so ist die Sache hiermit abgethan; wird aber dieses Erkenntniß bestätigt, so geht die Sache zur weiteren Verhandlung an den Unterrichter zurück.

Art. 9, Nr. 3, ist auch anwendbar auf obergerichtliche Erkenntnisse über Ladungsverfügungen in Injurienprozessen (§. 45 u. 86 des Preßgesetzes; vergl. §. 1 der B. V. D. v. 17. Februar 1832, Reg.-Bl. Nr. 10).

*) §. 1238 Pr. D. Wird dagegen die Ladung vom Obergericht für zulässig erkannt, so treten die in §. 257 bezeichneten Wirkungen der Ladung mit rückwirkender Kraft ein, von dem Tage an, wo die Verfügung der Verfugung der Ladung dem Beklagten eingehändigt wurde, jedoch mit den in §. 258 bestimmten Beschränkungen.

In dem Falle des §. 358 wird nunmehr die Sache vor dem Obergerichte verhandelt und entschieden, in den Fällen der §§. 357 und 360 dagegen zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückgewiesen.

*

kein Sportelansatz Statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansatz der vollen Urtheilssportel, und ebenso für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß seyen, oder daß sie das gesetzliche Maß überschreiten *) (§. 1178 Absatz 1 der Prozeßordnung)**).

Dieser Artikel wurde von der Redaktionskommission eingeschaltet (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 218 und 219; 12tes Prot.-Heft II. Kammer S. 106).

Es hatte nämlich der Abgeordnete Obkircher bemerkt: wenn gegen Ladungsverfügungen unter der Form: „die Klage findet nicht Statt“ appellirt werde, und der Obergerichter die Ladung zulasse, so müsse derselbe auch das Endurtheil geben, wofür die in Art. 6 angenommene Sportel anzusetzen sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 212).

Dieser Bemerkung stimmte der Abgeordnete Beck bei, indem er ausführte, für die Ladungszulassung werde nichts Besonderes angelegt, wenn durch die weitere Verhandlung Gelegenheit zum nachträglichen Ansatz der Sportel gegeben sey; welcher Fall dann vorliege, wenn das Obergericht die Ladung zulasse und die Verhandlung selbst fortsetze (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 213; 12tes Prot.-Heft II. Kammer S. 69 u. 70).

*) Nämlich ebenso, wie oben vorausgesetzt, daß die Beschwerde gegründet erfunden, also das Versäumungserkenntniß aufgehoben und in der Sache selbst fortverhandelt und entschieden wird.

Wird dagegen die Beschwerde ungegründet erfunden, mithin das Versäumungserkenntniß bestätigt, so wird sogleich die volle Urtheilssportel anzusetzen seyn, da auch dieses Erkenntniß ein rein materielles ist.

Die Bestimmung des Art. 10 wird übrigens auch da einschlagen, wo der Unterrichter, statt ein Anrufen abzuwarten und dann ein Versäumungserkenntniß zu erlassen, fälschlich ein definitives Erkenntniß gegeben hat, nach dessen Aufhebung der Obergerichter gleichfalls die Verhandlung der Sache fortzusetzen und das Erkenntniß zu geben hat.

***) §. 1178 Pr. O. (Abs. 1). Gegen Versäumungserkenntnisse findet keine Appellation Statt, ausgenommen, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß sind, oder das gesetzliche Maß überschreiten.

Ebenso, wie für das Urtheil in diesem Falle, müsse aber der Obergerichter die volle Sportel ansetzen, wenn gegen Versäumungserkenntnisse der Nr. 1 des Art. 8 deshalb appellirt werde, weil ungeachtet des — wegen stattgehabten (und zugegebenen) Ungehorsams — fingirten Zugeständnisses von Thatsachen der Unterrichter dennoch unrecht gesprochen habe. In einem solchen Falle sey das Urtheil der höhern Instanz ein vollkommen materielles, wie wenn der Beklagte in seiner ersten Vernehmung erklärt, die Thatsachen seyen richtig, und der Richter darauf den Beklagten verurtheilt hätte.

Die Verhandlung in der höhern Instanz werde im Falle eines wirklichen Zugeständnisses nicht weitläufiger seyn, als wenn gegen das Versäumungserkenntniß appellirt werde.

In beiden Fällen sey die Verhandlung in der Hauptsache dieselbe, wie da, wo die Klage als an und für sich ungegründet abgewiesen und eine Appellation hiergegen ergriffen worden sey, wobei in höherer Instanz die volle Sportel angesetzt werden solle.

Derfelbe schlug daher vor, in einem in den Entwurf neu aufzunehmenden Artikel auszusprechen, daß die Erledigung der Appellation im Falle der Nr. 1 des Art. 8 (wenn direkt gegen das Versäumungserkenntniß appellirt werde) ebenso, wie die Erledigung der Berufung gegen die Ladungsverfügungen, welche auf den Grund des §. 358 Pr.=D. erfolgt seyen, in höherer Instanz mit der vollen Taxe belegt werde (11tes Prot.=Hest II. Kammer S. 213, 214 u. 215).

Nachdem Duttlinger diesen Anträgen beigetreten war (f. S. 217) und Beck einen von Obkircher gebilligten Redaktionsvorschlag gemacht hatte (f. S. 218), nahm die Kammer diesen an (f. S. 219).

Art. 11.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§§. 1155 bis 1164 der Prozeßordnung) werden keine Sporteln angesetzt.

Dieser Artikel wurde mit Genehmigung der Kammer von der Redaktionskommission in den Entwurf eingeschaltet (11tes Prot.=Hest II. Kammer S. 219; 12tes Prot.=Hest II. Kammer S. 106) in Folge eines von Aschbach gestellten Antrags, welchem Duttlinger mit der Verwahrung beistimmte, daß es folgerichtig dieser ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, indem daraus, daß für obige Handlungen im Entwurf keine Sporteln angesetzt seyen, von selbst folge, daß auch keine erhoben werden dürfen (11tes Prot.=Hest II. Kammer S. 217).

Dagegen ist die Verwerfung eines derartigen Gesuchs, welche nach Vernehmung der Gegenpartei erfolgt, nach Art. 8 Nr. 4 zu sportuliren, weil der Beweggrund, obige Verbesserungen sportelfrei zu lassen, nämlich daß sie lediglich durch ein von den Parteien nicht verschuldetes Uebersehen des Richters veranlaßt worden, dessen kostenfreie Verbesserung also die Parteien zu fordern berechtigt sind, bei einem ungegründeten Gesuche um Verbesserung nicht einschlägt, auch dieser Fall in dem Artikel nicht vorgesehen ist.

Nun bildet aber das durch ein derartiges Gesuch angeregte Verfahren (§. 1161 u. 1162 Pr. O.) einen Streit über eine Nebensache, nämlich über die Vollständigkeit, Klarheit und Richtigkeit des in der Hauptsache ergangenen Urtheils, also ist das vom sportulirten Haupturtheile getrennte besondere Erkenntniß über die Ungegründetheit des Gesuchs mit einem Drittheil der Haupturtheilspartel zu belegen (Annual. 1845, Nr. 20, S. 153).

Wird jedoch das Gesuch von vornherein ohne Vernehmung der Gegenpartei verworfen, so wird wohl das Erkenntniß als Ladungsverfügung zu betrachten und zu sportuliren seyn.

Zu Gesuchen um Verbesserung eines richterlichen Versehens ist aber stets die Stempelklasse des Art 2, Nr. 1, zu verwenden, denn das Gesetz hat die Verwendung des höhern Stempels hiefür nicht nachgesehen, und konnte sie schon deswegen nicht nachsehen, weil zur Zeit des Gesuchs noch ungewiß ist, ob auch wirklich ein Versehen vorliegt (Ann. 1842, Nr. 17, S. 114 Red.-Note).

Art. 12.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können bloß noch in Ansatz kommen:

- 1) Abschriftsgebühren, vom Bogen 12 Kreuzer;
- 2) Zustellungsgebühren;
- 3) Auslagen, welche vorzuschiefen oder der Staatskasse besonders zu ersetzen sind, wie Zeugengebühren, Porto, Insertionsgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w.

Zu 1. Die Kommission der zweiten Kammer erhöhte die in dem Entwurfe zu 9 kr. angelegte Abschriftsgebühr auf 12 kr. per Bogen (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 18, Art. 9, Nr. 1; vergl. S. 367; 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 222, Nr. 2).

Die Abschriftsgebühr in diesem Betrage ist auch für die nicht durch die Schrift, sondern auf mechanischem Wege bewirkten Ausfertigungen anzusetzen (Just. W. Erl. vom 17. Januar 1844, Nr. 321 in ser.).

Zu 2. Ueber die Zustellungsgebühren s. Beil. Nr. 10.

Zu 3. Ueber die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen s. Beil. Nr. 11.

Ueber die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Einschluß der Insertionsgebühren) s. Beil. Nr. 12.

Die Verordnung über die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen s. in Beil. Nr. 13.

Ueber Diäten und Reisekosten s. Beil. Nr. 14.

Art. 13.

Für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden *), sind Abschriftsgebühren zu entrichten **).

Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere ***).

*) Statt der mündlichen Eröffnung §. 380 Abs. 2; §. 381 Pr. D., §. 383 u. 384 (in Art. 2 Pr. N.).

**) Und zwar in dem in Art 12 Nr. 1 bestimmten Betrag, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfertigungen durch die Schrift oder auf mechanischem Wege bewirkt werden (Just. M. Erl. vom 17. Januar 1844, Nr. 321).

Diese Abschriftsgebühren sind natürlich der Staatskasse zu verrechnen (s. Art. 2 der B. D. v. 20. März 1834 in Beilage 1), können also nicht außerhalb der Kanzleistunden gefertigt werden.

Nur in dem Fall, wenn Abschriften nicht von Amteswegen mitgetheilt oder gefertigt werden müssen, sondern auf spezielle Veranlassung einer Partei von einem Amtsaktuar geschrieben werden (z. B. wenn eine Partei oder ein Anwalt, nachdem das Urtheil durch mündliche Eröffnung verkündet ist, eine Ausfertigung desselben (§. 380 u. 382 Pr. D.) oder Abschrift des Zeugenverhörprotokolls, dessen Einsicht ihm gestattet war (§. 499 Pr. D.), verlangt), ist dieser berechtigt, die geordnete Abschriftsgebühr für sich zu erheben, und zwar unmittelbar von Demjenigen, für welchen eine derartige — nicht durch den Dienst gebotene — Abschrift gemacht wird.

Eine solche Abschrift darf aber niemals ohne spezielle Ermächtigung des Beamten, und nur außer den Kanzleistunden gefertigt werden (M. Erl. v. 9. November 1835, Nr. 9717; K. N. Bl. 1835, Nr. 100, S. 893; M. N. Bl. 1835, Nr. 104, S. 907; M. Erl. v. 22. März 1842 Nr. 3176; M. N. Bl. 1842, Nr. 17, S. 45; K. N. Bl. 1842, Nr. 7, S. 24).

***) Nach §. 226 Pr. D. ist aber der ausgebliebenen Partei auch Abschrift des über die Eidesleistung der Gegenpartei aufgenommenen Protokolls

Auf die Bemerkung des Abg. Beck, nur dann sey eine Gebühr für Abschrift zu bezahlen, wenn zum Behufe der Mittheilung an den Gegentheil ein Protokoll oder ein schriftliche Eingabe abgeschrieben werde *); aber auch die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsgründen, so weit diese Urtheile den Parteien oder ihren Anwälten zugestellt werden, seyen der Abschriftsgebühr zu unterwerfen, während für die zu den Gerichtsakten kommende Ausfertigung (die Urschrift) der Entscheidungsgründe von den Parteien nichts eingezogen werden könne (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 219 u. 221); beschloß die Kammer:

- a) alle Ausfertigungen der Urtheile, die den Parteien zugestellt werden;
- b) die Abschriften der zu Protokoll gegebenen Erklärungen, welche statt der Schriftsätze der Gegenpartei mitgetheilt werden, mit der Gebühr zu belegen, alle übrigen Ausfertigungen aber von der Gebühr frei zu lassen, namentlich die Abschriften der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche das Obergericht dem Untergericht zur Nachricht mittheilt **, so wie die den Anwälten zugehenden Urtheilsausfertigungen ***).

Es findet also kein Gebührenansatz dafür Statt, daß ein Beschluß mehrmals ausgefertigt wird (Just. M. Erl. v. 22. Januar 1842, Nr. 324 in scr.).

Art. 14.

Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens vier und zwanzig Linien von je zwei und dreißig Buchstaben enthalten.

mitzutheilen (§. 601 Pr. D.). Dieses Protokoll enthält nun zwar, streng genommen, keine Erklärung, allein doch eine Prozeßhandlung der Gegenpartei; für dessen Abschrift wird also immerhin die Gebühr anzusetzen seyn.

*) Vergl. §. 226 Pr. D. Der Abg. Beck setzte hierbei voraus, die Nothwendigkeit der Abschrift einer schriftlichen Eingabe zum Behufe der Mittheilung an den Gegentheil könne nur dann vorkommen, wenn die Beifügung eines Duplikats übersehen worden sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 219).

Allein jene Nothwendigkeit wird sich stets in Armensachen (§. 16 der Tarordnung), und kann sich bei Mittheilung eines schriftlich verfaßten Gutachtens ergeben (§. 547 u. 548 Pr. D.).

**) Ueberall, wo dem Richter der vorigen Instanz das in höherer Instanz gefällte Urtheil nach §. 1227 Pr. D. mitzutheilen ist, sind dieser Abschrift auch die Entscheidungsgründe beizusetzen (Just. M. Erl. v. 9. Aug. 1833, Nr. 4472).

***) Wenn aber der Anwalt, dem das Urtheil durch mündliche Eröffnung bereits verkündet ist (§. 380 Pr. D.), die Ausfertigung desselben noch begehrt (§. 382 Pr. D.), so muß er die Abschriftsgebühr hiefür zahlen.

Dem Antrag des Abg. Aschbach, hinsichtlich der Zahl der Zeilen und Buchstaben hier dieselbe Bestimmung aufzunehmen, wie in das Gesetz über die Amtsrevisoratsporteln (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 219), stimmte der Abg. Gerbel bei, welcher auf die Bestimmungen der Obergerichtsordnung *) mit dem Bemerkten verwies, daß in den Kanzleien mit dem weitläufigen Schreiben ein eben so großer Mißbrauch getrieben werden könne, wie er bei den Advokaten möglich sey (ebendas. S. 221); worauf die Kammer beschloß, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Abschriften wenigstens den nämlichen Inhalt von Zeilen und Buchstaben fassen sollen, den das Gesetz über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung festgesetzt habe (ebendas. S. 222).

Art. 15.

Für Kanzleizeugnisse (§. 1199 Prozeßordnung **), für Kol-
lationirung, Beglaubigung, Siegelung ***), Paginirung der
Akten, Gestattung der Akteneinsicht ¹⁾ u. s. w. ²⁾ wird keine
Gebühr erhoben.

¹⁾ Daß für das Dekret, wodurch die Akteneinsicht gestattet wird, keine Sportel angesetzt werden darf, versteht sich nach Dem, was oben S. 37 u. 38 unter Art. 5 gesagt ist, — von selbst. Durch

*) §. 246 der Obergerichts-Ordnung will nämlich gefehwidrige Ausdehnung im Abschreiben jedesmal mit Rückgabe der Schrift zur Wiedereinreichung in ordnungsmäßiger Abschrift, auf Kosten Dessen, der sie einreichte, geahndet wissen!

**) §. 1199 Pr. O. Ist die Appellationsanmeldung in der gesetzlichen Frist geschehen, die Einreichung der Beschwerdeschrift aber nicht erfolgt, so fertigt die Kanzlei des Obergerichts nach Ablauf der Frist eine Beurkundung darüber aus, und sendet solche sammt den Akten, wenn sie eingesendet waren, an die Kanzlei des ersten Richters zurück.

***) Der Bezug der Siegelgebühren durch die Amtsdienere wurde durch M. Erl. vom 2. Januar 1838, Nr. 29, schon vom 1. Februar 1838 an eingestellt (M. A. Bl. 1838 Beil. 5 S. 11).

Nach Staatsministerialerlaß vom 29. Januar 1836, Nr. 149, fiel der Bezug der Kanzleiaccidenzien des Kanzleipersonals der Gerichtshöfe, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, schon vom 1. Mai 1836 an hinweg (St. B. D. Bl. 1836, Nr. 12, S. 39).

Die gedruckten Appellationsbelehrungen in Civilsachen werden den Parteien unentgeltlich abgegeben. Für den Druck derselben trägt großh. Justizministerium Sorge, und bestreitet dessen Kosten aus seinem Extraordinarium (M. Erl. v. 11. Jan. 1837 Nr. 356; M. A. Bl. 1837 Beil. Nr. 3 S. 12; K. A. Bl. 1837 Beil. Nr. 8 S. 27).

obige Bestimmung wollte vielmehr ausgesprochen werden, daß eine Gebühr für Auffuchung von Akten an den mit Besorgung der Registratur beauftragten Subalternen nicht mehr zu entrichten sey (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 220, 222 u. 223) (Sander).

²⁾ Nach den Worten „u. s. w.“ hatte die Kommission den Zwischensatz aufgenommen: „in so fern diese Verrichtungen im Prozesse vorkommen“ (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 367), um dem Mißverständnisse zu begegnen, als ob bei den Aemtern auch die Gebühren für Beglaubigungen, welche sie als Verwaltungsbehörden ertheilen, abgeschafft seyen (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 224).

Allein die zweite Kammer beschloß den Strich dieses Zwischensatzes auf den Antrag des Abg. Bohm, nachdem erörtert worden war, diese Sportelordnung gelte nur den Gerichten (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 223, 224 u. 225).

Art. 16.

Die Größe der Streitsumme (Art 6) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt ¹⁾ oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet ²⁾.

In dem Vortrag zu dem Regierungsentwurfe wurde hierzu ausgeführt, der Erkenntnißsportel unterliege ein Gegenstand nur in so fern, als er ganz oder zum Theil streitig (in lite) sey; die Streitsumme sey aber in manchen Fällen je nach Instanzen verschieden, und nicht selten in der ersten Instanz bedeutender, als in der zweiten und dritten, z. B. wenn eine Forderung von 6000 fl. eingeklagt, der Beklagte aber nur zu 3000 fl. verurtheilt sey, mithin nur wegen dieses Betrags von dem einen oder andern Theile appellirt werde (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 23).

¹⁾ Gleichviel, ob petitorisch oder possessorisch! (Annal. 1842, Nr. 31, S. 218 Red.-Note).

²⁾ Wonach ist die Größe der Streitsumme zu bemessen, wenn auf Vollzugsreifeerklärung einer Erbtheilung geklagt wird (S. B. n. F. VI. S. 469)?

Dafür, daß der Gesamtbetrag der Aktivmasse den Werth des Streitgegenstandes bestimme, spräche zwar die Rechtsähnlichkeit des Art. 18, allein für die mildere Ansicht, daß nur der Antheil des Klägers an der Aktivmasse berücksichtigt werde, spricht der gewiß nicht unerhebliche Grund, daß er mit jener Klage die auf Ausfolgung seines Erbtheils nur vorbereiten will.

Häufig wird zwar nur ein gewisser Betrag oder werden gewisse einzelne Beträge der Erbmasse beanstandet seyn; man könnte daher zu der Ansicht kommen, nur dieser Betrag bilde den eigentlichen

Streitgegenstand; allein jene Beanstandung bildet nur den (zum Zweck der Erlangung des Erbtheils zu beseitigenden) Grund des Streits, allein nicht dessen Betrag; zudem kommen auch Fälle vor, in denen die Anstände gegen eine Erbtheilung sich nicht mit Bestimmtheit auf einen gewissen Massebestandtheil beziehen, also auch nicht nach dessen Werth schätzen lassen. Dieser Maßstab zur Bestimmung des Streitwerths wäre also kein durchgreifender, auf alle Fälle anwendbarer, und schon deshalb nicht empfehlenswerth!

Art. 17.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174, Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Prozeßordnung *) über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinsen und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilsverkündung (§. 1174 Nr. 2) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten **) kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, andernfalls der Werth dieses letztern.

Der letzte Satz dieses Artikels wurde auf die Bemerkung des Abgeordneten Weller von der Kammer beigelegt, daß es zweck-

*) §. 1174 Pr. O. Bei Berechnung der Appellationssumme gelten folgende Bestimmungen:

- 1) es kommt nicht der Gegenstand des Rechtsstreits in Betracht, wenn er nicht ganz zuerkannt oder abgesprochen worden ist, sondern nur der Theil desselben, welcher gegen die Gesuche des Appellanten zuerkannt oder abgesprochen wurde;
- 2) es kommen auch die Zinsen und Früchte bis zum Tage der Urtheilsverkündung) in Anschlag, ohne Unterschied, ob der Appellant in Ansehung ihrer allein, oder zugleich auch in der Hauptsache beschwert ist;
- 3) bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er der höhere ist, andernfalls der Werth des dienenden Grundstücks;
- 4) wird die Beschwerde gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet, so werden zur Bestimmung der Appellationssumme die Summen aller einzelnen Beschwerden zusammengerechnet;
- 5) eine gleiche Zusammenrechnung des Betrags ihrer sämtlichen einzelnen Beschwerden findet bei mehreren Streitgenossen Statt;
- 6) bei jährlichen Leistungen kommt das Kapital derselben in Anschlag.

**) So z. B. auch im Falle des L. R. S. 674.

mäßig sey, bei Grunddienstbarkeiten den Werth des wohlfeileren Grundstücks als Maßstab für die Sportulirung anzunehmen, weil im umgekehrten Falle die Urtheilstaxe in höherer Instanz den Werth des geringeren Grundstücks übersteigen könne, z. B. wenn der Eigenthümer eines zu 6000 fl. gewertheten Hauses die Weggerechtigkeit über einen Acker von nur 35 fl. Werth anspreche; womit übereinstimmend Beck noch anführte, bei der Appellationssumme habe die Berücksichtigung des Grundstücks von höherem Werthe nur den Zweck und die Wirkung, dem Rechtsmittel der Appellation und Oberappellation Eingang zu verschaffen, wozu ein Werth von höchstens 500 fl. genüge; während dieser Grundsatz bei der Sportulirung die Wirkung haben könne, daß bei der geringfügigsten Dienstbarkeit, welche einem großen Gute zustände, die höchste Taxe angelegt werden müßte (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 227).

Deshalb schreibt auch §. 12 der B. V. D. vor:

Die Vorschriften über Ausmittelung des Streitwerths zum Behuf des Sportelansatzes (§§. 4 bis 10) finden auf die Berechnung der Appellations- oder Oberappellationssumme keine Anwendung.

Zur Ergänzung der in dem Artikel enthaltenen Bestimmungen hat die B. V. D. weiter angeordnet in:

§. 7.

Besteht der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen, so wird zuerst der jährliche Betrag derselben nach den §§. 4 und 6*), sodann aber das Kapital der Leistungen nach den folgenden Vorschriften ermittelt.

§. 8.

Bei ewigen Leistungen besteht das Kapital im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben.

§. 9.

Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben

- 1) für die binnen der nächsten zehn Jahre fälligen Leistungen in drei Viertheilen ihres Gesamtbetrags;
- 2) für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahrs fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesamtbetrags;

*) Siehe unten S. 66 zu Art. 20.

- 3) für die später fälligen Leistungen in einem Viertel ihres Gesamtbetrags; endlich
 4) wenn der Anschlag nach den Sätzen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahrbetrags der Leistungen übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrags.

§. 10.

Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59ste Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen nach §. 9 zu bestimmen.

Art. 18.

Wird im nämlichen ¹⁾ Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Prozeßordnung *), so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesamtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Ganturtheil dagegen nach dem Gesamtbetrag der Aktivmasse ²⁾.

Werden Klagen und Widerklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315 und 316 der Prozeßordnung **), so werden die Streitsummen der Vorlage und der Widerklage zusammengerechnet ³⁾.

*) §. 251 Pr. O. Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten, wenn gleich auf verschiedenen Gründen beruhend, können in dem nämlichen Klagvortrage vereint geltend gemacht werden, wenn nur der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist, und alle sich zur nämlichen Prozeßart eignen.

Jedoch hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, die Trennung zu verfügen, wo solche zur Erleichterung der Verhandlungen oder zur Vermeidung von Verwirrung nothwendig oder angemessen erscheint.

**) §. 315 Pr. O. Wird die Widerklage mit der Antwort auf die Klage vorgebracht, und eignet sie sich zugleich zu der nämlichen Prozeßart, so hängt es von dem Ermessen des Richters ab, die vereinigte Verhandlung der Vor- und Widerklage in den nämlichen Akten zu gestatten oder zu untersagen.

§. 316 Pr. O. In den Fällen jedoch, da die Vor- und die Widerklage aus den nämlichen Rechtsverhältnissen entspringen, oder da der Beklagte die Gegenansprüche, die er durch die Widerklage verfolgt, in dem nämlichen Rechtsstreite zum Grunde einer Einrede gemacht hat, kann die gleichzeitige Verhandlung in den nämlichen Akten nicht verweigert werden.

1) Wie soll es aber gehalten werden, wenn:

- a) im Falle des §. 371 Pr. O. über einzelne von mehreren gehäuften Klagen oder von mehreren Forderungen derselben Klage am Schlusse des ersten Verfahrens das Endurtheil, über andere aber das Beweiserkenntniß erlassen; oder
- b) nach §. 373 Pr. O. die Zahlung des nicht mehr streitigen Theils einer Verbindlichkeit vorläufig gesondert verfügt wird, also über den Rest des Streitgegenstandes das Erkenntniß noch aussteht?

Nach dem Grundsatz des Art. 20, wonach die zufolge §. 4 der B. V. O. in der Regel nach der Einlassung auf die Klage zu erlassende Bestimmung des Streitwerthes sogar noch in die zweite Instanz (bei unveränderten Umständen) fortwirkt, ist es gewiß unrichtig, nach dem Betrag des vorläufig Entschiedenen das Urtheil zu sportuliren, denn hierdurch würde im einzelnen Falle der den Streitwerth festsetzende Beschluß aufgehoben.

Wenn z. B. der Gesamtwertb der einzelnen Streitgegenstände 149 fl. betrüge, also in die zweite Klasse sich eignete, und über einzelne derselben im Werthe von 51 fl. vorläufig entschieden würde, so könnte man für dieses Endurtheil nicht die Urtheilssportel der zweiten Klasse, und bei vereinstiger Entscheidung über den Rest der Streitgegenstände noch einmal die Sportel derselben Klasse ansetzen, da der Gesamtbetrag des Streitwerthes sich nur in diese Klasse eignet, und deren Sportel nicht mehr als einmal für die Entscheidung über sämmtliche Gegenstände des Streits gefordert werden kann, gleichviel, ob dieselbe in einem Urtheile oder nach und nach in verschiedenen Erkenntnissen erfolgt.

Auch in den letzteren Fällen wird also der einmal festgesetzte Streitwerth ein für allemal festgehalten und bei dem vorläufigen Endurtheile, der dem Kostenbetrag, in welchen die unterliegende Partei verfällt wird, entsprechende Theil der Urtheilssportel, — deren Rest aber für das nachträgliche Urtheil der in diesem zur Tragung des Kostenrestes verfällten Partei anzusetzen, oder wenn die Kostenbestimmung dem nachträglichen Urtheile vorbehalten bleibt, der Ansatb der Urtheilssportel bis zum nachträglichen Endurtheile zu verschieben seyn.

2) Der wahre Bestand der Aktivmasse wird jedoch nicht nach der Vermögensaufnahme zu bemessen, vielmehr erst dann mit Bestimmtheit zu ersehen, also auch erst dann der Streitwerth festzusetzen seyn, wenn über die Eigenthumsansprüche an Massebestandtheile und über die Absonderungsansprüche (vgl. §. 878 Pr. O.) rechtskräftig entschieden, auch die Versteigerung der bei der Vermögensaufnahme nur veranschlagten Massegegenstände vorgenommen ist.

3) Der Abgeordnete Zentner brachte die Frage in Anregung,

wie die Summe der Widerklage in Vergleichung mit der Klagesumme zu berechnen sey; ob nämlich in jedem einzelnen Falle beide Beträge zusammengezählt werden sollen, oder wenn die Widerklage besonders behandelt wird, ob auch der Gegenstand derselben als ein besonderer Sportulirt werden soll. Derselbe schlug gegen den Antrag des Regierungskommissärs

bei Widerklagen, die in einem Prozeß mit der Klage verhandelt und entschieden werden, die Urtheilssportel nur nach einem von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstand der Klage oder der Widerklage zu bemessen, je nachdem der eine oder der andere der höhere sey,

vor, die Summe der Klage und der Widerklage *) zusammen zu rechnen, da für Vermehrung des Geschäfts durch letztere auch wohl eine höhere Sportel angelegt werden könne. Wenn aber die Vor- und Widerklage abgeondert verhandelt werde, so sey es natürlich, jede auch bei der Sportulirung einzeln und getrennt zu behandeln und die Größe des Betrags einer jeden für sich in Anschlag zu nehmen. Wer dann in der Vorklagsache unterliege, habe die Sportel der Klage, — wer in der Widerklagsache unterliege, die Sportel der Widerklage zu tragen; während bei gemeinschaftlicher Verhandlung und Entscheidung Beider der Richter mit Rücksicht auf den Werthsbetrag der Klage und Widerklage die Sporteln zu vertheilen und zu bestimmen habe, wie viel der Einzelne im Verhältniß zu Dem, womit er unterlegen oder aufgekommen ist, von denselben zu tragen habe. Wenn also z. B. der Kläger mit seiner Forderung von 300 fl. und der Widerkläger mit seiner Gegenforderung von 3000 fl. abgewiesen werde, so betrage die Streitsumme 3300 fl., und der von jeder Partei an der Urtheilssportel zu zahlende Antheil werde nach den Grundsätzen über die Verpflichtung zum Kostenersatz bestimmt.

Diesem Vorschlag stimmte Duttlinger bei, indem er bemerkte, daß Vor- und Widerklage, welche gemeinschaftlich verhandelt und entschieden werden, zwar durch die Form vor demselben Gericht, in derselben Prozeßart und in demselben Akte vereinigt, allein dennoch für die Thätigkeit des Richters und für die Bemühungen, die sie dem Gerichte machen, zwei Prozesse seyen, weshalb sogar die Anrechnung von zweierlei Sporteln, und zwar die vollständige Anrechnung der einen wie der andern gerechtfertigt erschiene. Es

*) Also wenn nicht die ganze Gegenforderung widerklagend geltend gemacht, sondern ein Theil derselben zur Begründung der Einrede der Wettschlagung benützt wird, nur die Summe des widerklagend geltend gemachten Theils der Gegenforderung.

werde also durch das Zusammenzählen beider Klagebeträge nicht nur keine Belästigung, sondern vielmehr eine Erleichterung der Parteien herbeigeführt.

Auf den Grund dieser Erörterungen beschloß sodann die Kammer obigen Zusatz zu Art. 18 (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 224 — 226).

Auf die Bemerkung Sanders, daß hiernach auch hinsichtlich der Adhäsion bei den Appellationen eine besondere Bestimmung zu treffen sey, erklärte Duttlinger, die Adhäsion in der Appellations-Instanz sey nichts Anderes, als was die Widerklage in den untern Instanzen; womit übereinstimmend Beck ausführte, bei den Adhäsionen werde, wie bei der Entscheidung über gemeinschaftlich verhandelte Klage und Widerklage, nur eine nach dem Werth beider Beschwerden zu bemessende Sportel; — dagegen werden bei Coappellationen, wie bei gesonderter Entscheidung über getrennt verhandelte Vor- und Widerklagen — ebenfalls zwei Urtheile gegeben, daher die Taxe für jedes, je nach der Beschwerde des Appellanten, beziehungsweise Coappellanten, anzusetzen seyn (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 224 u. 225).

Art. 19.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu [wie bei Standesklagen, Ehescheidungsklagen, Injurienklagen oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist *), und durch Schätzung nicht ermittelt werden kann ¹⁾], so kommt nach richterlichem Ermessen die eine oder die andere der ersten vier Klassen der Endurtheilssporteln (Art. 6 Nr. 1 — 4) zur Anwendung ²⁾.

¹⁾ In dem Vortrag zum Regierungsentwurfe wurde hierzu ausgeführt, zu den unschätzbaren Gegenständen seyen unter gewissen Voraussetzungen auch streitige Rechte und Gerechtigkeiten gezählt worden, da in manchen Fällen die Appellation zugelassen, beziehungsweise die Appellationssumme als vorhanden angenommen werde, in denen es gleichwohl kaum irgend möglich erscheine, das Streitinteresse auf einen bestimmten Geldbetrag zurückzuführen, z. B. wenn nicht die Forderung an sich

*) Wenn über den Werth eines Rechts oder einer Gerechtigkeit zwar beide Theile übereinstimmen, jedoch ihre Angabe unwahrscheinlich, der Werth aber durch Schätzung nicht zu ermitteln ist, so wird dieser gleichfalls durch richterliches Ermessen innerhalb der ersten vier Klassen der Urtheilssporteln zu bestimmen seyn (vergl. S. 6 B. V. D.).

selbst, sondern nur die Frage im Streite liege, ob jene fällig sey oder nicht; oder wenn der Streit irgend eine Wann- oder Zwangsgerechtigkeit zum Gegenstande habe (5tes Beil.-Heft II. Kammer S. 24).

Unter die Fälle, in welchen allein das richterliche Ermessen über den Streitwerth entscheidet, werden auch die Klagen auf Entschädigung, mit Vorbehalt der Liquidation, so wie die Klagen gegen Dritte auf Herausgabe von Urkunden, die nicht zum Beweis einer bestimmten Forderung errichtet sind (§. 784 Pr. O.) gehören.

²⁾ Wenn der Richter erster Instanz in den Fällen des Art. 19 den Streitwerth nach seinem Ermessen festgesetzt hat, kann eine Berichtigung dieser Werthbestimmung auf den Grund eines wahrgenommenen erheblichen Irrthums (Art. 20) natürlich nicht stattfinden. (Annal. 1842, Nr. 17, S. 115 R. N.).

Art 20.

Der in erster Instanz festgesetzte ¹⁾ Streitwerth entscheidet auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist (Art. 16 *). Werthbestimmungen und Sportelansätze, in welchen der Oberrichter einen erheblichen **) Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amtswegen zu berichtigen. ²⁾

¹⁾ Von der Regel, daß der Streitwerth von dem in erster Instanz erkennenden Gerichte festzusetzen sey, kommt nur dann eine Ausnahme vor, wenn der Unterrichter die Ladung versagt hat und das Obergericht diese Ladungsversagung bestätigt oder dieselbe zwar aufhebt, jedoch die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist, also für seine

*) Wenn sich also der Streitwerth dadurch verringert, daß in den folgenden Instanzen nur über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes fortgestritten wird, und wenn dieser Werthrest in eine niedrigere Klasse sich eignet, so bildet diese den Maßstab bei dem Sportelansatz in höherer Instanz, welcher Ansatz sonst stets nach der in erster Instanz richtig getroffenen Klassenbestimmung zu geschehen hat. Uebrigens kann sich in Folge eines Verzichts der Werth des Streitgegenstandes auch schon in erster Instanz mindern.

**) Erheblich erscheint der Irrthum immer dann, wenn er einen Unterschied in der gesetzlichen Werthklasse begründet (§. 6 Abs. 2 der B. B. O.), mag nun diese zu hoch oder zu nieder gegriffen seyn.

Stempf, bad. Sportelgesetz.

Verfügung nach Art. 9 Abs. 3 des Sp. Ges. ein Drittel der Urtheilsporel anzusehen hat.

Da nun in allen andern Fällen dem Unterrichter die Festsetzung des Streitwerths obliegt, so wird das Obergericht berechtigt seyn, ihn unter Rückgabe der Akten zur nachträglichen Erfüllung dieser seiner Obliegenheit im einzelnen Falle, in welchem er sie versäumte, anzuhalten.

Zum Zweck der Festsetzung des Streitwerths schreibt die B. V. D. vor in:

§. 4.

Wo der Streitgegenstand nicht in bestimmten Summen besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten den Werth sowohl des herrschenden, als des dienenden Guts sogleich in der Klage anzugeben, und der Beklagte über diese Angabe in der ersten Vernehmung sich zu erklären.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser Letztere aber die Kosten, welche hierdurch, so wie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten. Wenn ein Anwalt die Angabe oder Erklärung versäumt, so darf er für deren Nachholung keine Gebühr ansetzen.

§. 6.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, in so fern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, nach §. 1174 der Prozeßordnung durch Schätzung erheben.

Als wesentliche Verschiedenheit im Sinne der obigen Bestimmung gilt die, welche einen Unterschied in der gesetzlichen Werthsklasse begründet.

Die Bestimmungen der B. V. D. in §. 7 bis 10 über Festsetzung des Streitwerths, wenn der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen besteht, sind bereits oben unter Art. 17 aufgenommen

Die Vorschrift des §. 11 der W. B. O.:

In jedem Fall ist über den Werth des Streitgegenstandes förmlicher Beschluß zu fassen und den Parteien zu eröffnen.

bleibt sehr häufig unbeachtet.

Man hat zwar diese Vorschrift auf die Fälle beschränken wollen, in welchen der Streitgegenstand nicht in bestimmten Summen bestehe (Annual. 1842, Nr. 31, S. 219 §. 4.); allein dieser Paragraph spricht allgemein und ist durch die vorausgehenden Paragraphen, welche von der Art und Weise der Festsetzung des Streitwerths in einzelnen Fällen handeln, nicht beschränkt.

Sobald in den Fällen der vorausgehenden Paragraphen einmal der Werth des Streitgegenstandes durch Uebereinkunft oder Schätzung ermittelt ist, wäre eben so wenig Grund vorhanden, denselben noch in einem förmlichen Beschluß auszusprechen, als wenn dieser Werth von vornherein aus dem Betrag der streitigen Forderung sich ergibt: wie in diesem, so würde auch in jenem Falle eine mehr oder weniger einfache Berechnung zur Auffindung der Sportelklasse stets genügen, so oft Sporteln anzusetzen wären. Der Umstand aber, daß in dem einen Falle die Berechnung, mithin die Auffindung der Sportelklasse leichter seyn würde, als in dem andern, beweist noch nicht, daß deshalb die Berechnung in jenen leichteren Fällen zu unterbleiben habe. Die größere Leichtigkeit der Bestimmung des Streitwerths wird aber dem Richter auch weniger Mühe machen, und wenn er jenen festsetzt, so regelt er nur den Sportelansatz, besorgt diesen aber damit noch nicht selbst, sondern erleichtert nur Demjenigen, welcher den Ansatz zu besorgen hat, das Geschäft.

Der Zweck des Paragraphen ist offenbar der, daß der Richter in jedem einzelnen Rechtsstreite sobald wie möglich — und zwar auf den Grund vorausgegangener Prüfung — den Maßstab aufstelle, nach welchem der Sportelansatz während des ganzen Verlaufs des Streits gleichmäßig stattfinden soll *).

Mag nun auch die Auffindung dieses Maßstabs im einzelnen Falle weniger Schwierigkeiten bieten, als im andern, so wird die Aufstellung desselben in dem einen wie in dem andern dennoch gleich zweckmäßig seyn.

Uebrigens sind auch bei einfachen Schuldforderungen häufig die Zinsen bis zum Tage der Klagerhebung mit in Berechnung zu

*) Es wird diesen Zweck fördern, wenn die dem aufgefundenen Werth des Streitgegenstandes entsprechende Sportelklasse an einer stets bemerklichen Stelle der Akten, z. B. auf der Decke, vorgemerkt wird, wodurch die Nothwendigkeit des öftern Nachschlagens wegfällt.

ziehen (Art. 17); ebenso ergibt sich der Gesamtbetrag der Santsmasse (Art. 18) nicht immer von vornherein aus der Vermögensaufnahme, er kann sich vielmehr während des Laufs des Santsverfahrens verringern oder vergrößern; Irrungen und Ungleichheiten, die auch bei der einfachsten Sache vorkommen können, werden aber nur — oder doch am wirksamsten — durch die in §. 11 der W. V. D. angeordnete Präventivmaßregel zu vermeiden seyn. Dadurch, daß der über den Streitwerth gefasste Beschluß auch den Parteien oder ihren Vertretern eröffnet werden soll, ist diesen Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine Kontrolle auszuüben und die Verbesserung etwa unterläufener Irrthümer zu veranlassen.

Durch das die Festsetzung der Streitsumme bezweckende Verfahren darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht zum Vortheil eines böswilligen Beklagten aufgehalten werden, vielmehr geht jenes Verfahren nebenher oder folgt auch erst nach, wenn — wie bei Arrestprozessen, einstweiligen Verfügungen oder auch bei andern Streitsachen — das Erkenntniß in der Hauptsache gegeben, ehe der Streitwerth festgesetzt werden kann (Ann. 1842, Nr. 17, S. 115 R. N. Nr. 31 S. 219 §. 3.)

²⁾ Daß der Obergericht ebensowohl eine zum Nachtheil der Staatskasse zu nieder, als eine zum Nachtheil einer Partei zu hoch angelegte Taxe abändern, d. h. jeden irrigen Ansat berichtigen könne, wurde von dem Vorstand des großh. Just. Ministeriums bei der Diskussion anerkannt (11tes Prot. = Heft II. Kammer S. 227).

Beck hat zwar in den Annalen von 1842, Nr. 17, S. 115 (Red.-Note*) ausgeführt, die vom höhern Richter von Amtswegen verfügte Berichtigung der vom Richter der untern Instanz aus Irrthum angenommenen Werthklasse gelte nur für die Sporteln der höhern Instanz, wirke aber nicht auf die Ansätze des Richters der untern Instanz zurück; eine Aenderung dieser Ansätze zum Nachtheil der Parteien (eine Nachforderung begründend) finde gar nie, zum Vortheil derselben (eine Rückforderung begründend) aber nur alsdann Statt, wenn der höhere Richter auf eine Beschwerdeführung (§. 1244 Nr. 6 Prozeßordnung) die Ansätze des vorigen Richters abändere; — allein diese Unterscheidung läßt sich gesetzlich wohl nicht begründen. Denn nach dem Wortlaute des Art. 20 soll der Obergericht nicht bloß irrige Klassifikationen, sondern auch irrige Sportelansätze berichtigen, und es wird hierbei nicht unterschieden, zu wessen Nachtheil der Irrthum gereichte, ob zum Nachtheil der Staatskasse oder der sportelpflichtigen Partei. Die Berichtigung eines Sportelansatzes wäre aber nutz- und zwecklos, wenn sie nicht auch die zur Ausgleichung des Irrthums nöthige Zahlung zur Folge haben würde, gleichviel, ob diese Zahlung von der Staatskasse oder dem Sportel-

pflichtigen zu leisten ist. (Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig!) Anlaß zu solchen Berichtigungen wird namentlich auch durch die bei Sportelvisitationen gemachten Bemerkungen gegeben. Nur wenn sich solche auf bereits erledigte Prozesse beziehen, wird es nicht mehr räthlich seyn, aus einem zum Nachtheil des Fiskus unterlaufenen Irrthum (der jedoch immerhin zu rügen seyn wird) auch noch Anlaß zur Anordnung einer Nachzahlung zu nehmen.

Ueber die Wirkung irriger Sportelansätze bestimmt §. 13 der Vollzugsverordnung:

Der angelegte Sportelbetrag ist zu entrichten, vorbehaltlich des Rückersatzes im Fall einer auf Beschwerde *) der Partei oder von Amtswegen (Art. 20 des Gesetzes) eintretenden Berichtigung.

Ueber den Vollzug einer derartigen Berichtigung ist vorgeschrieben:

Wenn Sporteln ic. von einer Behörde irrig oder zu hoch angelegt worden sind, oder auch im Fall des richtigen Ansatzes in den Grenzen ihrer Kompetenz wieder nachgelassen werden, so ist der betreffenden Obereinnehmerei **) Behufs der Abgangsverrechnung,

*) Der gegen den Ansatz von Sporteln, Stempelgebühren und Strafen erhobene Rekurs geht an die der konstatirenden Behörde unmittelbar vorgesetzte Oberbehörde, woselbst er definitiv zu entscheiden ist.

Er hat keinen suspensiven Effekt (Art. 4 der landesh. V. D. v. 20. März 1834 Beil. Nr. 1).

**) So lange die Hebreregister noch nicht an die Obereinnehmereien übersendet sind, können die darin enthaltenen irrigen Ansätze von der konstatirenden Behörde selbst berichtigt werden (Erlass der großh. Steuerdirektion vom 9. September 1834; St. V. D. Bl. Nr. 24 S. 182).

Die Obereinnehmereien senden den Untererhebern die ihnen von den konstatirenden Behörden nach I. §. 8 zukommenden Requisitionen wegen Nachlassens irriger Ansätze ic. zur Sistirung des Einzugs und zur Aufnahme der betreffenden Posten in das Abgangsverzeichnis zu, oder aber lassen dieselben durch die Erheber baar zurückersetzen, sofern die Beträge bei Empfang der Weisung schon erhoben waren (III. §. 4 des Fin. M. Erl. v. 19. Sept. 1842).

Alle wegen irrigen Ansatzes oder aus sonstigen Gründen von den konstatirenden Stellen innerhalb ihrer Kompetenz wieder nachgelassenen Posten, so weit dieselben noch nicht erhoben waren, sind auf die den Erhebern von den Obereinnehmereien darüber zugehenden Weisungen in das Verzeichniß der unbeitraglichen Posten aufzunehmen und die Einträge mit diesen Weisungen zu belegen.

resp. des Rückersages, davon unmittelbar Nachricht zu geben (§. 8 des Fin. M. Erl. vom 19. September 1842; St. V. D. Bl. Nr. 14).

Von Sporteln, Strafen und Stempelbußen, die wegen irrigen Ansages in Abgang kommen, ist die Konstatirungsgebühr zu ersetzen, so weit dieselbe im einzelnen Fall nicht weniger als fünfzehn Kreuzer beträgt.

Ebenso ist von allen in Abgang verrechneten Geldstrafen und Stempelbußen, ohne Rücksicht auf den Grund der Abgangsverrechnung der den Anzeigern oder sonstigen Bezugsberechtigten aus der Steuerkasse davon ausgefolgte Antheil wieder zu restituiren, jedoch gleichfalls nur, so weit das Bezogene nicht weniger als fünfzehn Kreuzer beträgt (I. §. 16 des Fin. M. Erl. vom 19. September 1842).

Art. 21.

Von der Anwendung des Eingabestempels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit:

- 1) die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
- 2) der Kirchenfiskus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht*);
- 3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes).

Wird die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln und Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von welchen die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Parteien frei geblieben waren.

Zu 1. Z. B. die Generalwitwenkasse (vergl. Just. M. Erl. v. 26. Oktober 1827; R. Bl. Nr. 26); die Gebäudeversicherungsanstalt gegen Feuergefähr (§. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1840; R. Bl. Nr. 28 S. 203).

Zu 2. Z. B. die beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg (vergl. Just. M. Erl. v. 26. Okt. 1827, R. Bl. Nr. 26).

Die so verzeichneten Posten sind alsdann der Obereinnehmerei als Abgang in Aufrechnung zu bringen (II. §. 6 Nr. 3 des Fin. M. Erl. vom 19. Sept. 1842; Nr. 14 des St. V. D. Bl.).

***) Dieses Vorrecht kann jedoch von ausländischen derartigen Anstalten wohl nicht angesprochen werden, da es als solches nicht auszudehnen ist.

Die Stempel- und Sportelfreiheit kommt nach Erlass des großh. M. d. J. v. 21. März 1818, N. Bl. Nr. 7, auch den Instituten des israelitischen Kultus zu (in Angelegenheiten von Armen, Synagogen, milden Stiftungen und Spitalern).

Zu 3. Vergl. §. 70, Abs. 1 des Gesetzes über Ablösung des Zehnten (N. Bl. 1833 Nr. 49 S. 265).

Auch die gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung des Faselviehlast-Ablösungskapitals (§. 14 des Gesetzes vom 3. August 1837, N. Bl. Nr. 29 S. 209).

Der Schlusssatz wurde auf den Antrag des Abgeordneten Beck beigelegt, dessen Verlangen, auch die (im Kommissionsentwurfe weggelassene) Nummer 4 des Regierungsentwurfs:

„Personen, welche zum Armenrechte zugelassen sind“, wieder aufzunehmen, zwar in der Kammer keine Beachtung fand (11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 227; vergl. Annal. 1842, Nr. 17, S. 115 Red.-Note † †), allein in der B. B. D. zum Sportelgesetz berücksichtigt wurde, welche vorschreibt in

§. 16.

Wenn nach §. 161 der Prozeßordnung *) von Entrichtung der Sporteln und Stempelgebühren befreite **) Personen ***) ,

*) §. 161 Pr. D. Von der Zeit der Zulassung einer Partei zum Armenrecht ist nicht nur sie selbst, sondern auch die Gegenpartei einstweilen von der Entrichtung der von da an bloß vorzumerkenden Gerichtsportel- und Stempelgebühren, und der zum Armenrecht zugelassene Ausländer überdies von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten und Entschädigungen (§. 176) frei.

**) Auf den Grund eines Armuthszeugnisses, welches nach §. 160 Pr. D. eine Auseinandersetzung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bittstellers und das Gutachten über deren Zulänglichkeit zu enthalten hat, keineswegs aber eine bloße Abschrift des §. 160 Pr. D. seyn darf (f. M. A. Bl. 1841 Beil. Nr. 28 S. 83).

Dieses Zeugniß, welches der Gemeinderath auszustellen hat, und nach §. 41 der Gemeindeordnung von dem Bürgermeister und den zwei ältesten Gemeinderathsmittgliedern unterschrieben werden muß, wird denjenigen Akten beigelegt, in welchen die Befreiung von den Sportel- und Stempelgebühren für den gegebenen Fall nachzuweisen ist (F. M. v. 1. April 1834 §. 3; N. Bl. 1834, Nr. 13; St. D. vom 12. desselben §. 1; St. B. Bl. Nr. 8 S. 59).

***) Hierzu gehören auch

a) bayerische Arme, denn zwischen den königlich bayerischen und den großherzoglich badischen Ministerialbehörden ist die Vereinbarung getroffen worden, daß die beiderseitigen Unterthanen bei den Gerichten

oder nach Art. 21, Satz 1 und 2 des Gesetzes befreite Klassen oder Anstalten in einem Rechtsstreite befangen sind, so haben weder sie, noch ihre Gegner zu ihren Eingaben Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelgebühren einstweilen nur vorgemerkt ¹⁾, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Gegner für einzelne Prozeßhandlungen nach §. 174 der Prozeßordnung ^{*)} zur Last fallen ²⁾.

Wird nachmals diejenige Partei ganz oder theilweise in die Kosten verurtheilt ³⁾, welche nicht selbst zum Armenrecht zugelassen ist, oder nicht zu den befreiten Klassen oder Anstalten gehört, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren ⁴⁾, oder den betreffenden Theil derselben, in die Heberolle übertragen zu lassen ⁵⁾.

¹⁾ Ueber die

Vormerkung der Sporteln und Stempelgebühren ^{**}) verfügte großh. Fin. Ministerium durch Erlaß vom 19. September 1842 (St. V. D. Bl. Nr. 14 S. 68) in:

die Wohlthat des Armenrechts genießen sollen, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen können, daß sie nicht so viel Vermögen oder Einkünfte besitzen, ohne Schmälerung ihres nothdürftigen Lebensunterhalts die Gerichtskosten zu bezahlen (S. M. v. 20. Okt. 1829, Nr. 4637; S. A. 1829, Nr. 90; R. A. Nr. 90; M. A. Nr. 91; D. A. Nr. 91); und

b) preussische Anwälte, da die Beitreibung der dekretirten Gebühren eines Anwalts aus dem Königreich Preußen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, welche derselbe für einen bei einem dortigen Gericht verhandelten Prozeß an einen diesseitigen Angehörigen zu fordern hat, auf vorgängige Requisition des dekretirenden Gerichts durch das diesseitige kompetente Gericht kostenfrei für den Anwalt, welcher die Gebühren zu fordern, zu geschehen hat. Es versteht sich aber, daß der Inländer, von welchem die Gebühren beizutreiben sind, in den dazu geeigneten Fällen die Gerichtskosten zahlen muß (S. M. v. 3. Nov. 1837; R. V. 1837 Nr. 42).

^{*)} §. 174 Pr. O. Ueber die Kosten einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte wird jedoch schon früher erkannt, wenn das Erkenntniß, wiewohl namentlich das Erkenntniß über Versäumniskosten, von dem Ausgange der Hauptsache nicht abhängt.

^{**}) Auf dieselbe Weise wird auch das Porto behandelt (§. 10 der V. D. v. 8. Febr. 1845; R. Bl. Nr. 4 S. 38),

§. 1 (am Schlusse).

Im Falle der eintretenden Vormerkung wird dem Beschlusse die Bemerkung „Sp. a.“ — Sportel ausgesetzt — und zwar auf dem Konzept und der Reinschrift beigelegt.

§. 2.

Für die im Art. 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsachen und §. 16 der höchsten Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1841 bezeichneten Fälle, wo es noch ungewiß ist, ob die Sporteln zu erheben oder niederschlagen sind, ist ein Vormerkbuch (nach Beil. 15) zu führen, worüber Folgendes bemerkt wird:

- 1) die Führung des Vormerkbuchs ist summarisch;
- 2) für jeden Rechtsstreit oder sonstigen Betreff, bei welchem Ausfertigungen vorkommen, die den Ansat zur Zeit unerhebbarer Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen zur Folge haben, wird nur ein Eintrag eröffnet.

Dies geschieht sogleich bei der ersten, zu solchem Sportelansatz Anlaß gebenden Ausfertigung, indem sofort die Rubriken a bis e ausgefüllt werden.

- 3) Die Konstatirung der einzelnen Sportelbeträge bleibt hierbei in so lange ausgesetzt, bis sie nach Erledigung der Sache erhoben oder niedergeschlagen werden können.

Ist die Sache durch Fällung des Erkenntnisses bei der Behörde erledigt, und kann nunmehr die Erhebung oder Niederschlagung der Gefälle stattfinden, so werden diese im ersten Falle in den Akten verzeichnet und die Rubriken f, g und h, im zweiten Falle dagegen die Rubriken l und i des Vormerkbuchs ausgefüllt.

- 4) In dem Exhibiten- (Resoluten-) Protokoll wird bei jedem Eintrage, der sich auf einen im Vormerkbuch notirten Betreff bezieht und zur Zeit unerhebbarer Sporteln zur Folge hat, die Ordnungszahl des Gegenstandes im Vormerkbuche beigelegt.

Diese Ordnungszahl ist sogleich auf der Lektur (dem Ballium) der einschlägigen Akten zu bemerken.

- 5) Das Vormerkbuch wird fortlaufend geführt. Eines periodischen Abschlusses desselben bedarf es nicht.
- 6) Werden über einen im Vormerkbuch eingetragenen Gegenstand auf Requisition einer Behörde durch andere Behörden mit Sporteln zu belegende Verhandlungen gepflogen, so haben letztere diese Sporteln der ersten Behörde zu überweisen, diese aber hat nach Erledigung des Gegenstandes hiermit nach Ziffer 3 zu verfahren.

- 2) Den Gegnern der Armen- oder einer von der Sportel-

zahlung befreiten Partei ist daher die Sportel der Versäumungs-
erkenntnisse des Art. 8, Nr. 1, und die für die Verfügung auf
ihre Wiederherstellungsgesuche alsbald anzusetzen, da nach §. 665
Pr. O. ihnen diese Kosten ohne Rücksicht auf den Ausgang der
Sache zur Last bleiben.

Auch sind sie aus demselben Grunde weder bei Frist- und Tag-
fahrtsverlegungs-, noch bei Wiederherstellungsgesuchen von der
Verwendung des Eingabestempels befreit (§. 238 u. 665 Pr. O.);
eben so wenig von Entrichtung der Sportel für über derartige
mündliche Gesuche aufgenommene Protokolle.

Zu Frist- und Tagfahrtsverlegungsgesuchen des Anwalts der
einen oder der andern Partei wegen eigener Verhinderung hat
dieser aber stets das vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden,
da ihm die Kosten dieses Gesuchs stets zur Last bleiben (§. 236
Pr. O.). Namentlich ist aber auch die Sportel für Erkenntnisse
über Nebensachen, welche im Laufe des Prozesses getrennt von
dem Urtheil in der Hauptsache — zum Nachtheil des Gegners der
Armenpartei oder der nach Art. 21, Nr. 1 und 2 befreiten Klassen
und Anstalten ergehen, Jenem, welcher in die Kosten eines solchen
Prozessabschnitts nach §. 174 Pr. O. verurtheilt worden — als-
bald anzusetzen und der Betrag der Stempel, welche in diesem
Prozessabschnitt hätten verwendet werden sollen, auf dessen Namen
nachträglich zu verrechnen.

Werden aber die Kosten einzelner Prozeßhandlungen oder Pro-
zeßabschnitte der Armenpartei zugeschrieben, so sind die Sporteln,
Porto- und Stempelbeträge dennoch für den Fall vorzumerken,
daß dieselbe ein günstiges, rechtskräftiges Urtheil in der Hauptsache
erwirke und dadurch zu hinreichendem Vermögen komme, um jene
Beträge nachzahlen zu können (§. 167 Pr. O.).

³⁾ Vergl. §. 162 Pr. O. Es kommt nicht darauf an, in wel-
cher Instanz diese Verurtheilung erfolgt; dies ergibt sich aus:

§. 17 der B. V. O.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des vor-
hergehenden §. 16 erlassene Endurtheil abgeändert und die von
den Gerichtskosten befreite Partei in dieselben ganz oder theil-
weise verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der
ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre *), auf Verfügung des
Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben **).

*) Also nicht auch der Betrag, welcher ihr nach §. 174 Pr. O. zur
Last bleibt.

**) Nach Fin. M. Erl. v. 14. Dezember 1841 Nr. 10012 (Annal. 1842
Nr. 17 S. 120) sind die Requisitionen der Obergerichte wegen aus der

Die Ausübung der Stempelfreiheit dauert aber fort, auch nachdem die nicht befreite Gegenpartei zur Tragung der Kosten verurtheilt worden ist *); der Stempelbetrag ist dann jeweils für die unterlegene Gegenpartei zu verrechnen, wenn nicht die Sportel die Stelle des Stempels vertritt, wie z. B. bei Vollstreckungsgesuchen nach Art. 5, Nr. 1.

4) Auch das Postporto ist in diesem Falle in die Gebrolle aufzunehmen (§. 10 des Just. M. Erl. v. 8. Febr. 1845, R. Bl. Nr. 4, S. 38; f. Beil. Nr. 13).

5) Es wird sehr zweckmäßig seyn, wenn der Richter vor dem Uebertrag der vorgemerkten Beträge in die Gebrolle vorerst ein vollständiges Verzeichniß derselben aufstellen und sich vorlegen läßt, dieses mit den Akten vergleicht, um die nach §. 174 Pr. O. der obliegenden Partei zur Last bleibenden Beträge auszuscheiden, und dann erst dem Sportelextrahenten den in die Gebrolle aufzunehmenden Kostenbetrag oder Theil bezeichnet.

Staatskasse zu ersetzenden Sporteln und Stempelbeträgen (in Gemäßheit des §. 17 der landesh. B. O. zum Vollzug des Sp. G.) an großh. Steuerdirektion zu richten, welche sodann die erforderliche Dekretur auf die betreffende Kasse ertheilen und das requirirende Gericht hievon in Kenntniß setzen wird.

Die Requisition des Gerichts muß aber immer ausdrücklich erwähnen, daß die betreffende Partei sich über Zahlung der sämtlichen in Aufrechnung gebrachten Sportelposten ausgewiesen habe.

Das Gericht wird dabei jedesmal die großh. St. Direktion benachrichtigen, ob in der Sache ein weiteres Rechtsmittel von der unterlegenen Partei ergriffen worden ist, damit für den Fall eines endlichen Siegs dieser Letzteren für Wiedererhebung der restituirten Beträge von der Gegenpartei gesorgt werden kann.

Uebrigens behält die Staatskasse an die zum Armenrechte zugelassene Partie, welche unterlegen ist, einen Anspruch auf Nachzahlung der vorgemerkten Sporteln, Stempel- und Portobeträge für den Fall, daß dieselbe nachträglich zu hinreichendem Vermögen kommt (§. 167 Pr. O.).

Die Konstatierungsgebühr von dem zurückzugebenden Betrage wird der Staatskasse zu ersetzen seyn, wenn sie mindestens einen Gulden betrug (I. §. 16 des Fin. M. Erl. vom 19. Sept. 1842; St. B. O. Bl. Nr. 14).

*) In §. 16 Abs. 2 der B. B. O. ist der gerade nicht seltene Fall nicht vorgesehen, daß Prozesse, in welchen die Sporteln und Stempelbeträge bis zur Erlassung des Urtheils vorgemerkt sind, ruhen bleiben oder durch außergerichtlichen Vergleich vor dem Urtheil erledigt werden; — obgleich auf diese Fälle bei der Berathung des Gesekentwurfes hingewiesen worden war (s. 11tes Prot.-Heft II. Kammer S. 177 u. 178 (Baumgärtner) S. 182 (Duttlinger).

Da in Armensachen auch keine Insinuationsgebühren erhoben werden sollen (Just. M. Erlaß vom 29. Dezbr. 1833, Nr. 6867; Fr. M. Bl. 1834, Nr. 8, S. 89), so kann sich der Richter, nachdem der Rechtsstreit einen für die Armenpartei günstigen Ausgang rechtskräftig genommen hat, bei Gelegenheit der Prüfung der in die Gebrolle aufzunehmenden Sportelbeträge auch ein Verzeichniß der Insinuationsgebühren zur Dekretur und Zahlungsanweisung vorlegen lassen.

Art. 22.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes *) kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, und nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte

*) Stempelpapier ist nicht anzuwenden zu:

- a) den Aufschriften auf der Rückseite der schriftlichen Parteivorträge (§. 354 Pr. O.), wenn das hierzu verwendete Blatt nicht auch noch den Schluß des Schriftsatzes enthält (§. 28 der Taxordnung von 1807 S. 14 u. 15);
- b) Belegen der Kostenverzeichnisse der Anwälte und Schriftverfasser, die nur zur Kontrolle für die amtliche Dekretur der Ansätze erforderlich sind, und durch welche das Forderungsrecht selbst nicht bescheinigt werden soll (M. Erl. v. 8. März 1832, M. Bl. Nr. 17);
- c) den Beurkundungen der Gerichtsboten auf die Ausfertigungen bedingter Zahlungsbefehle, daß der Beklagte bei der Zustellung erklärt habe, er widerspreche die Verbindlichkeit oder er habe Einreden (Just. M. Erl. v. 31. Okt. 1845 Nr. 6048);
- d) Berichten, welche von den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamte über das Ergebnis oder den Stand der Zwangsvollstreckung an das Gericht erstattet werden, da das Sportelgesetz nur die Eingaben der Parteien, nicht die Dienstberichte der Vollstreckungsbeamten der Stempelgebühr unterwirft (Just. M. Erl. v. 31. Okt. 1845, Nr. 6048);
- e) Eingaben von Parteien, welche sich im Auslande aufhalten; der von diesen nicht verwendete Stempelbetrag ist in die Gebrolle aufzunehmen und als Sportel zu behandeln (Just. M. Erl. v. 9. Okt. 1845, Nr. 5635; M. M. Bl. 1845 Weil. Nr. 37 S. 96).

gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Aus diesem Artikel und den einschlagenden Bestimmungen der V. B. D. in

§. 2.

Die Gerichte sind verbunden, darauf zu sehen, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in dem vorgeschriebenen Betrag verwendet werde.

§. 18.

Ist nach Art. 22 des Gesetzes eine Stempelbuße verwirkt, so hat das Gericht den Stempelnachtrag sammt der Buße sogleich anzusetzen und in die Heberolle übertragen zu lassen. Dem Kanzleibeamten, der die Anzeige macht, daß kein oder kein genügendes Stempelpapier verwendet sey, fällt der dritte Theil der Buße zu. *)

erhehlt, daß der Richter:

- a) einzuschreiten hat, auch wenn im einzelnen Falle die Anzeige eines Kanzleibeamten nicht vorliegt **);
- b) sich nicht auf den Ansatz des Stempelnachtrags beschränken darf, sondern jeweils zugleich die gesetzliche Buße auszusprechen hat.

Wird bei Eingaben an Bürgermeisterämter und solche landesherrliche Stellen, welche mit dem Sportelansatz nichts zu thun

*) Ueber die Antheile der Anzeiger an den Stempelbußen sind Forderszetteln (nach Beilage 7) aufzustellen und mit der Hauptübersicht monatlich an das Kontrollbureau der Steuerdirektion einzusenden (I. §. 17 Nr. 2 des Fin. M. Erl. v. 19. September 1842).

Jedoch ist der von dem Anzeiger aus der Steuerkasse bezogene Antheil an einer in Abgang verrechneten Stempelbuße jener zurück zu erstatten, wenn er wenigstens 15 fr. betrug (I. §. 16 des Fin. M. Erl. v. 19. Sept. 1842).

Auch die Konstatierungsgebühr von Stempelbußen, welche in Abgang kommen, ist der Staatskasse zu ersetzen, und zwar, wenn sie mindestens

- a) 15 fr. betragen, von Stempelbußen, die wegen irrigen Ansatzes in Abgang kommen;
- b) einen Gulden betragen, wenn die in Abgang kommenden Stempelbußen richtig konstatirt waren (I. §. 16 des Fin. M. Erl. vom 19. Sept. 1842; St. B. D. Bl. Nr. 14).

***) In diesem Falle bezieht eben der Staat die Stempelbuße ganz.

haben, das Stempelpapier in den dazu geeigneten Fällen nicht angewendet, so haben letztere dem betreffenden Amt Behufs der Konstatirung des Nachtrags und der Stempelbusse und Aufnahme der Anzeigsgebühr in dem amtlichen Forderungszettel Anzeige zu machen (§. 18 des Fin. Min. Erlasses vom 19. September 1842 Steuerverordnungsblatt Nr. 14 S. 73; s. auch M. A. Bl. 1841, Beil. Nr. 34 S. 119).

III. Beilagen.

(N. Bl. 1834, Nr. 13, S. 111.)

Beilage Nr. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Der Ansaß und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taren, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen werden mit dem ersten Mai d. J. von einander getrennt.

Art. 2.

Der gesetzmäßige Ansaß dieser Gefälle hat durch Unsere Gerichts- und Verwaltungsstellen, bei einer jeden innerhalb ihres Wirkungskreises, und die Erhebung durch Unsere Finanzbehörden zu geschehen.

Art. 3.

Den bisherigen Sportelverrechnern und Extrahenten ist die Empfangnahme aller Taren, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen von dem obenerwähnten Zeitpunkte an untersagt. Zuwiderhandlungen sind nach der Strenge der Gesetze zu ahnden.

Art. 4.

Die Taren, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern erektorisches, sobald deren Aufnahme in die Heberolle erfolgt ist.

Die gegen ihren Ansaz erhobenen Rekurse gehen an die der konstatarenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Oberbehörde, woselbst sie definitiv zu entscheiden sind. Sie haben keinen suspensiven Effekt.

Die Gefällbeitreibung geschieht nach den Vorschriften der Steuerrekursionsordnung vom 8. Juli 1817, Abtheilung I. Kap. II. *)

Art. 5.

Die oberste Leitung des Ansazes und der Erhebung ist Unserem Finanzministerium übertragen, das die weitem Vollzugsvorschriften zu erlassen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20. März 1834.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage Nr. 2.

Nummerung: Dem Zahlungspflichtigen ist gefattet, sich durch Einsicht der Beträge von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen.	Heb-Rolle No.	18	Gegenwärtiger Forderungszettel ist bei der Zahlung mitzubringen.	
	de	hat nach Gesch. Nr.		de 18
	Großh.	betreffd.		an Sporteln
	— :.	Gulden		fr. läng-
	stens	innerhalb acht Tagen vom Empfang dieses		an den Unterzeichneten zu bezahlen, widrigenfalls
	die	Steuer-Rekursions-Ordnung in Anwendung ge-		bracht werden müßte.
	den	ten		18
	Der	Sporteleinnehmer		
	Obige	Gulden		fr. wurden heute bezahlt
	den	ten		18
		T.		

*) S. Beil. zu Nr. 13 des St. B. D. Bl. von 1834.

Konstatirende = Stelle
 Obererhebungs = Stelle
 Untererhebungs = Stelle

Erhebungs-Rolle

über

die Laren, Sporteln, Stempel, Strafen und Stempelbusen.

für den Monat

18

Stemp f, bad. Sportelgesek.

6

Konstatirende Stelle

Haupt-Übersicht

über die

im Monat 18 angelegten Taxen, Sporteln,
Stempel, Strafen und Stempelbusen.

1. Zahl der Ortsbevoll- mächtigten	2. Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter.	3. Gebührenansätze in				4. Strafen und Stempel- busen.		5. Summa.		6. 7. Eingetra- gen im Notar- bilienbuch Orb.-Zahl.
		Administra- tiv-, Poli- zei-, auch Kriminal- sachen.		bürgerlichen Rechts- und Rechtspoli- zeisachen.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Achern									
	Bonndorf									
	Borberg									
	Breisach									
	Bruchsal									
	Bühl									
	Buchen									
	Carlsruhe									
	Constanz									
	Donaueschingen									
	Emmendingen									
	Engen									
	Freiburg									
	Heidelberg									
	Hornberg									
	Knielingen									
	Lahr									
	Lörrach									
	Mannheim									
	Mosbach									
	Müllheim									
	Offenburg									
	Pforzheim									
	Pfullendorf									
	Rastatt									
	St. Blasien									
	Sinsheim									
	Stausen									
	Tauberbischofsheim									
	Tübingen									
	Ueberlingen									
	Waldfisch									
	Weinheim									
	Wertheim									

Forderungszettel

des Sportelertrahenten bei Großherzogl.

für den Monat

1) Konstatierungsgebühr von	fl.	fr.	fl.	fr.
2) für Hebrollen à 1 fr.			fl.	fr.

3) bei höheren Staatsbehörden				
Anzeigegebühr von	fl.	Stempelbusen	fl.	fr.

Forderungszettel

über Anzeigegebühren von Strafen und Stempelbusen

bei dem Amt

vom Monat

Ordn.- Zahl.	Namen und Wohnort des Bestraften und Veran- lassung der Strafen.	Namen und Wohn- ort des Anzeigers oder sonstigen Be- zugsberechtigten.	Straf- betrag.		Antheil des Anzeigers oder sonsti- gen Bezug- berechtigten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.

No.

Anweisung

über

Einen Gulden zwölf kr. Sporteln,
welche Christ. Braun von Heilbronn für N. No. 13247 nach
Ord.=Zahl 41 des hiesigen Gebregisters sogleich an den Steuer=
Erheber dahier zu bezahlen hat.

Durlach, den 25. Mai 1838.

Gr. Ober = Amt.

Beilage Nr. 9.

Quittung

über

welche
von nach Ord.=Zahl
der Erhebungsrolle pro 18
für Geschäfts = No. des Amtes
bezahlt hat.

den ten 18

Unter = Erheber.

Zustellungsgebühren.

1) Zu Behändigung gerichtlicher Verfügungen sind Gerichtsboten eigens zu bestellen und zu verpflichten (§. 261 Pr. O.), und zwar zur Besorgung der Zustellungen

a) in den Gerichtsstößen (aber auch nur in diesen) die Gerichtsdienner;

b) in den übrigen Orten die Amtsboten, weil diese in jeder Woche zwei- oder auch mehrmal in alle Amtsorte kommen; weshalb die Anrechnung einer Meilengebühr in der Regel hinwegfällt (M. Erl. v. 30. März 1829, R. Bl. Nr. 10; Just. M. Erl. v. 21. Juni 1833 Nr. 2892, M. A. Bl. 1833, Nr. 61, S. 432).

2) Wenn jedoch der Gerichtsbote zur Besorgung einer Zustellung einen Weg zu machen hat, den er in seiner Eigenschaft als Amtsbote nicht zu machen haben würde, so hat er eine Meilengebühr anzusprechen, welche von dem nächsten Punkte an, den er als Amtsbote zu betreten hatte, bis zu dem Orte, wo er die Insinuation zu besorgen hat, zu berechnen ist (Just. M. Erl. v. 8. November 1833 Nr. 6119).

Diese Meilengebühr, welche jedoch, wenn zugleich mehrere Zustellungen an demselben Orte zu besorgen sind, nur einmal bezogen werden darf (Just. M. Erl. v. 5. Juni 1832, Nr. 3475; D. A. Bl. 1832, Nr. 51; F. A. Bl. 1832, Nr. 48; R. A. Bl. 1832, Nr. 49; M. A. Bl. 1832, Nr. 50) beträgt:

a) für einen Gerichtsboten (Amtsboten oder Amtsdienner) für jede Stunde des Hin- und Hergangs $7\frac{1}{2}$ fr., oder per Meile 15 fr. (Tar-Ordn. v. 1807 S. 72; Just. M. Erl. v. 28. September 1827, §§. 16 u. 17, R. Bl. 1827, Nr. 22; Just. M. Erl. v. 5. Juni 1832, Nr. 3475; D. A. Bl. 1832 Nr. 51; F. A. Bl. 1832, Nr. 48; R. A. Bl. 1832, Nr. 49; M. A. Bl. 1832, Nr. 50; Just. M. Erl. v. 12. April 1836, Nr. 1845; M. A. Bl. 1836, Nr. 35, S. 134);

b) für Hofgerichtsboten für jede Stunde hin und her 12 fr.; oder per Meile, ohne weitere Anrechnung, 24 fr. (Taxordnung v. 1807 S. 72).

3) Die Gebühr der Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen (einschließlich der hierüber auszustellenden Beurkundungen) ist durchgängig (auch für die Hofgerichtsboten) auf 4 fr. bestimmt (St. M. Erl. v. 11. Juni 1834, Nr. 1306, M. A. Bl. 1834, Nr. 35, S. 448; vergl. Taxordnung v. 1807 S. 63; Just. M. Erl. v. 21. April 1832 und vom 24. Juni 1834, Nr. 3654; R. A. Bl. 1834, Nr. 58; M. A. Bl. 1834, Nr. 55; D. A. Bl. 1834, Nr. 56; F. A. Bl. 1834, Nr. 56).

Dieser Bezug, welcher für den zur Bewirkung der Zustellung erforderlichen Gang, ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand von Zeit und Mühe bezahlt wird, steht den Gerichtsboten zu:

- a) für jede einzelne Behändigung, auch wenn mehrere Ausfertigungen eines und desselben Beschlusses verschiedenen Personen zuzustellen sind (M. Erl. v. 10. Juli 1829, Nr. 7409; D. A. Bl. 1829, Nr. 67);
- b) auch in den Fällen, wenn sie die Doppelschrift der Verfügung (nach vorgängiger Beifügung der Beurkundung über die Einhändigung derselben an die Partei *) — §. 267 Pr. O.) der auswärtigen Gegenpartei durch die Post zuzufenden, indem die Gebühr hier für den Gang nach der Post gezahlt wird (J. M. Erl. v. 21. September 1844, Nr. 5043);
- c) für Zustellungen gerichtlicher Verfügungen an Staatskassen oder Stiftungen, welche als Partei in einem Rechtsstreite erscheinen, nur denjenigen Gerichtsboten, welche nicht (wie z. B. Amtsdienner) für derartige Dienste einen Gehalt aus der Staatskasse beziehen **) (Just. M. Erl. v.

*) Wenn dagegen eine Ausfertigung dem Amtsdienner oder Gerichtsboten von der Gerichtsbehörde zur unmittelbaren Verbringung auf die Post übergeben wird, so darf hierfür keine Gebühr angerechnet werden (Just. M. Erl. vom 21. September 1844, Nr. 5043).

**) Wenn jedoch der Gegner der Staatskasse oder Stiftung unterliegt, werden die Gebühren für Zustellung richterlicher Beschlüsse an den obliegenden

15. August 1845, Nr. 4632; St. V. D. Bl. Nr. 9 S. 69);
vergl. M. Erl. v. 6. März 1837, Nr. 2322; (N. Bl.
M. Rh. Kr. 1837, Nr. 16, S. 44; R. A. Bl. 1837,
Nr. 16, S. 44; D. A. Bl. 1837, Nr. 27; F. A. Bl.
1837, Nr. 10 und Just. M. Erl. v. 14. April 1837,
Nr. 1478; D. A. Bl. 1837, Nr. 35; F. A. Bl. 1837
Nr. 14);

d) auch für Zustellung von Verfügungen auswärtiger Ge-
richte an badische Staatsangehörige (J. M. Erl. v. 24. März
1829, Nr. 1384; D. A. Bl. 1829, Nr. 20; F. A. Bl.
1829, Nr. 28; R. A. Bl. 1829, Nr. 28; M. A. Bl. 1829,
Nr. 31).

4) Die Besorgung der Zustellung richterlicher Beschlüsse in
Armensachen liegt den Gerichtsboten unentgeltlich ob, so weit
die arme Partei *) Zahlung zu leisten haben würde (J. M. Erl.
v. 29. Dezember 1833, Nr. 6867; F. A. Bl. 1834, Nr. 8,
S. 89; M. Erl. v. 30. März 1829, R. Bl. Nr. 10; J. M. Erl.
v. 21. Juni 1833, Nr. 2892, M. A. Bl. 1833, Nr. 61,
S. 432).

5) Die Zustellungsgebühren hat der Gerichtsbote unmittelbar
von den Betheiligten zu fordern (Art. 12 Sp. G.; Fin. M. Erl.
vom 19. September 1842, §. 6, Nr. 3; St. V. D. Bl. 1842,
Nr. 14, S. 70); und zwar von derjenigen Partei, welche die
Sporteln zu bezahlen, resp. vorzuschießen hat, also im bedingten
Mandatsprozesse vom Liquiderkennnisse an von dem Schuldner.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß im Falle der Zahlungs-

den Theil von den Gerichtsboten, welche an diesen kein Forderungsrecht
hatten, nachgefordert werden können, so weit sie nicht für Zustellung von
Verfügungen erwachsen sind, deren Kosten der in der Hauptsache obsiegenden
Staatskasse oder Stiftung zur Last fallen.

*) Zustellungsgebühren in Rechtsstreiten, in welchen ein Theil zum
Armenrecht zugelassen ist, können daher nur gefordert werden:

a) sogleich für Verfügungen, deren Kosten der andern (vermöglichen)
Partei zur Last fallen (§. 174 Pr. D.);

b) nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreits, wenn die vermög-
liche Partei unterlegen, und so weit sie in die Kosten verfällt worden
ist (s. oben unter Art. 21 Sp. G.).

unfähigkeit des Letztern *) der Gläubiger für die Instruktionsgebühren haftet, und es steht in diesem Falle dem Gerichtsboten das Recht zu, sie durch Postnachnahme zu erheben (Hofgericht des N. Rh. Kr., Beschluß v. 16. Juni 1840, Nr. 6761 III. Civ. Sen.).

6) Die Orts- und Gemeinbediener dürfen (bei Strafe von 1 fl. 30 fr. und bei Dienstentlassung im dritten Wiederholungsfalle) keine, und nur dann die geordnete Gebühr von 1 fr. für alle nach der neuen Prozeßordnung besorgten Zustellungen (jedoch nur innerhalb der Gemeinde, wo sie angestellt sind, J. M. Erl. v. 21. April 1832 Nr. 2364) beziehen, wenn sie in der Eigenschaft als Gerichtsboten eigens bestellt und verpflichtet sind (Erlaß großh. M. d. J. v. 12. Juli 1833, Nr. 7998; R. M. Bl. 1833, Nr. 63, sodann vom 10. September 1833; R. M. Bl. 1833, Nr. 81; D. M. Bl. Nr. 80; F. M. Bl. Nr. 81 und vom 26. Okt. 1835, §. 11; R. Bl. 1835, Nr. 53).

Großh. Justizministerium hat daher unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 11. Januar 1817 (R. Bl. Nr. 9), vom 30. März 1829 (R. Bl. Nr. 10), und auf die Bekanntmachung großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1833, Nr. 7998 — im Einverständniß mit diesem Ministerium — den Bezug irgend einer Gebühr für Ortsvorgesetzte oder Gemeinbediener wegen Eröffnung oder Zustellung der im §. 2, 3 u. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 (R. Bl. 1828 Nr. 2) gedachten Zahlungsaufforderungen, mögen sie nun von landesherrlichen oder Stiftungsverrechnungen, standes- oder grundherrlichen Rentbeamten ausgehen, untersagt und die Ahndung von Zuwiderhandlungen mit doppeltem Ersatz des zur Ungebühr Bezogenen und bei Wiederholung mit angemessener Strafe angeordnet (Just. Min. Erlaß vom 23. Februar 1844, Nr. 1005).

*) Der jedoch nicht zum Armenrechte zugelassen seyn darf, denn sonst tritt die Bestimmung unter Nr. 4 ein.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen *).

A. Die nach der Tarordnung von 1807 S. 112 bestimmte gewöhnliche Zeugengebühr beträgt:

- 1) wenn der Zeuge im Ort der Einvernahme wohnt 15 fr.;
- 2) wenn er aus einem andern Orte kommt,
 - a) für den Tag 40 fr.,
 - b) für den halben Tag 20 fr.

Ausländischen Zeugen kann das Amt auch höhere Gebühren als die so eben bezeichneten anweisen, sofern und soweit es durch einen besondern von der Kreisregierung für die betreffenden Landesangehörigen ihm zugewandten Tarif ermächtigt ist **) (Erl. d. M. d. J. v. 7. Dezember 1842 §§. 1 u. 2; St. V. D. Bl. 1842, Nr. 19, S. 115; M. A. Bl. 1842, Nr. 42, S. 115).

Den großherzoglich hessischen Unterthanen, die sich auf Requisition dießseitiger Gerichte im hierländischen Gebiete als Zeugen stellen, soll die ihnen bestimmte Gebühr für Aufenthalt, Hin- und Herreise vor ihrer Heimreise aus der Bureaukasse, beziehungsweise aus den den Aemtern zu Transportkostenvorschüssen zugewiesenen Fonds ausbezahlt werden, und haben alsdann die Aemter Behufs des Ersatzes jeweils wegen vorschüsslicher Dekretur

*) Von großh. Justizministerium ist zwar eine neue Gebührenordnung bereits entworfen und den Gerichtshöfen zur Begutachtung mitgetheilt; da jedoch die Veröffentlichung jener Verordnung noch einige Zeit verzögert werden dürfte, so mußte ich den Plan, dieselbe in dieses Werkchen aufzunehmen, aufgeben, damit dessen Erscheinen nicht in's Ungewisse verschoben werde.

**) Diejenigen Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Staats-, standes-, grundherrliche oder Gemeindebeamte für auswärtige Berrichtungen eine bestimmte Gebühr anzusprechen haben, werden diese auch als Zeugengebühr in Anspruch nehmen dürfen (s. z. B. über die Diäten der Forstbeamten N. Bl. 1834, Nr. 56, S. 392; Gemeindebeamten N. Bl. 1835, Nr. 53.; Sanitätsdiener N. Bl. 1836, Nr. 27, S. 191; Zollbeamten St. V. D. Bl. 1837, Nr. 3, S. 17 u. 18; Anwälte N. Bl. 1838, Nr. 5, Seite 60).

des Betrags auf die Amtskasse alsbald Vorlage an die Kreisregierung zu machen (Erlaß des M. d. J. v. 3. März 1840, Nr. 2537; M. A. Bl. 1840, Beil. Nr. 10, S. 30).

B. Ueber die

Gebühren der Sachverständigen
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestehen keine bestimmte Vorschriften, deshalb hat (nach §. 2 der V. B. D. v. 19. Juni 1843, Anl. 12) der Richter die ihnen zukommenden Gebühren nach billigem Ermessen festzusetzen (Min. Erl. v. 4. November 1843, Nr. 11744).

Wenn jedoch für Berrichtungen einer oder der andern Klasse von Sachverständigen bestimmte Gebühren ein für allemal festgesetzt sind, wie z. B. für Berrichtungen der Steinseher im M. Bl. 1818, Nr. 21, S. 143, so wird eine größere Gebühr (in der Regel) nicht zu bewilligen seyn.

Beilage Nr. 12.

Verordnung

über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten.

(M. Bl. 1843, Nr. 16, S. 120 — 122.)

In Erwägung, daß denjenigen Personen, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Gebühren zu fordern haben, sichere und möglichst schnelle Entrichtung derselben von Amtswegen zu verschaffen ist, findet man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Partei, welcher vorschußweise Zahlung der Kosten nach den §§. 171 *) und 172 **) der Prozeßordnung obliegt, ist jeweils

*) §. 171 Pr. D. Während des Prozesses bestreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten.

**) §. 172 Pr. D. Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von dem Gericht für beide veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten oder vorzuschießen.

persönlich anzuweisen, sich oder ihren Bevollmächtigten in der Tagfahrt zur Zeugenabhör oder zur Begutachtung oder zur Urkundenproduktion mit der nach Schätzung des Gerichts zur Deckung der dadurch erwachsenden Gebühren (mit Einschluß der Gebühren für die Sidesvorbereitung) nöthigen Summe Geldes zu versehen, oder solche bis zur Tagfahrt dem Gerichte zu übersenden, unter dem Bedrohen, daß der Betrag sonst sogleich nach der Tagfahrt im Vollstreckungswege von ihr erhoben und den Berechtigten auf ihre Kosten werde ausbezahlt werden.

§. 2.

Der Richter (auch wenn er zur Vornahme der Handlung nur requirirt ist), desgleichen in Fällen des §. 1134 der Prozeßordnung *) der Gerichtsdeputirte, vor welchem die Verhandlung stattfindet, dekretirt in jeder Tagfahrt die den Berechtigten (§. 1) zukommenden Gebühren, und läßt sie denselben sofort auszahlen.

§. 3.

Ist die verlangte Geldsumme von der Partei zur Tagfahrt weder mitgebracht, noch eingesendet worden, so setzt das Gericht die Androhung (§. 1) durch Verfügung an den Ortsvorsteher in Vollzug und beauftragt denselben, die Zahlung an die Berechtigten kostenfrei zu bewirken, und daher den Aufwand für Mühewaltung und Porto von dem Zahlungspflichtigen zu erheben.

Versteigerung von Liegenschaften zu diesem Zweck findet nur auf besondere gerichtliche Verfügung Statt.

§. 4.

Wird Sachverständigen das persönliche Erscheinen vor Gericht erlassen, oder läßt sich ihre Gebühr nicht wohl im Voraus bestimmen, oder können aus der nach §. 1 festgesetzten Summe nicht alle Berechtigten befriedigt werden, so hat das Gericht der Partei die Zahlung der sofort zu dekretirenden Gebühren bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung mit angemessener kurzer Frist

*) §. 1134 Pr. O. Jede Beweiserhebung wird in einer dazu bestimmten Gerichtssitzung vorgenommen, wo nicht das Gesetz die Vornahme vor einem damit zu beauftragenden Gerichtsmitgliede (Gerichtsdeputirten) oder vor einem requirirten andern Richter erlaubt.

aufzugeben, den Sachverständigen davon Nachricht zu ertheilen, und auf deren Anrufen nach der Bestimmung des vorhergehenden §. 3 zu verfahren.

§. 5.

Sachverständige, mit Ausnahme der von dem Staate als solche aufgestellten Personen, können in allen Fällen auch vorgängige Hinterlegung ihrer Gebühren verlangen.

§. 6.

Ist eine Partei zur Ausschwörung eines zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides vorzubereiten, so hat das Gericht sie zur vorschüsslichen Zahlung der dafür schuldigen Gebühr *) bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung anzuweisen, und hiervon dem Pfarrer in dem wegen der Vorbereitung ihm zugehenden Erlaß mit der Aufforderung Nachricht zu geben, auf dem Vorbereitungszeugnisse zu bemerken, ob er die Gebühr erhalten habe oder nicht. Im letztern Falle wird die angedrohte Hülfsvollstreckung nach Vorschrift des §. 3 sofort in Vollzug gesetzt. Bei Eiden der Juden ist für die Zahlung der Gebühr des Rabbiners **) nach Vorschrift des §. 1 zu sorgen.

*) Der Pfarrer hat für die Vorbereitung eine Gebühr von 30 fr. anzusprechen (Taxordnung von 1807 S. 51; §. 26 der Eidesordnung; Just. M. Erl. v. 26. Nov. 1816; N. Bl. 1816, Nr. 39).

Für die Vorbereitung mehrerer Personen in einem und demselben Akte, worüber er nur ein die Namen sämtlicher Vorbereiteten enthaltendes Zeugniß auszustellen hat, kommt ihm jene Gebühr nur einmal zu (Just. M. Erl. v. 28. April 1817; N. Bl. 1817, Nr. 13).

**) Die Gebühr des Rabbiners für die Eidesvorbereitung

a) vor dem Richteramte beträgt gleichfalls 30 fr. (§. 4 des M. Erl. v. 6. März 1813; N. Bl. 1813, Nr. 8);

b) vor aufgerollter Thora beträgt 1 fl. 30 fr. In diesem Falle erhält jede der zehn Mannspersonen, welche dieser Beeidigung anwohnen müssen, 15 fr. (§. 4 des Min. Erl. v. 6. März 1813; N. Bl. 1813, Nr. 8).

Wenn der Rabbiner zum Behuf der Eidesvorbereitung seinen Wohnort verlassen muß, so hat er — außer dem Ersatz des Fuhrlohns — eine Diät von 2 fl. 30 fr. anzusprechen (Min. Erl. v. 2. Okt. 1829, Nr. 10430; Erlaß des israelitischen Oberraths v. 19. Okt. 1835, Nr. 296 in scr.).

§. 7.

Liegt in Fiskalprozessen dem Fiskus die vorschussweise Zahlung von Gebühren ob, so sind dieselben sogleich nach erfolgter Zeugenabhör, Begutachtung oder Urkundenproduktion zu dekretiren, die Dekreturen aber jeweils der Behörde, welche den Prozeß leitet, mit einer angemessenen kurzen Frist zur Zahlung und Anzeige über deren Bewirkung unmittelbar zu übersenden, auch die Empfangsberechtigten davon zu unterrichten und nach fruchtlosem Ablauf jener Frist die geeigneten Verfügungen zur Beschleunigung der Zahlung von Amtswegen zu erlassen.

§. 8.

Wenn sich Insertionsgebühren *) ergeben, so ist der Forderungszettel dem zur Zahlung Verpflichteten mit der Auflage zuzustellen, die Zahlung binnen einer angemessenen, jedoch vier Wochen nicht übersteigenden Frist unter der im §. 1 bezeichneten Androhung zu bewirken und die Quittung darüber vorzulegen.

§. 9.

Wohnt die Partei im Auslande, oder besteht sie aus einer Streitgenossenschaft, so tritt ihr Anwalt (welcher bei Bestimmung des Vorschusses **) darauf Rücksicht nehmen darf) oder derjenige andere Inländer, welcher sich zur Entrichtung der Prozeßkosten verpflichtet hat, hinsichtlich der Bezahlung aller Gebühren an ihre Stelle.

§. 10.

Wäre die Zahlung von einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zu leisten, so werden sämtliche Gebühren einstweilen

*) Für Einrückungen in die

a) Anzeigeblätter ist zu zahlen: von einer ganzen Quartzeile 4 fr., von einer halben 2 fr. (Min. Erl. v. 6. April 1819, N. Bl. 1819 Nr. 14; vergl. §. 10 A. der B. V. D. v. 27. Oktober 1807, N. Bl. Nr. 37; Min. Erl. v. 30. Nov. 1809, N. Bl. 1809, Nr. 50);

b) Karlsruher Zeitung beträgt die Gebühr für die gebrochene Zeile 4 fr. (Min. Erl. v. 1. Juli 1834, N. Bl. 1834, Nr. 31).

Ueber die Behandlung der Einrückungsgebühren ausländischer Zeitungsredaktionen s. Note zu §. 9 der Beilage Nr. 13.

**) Vergl. §. 14 u. 15 der B. V. D. (s. oben S. 29).

vorgemerkt *), und die Berechtigten bei der Aufforderung zu der von ihnen verlangten Verrichtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Hat am Schlusse des Prozesses der Gegner die Kosten zu zahlen, so werden die vorgemerkten Gebühren nach Vorschrift des §. 4 erhoben; fallen sie der Armenpartei zur Last, so werden die Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Insertionen **) auf die Amtskasse übernommen, und es ist Pflicht des Gerichtes, für diese Uebernahme unaufgefordert zu sorgen ***).

§. 11.

Sind die Gebühren der Zeugen (§. 471 Pr. D. †) oder der Sachverständigen (§. 5 der gegenwärtigen B. D.) zu hinterlegen, so wird bei Bestimmung der zu hinterlegenden Summe auch auf die Eidesvorbereitungsgebühr Bedacht genommen und wegen der Zahlung nach Vorschrift des §. 2 verfahren.

§. 12.

Anrufen von gebührenberechtigten Personen sind dem Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterworfen, auch ist dafür auf Verlangen eine billige Vergütung zu dekretiren, welche mit der Gebühr selbst erhoben wird.

*) Vergl. §. 16 der B. B. D. zum Sp. Ges.

**) Den Geistlichen kommen in diesem Falle keine Gebühren für Eidesvorbereitung zu (Just. M. Erl. v. 26. Nov. 1816, R. Bl. Nr. 39), eben so wenig den Redaktionen der Anzeigblätter eine Gebühr für Einrückungen (§. 5 des Min. Erl. v. 6. April 1819, R. Bl. 1819 Nr. 14; vergl. §. 10 C. der B. D. v. 27. Oktober 1807, R. Bl. 1807, Nr. 37).

***)) Vergl. §. 472 u. 473 Pr. D. Wenn aber nicht einer Partei ausschließlich, sondern jeder zum Theil (§. 170 Pr. D.) die Kosten zugeschrieben werden, so dürfte es (zur Beseitigung unnöthiger Weiterungen, und da den Forderungsberechtigten nicht theilweise Befriedigung werden soll) zweckmäßig seyn, die rechtskräftige Entscheidung der Sache abzuwarten, ehe die zahlungsfähige Partei und die Amtskasse zur Gebührenzahlung angewiesen wird, damit nicht Erfahsansprüche der zahlungsfähigen Partei an die Amtskasse und umgekehrt hervorgerufen werden.

Anders verhält es sich freilich mit dem Kostenantheil, welcher gesondert der zahlungsfähigen Partei nach §. 174 Pr. D. zugeschrieben wird.

†) §. 471 Pr. D. Der Beweisführer muß die Reise- und Aufenthaltskosten bei Gericht hinterlegen, ehe der Zeuge vorgeladen wird, insofern derselbe nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke sich aufhält, in welchem er vernommen werden soll, und der Beweisführer nicht etwa nachweist, daß der Zeuge die Hinterlegung nicht verlangt.

Stempfl., bad. Sporetelgesetz.

§. 13.

Ueber die Zahlung der Gebühren, erfolge sie vor Gericht oder werde sie vom Ortsvorsteher besorgt, ist Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1843.

Justizministerium.

Jolly.

vdt. Bachelin.

Beilage Nr. 13.

Verordnung *)

über Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen.

(N. Bl. 1845, Nr. 4, S. 37 u. 38.)

Im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Alle Postsendungen der Justizbehörden sind dem Porto unterworfen, insofern nicht eine der folgenden Bestimmungen sie davon befreit.

§. 2.

Frei von Porto sind:

- a) diejenigen Postsendungen, welche den öffentlichen Dienst **) oder die Rechtsverwaltung im Allgemeinen und die Handhabung des Aufsichtsrechts über die Gerichte, ihre Mit-

*) Vergl. die B. D. des großherzogl. M. d. J. v. 14. August 1838, Nr. 8410; M. N. Bl. 1838, Beil. Nr. 36, S. 91 u. 92; N. N. Bl. 1838 Beil. Nr. 35 und vom 6. Nov. 1839, Nr. 12174; M. N. Bl. 1839, Beil. Nr. 45, S. 140, und vom 11. April 1845, Nr. 3969; M. N. Bl. 1845, Beil. Nr. 78.

**) Die dienstlichen (mit dem Gemeindefiegel zu versehenen und mit D. S. zu bezeichnenden) Sendungen der Bürgermeister an ihre vorgesetzten Staatsbehörden werden portofrei auf der Fahr- und Briefpost befördert; derartige Sendungen der Bürgermeister unter sich werden aber zur

glieder und das ihnen beigeordnete Hilfs- und Vollzugspersonal betreffen ;

b) — — —

c) alle Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden — so weit nicht besondere Vereinbarungen mit der betreffenden Regierung bestehen — wenn und so lange diese die Reziprocität beobachten.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtsfachen sind nur diejenigen Postsendungen der Justizbehörden portofrei, welche

- a) von Amtswegen, ohne Antrag einer Partei, erfolgen, oder
- b) welche Beschwerdeführungen wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, oder
- c) die Festsetzung von Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschlägen betreffen.

Die Postsendungen in Ehrenkränkungsfachen sind dann portofrei, wenn der Staatsanwalt Klage erhoben hat.

§. 4.

Damit die Postsendungen, welche nach den vorhergehenden §§. 2 und 3 das Portofreithum genießen, für die Postbehörden als solche erkennbar sind, müssen dieselben mit dem Dienststempel der aufgebenden Behörde verschlossen und auf der Adresse als D. S. (D i e n s t s a c h e) bezeichnet werden.

§. 5.

Sendungen der Anwälte in Fällen des §. 2 b und des §. 3 c, so wie Sendungen der Anwälte, deren Partie zum Armenrecht zugelassen ist, genießen gleichfalls das Portofreithum, sind jedoch mit dem Dienststempel einer Justizbehörde zu verschließen und als D. S. zu bezeichnen.

§. 6.

Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat die aufgebende Behörde das Porto zu entrichten.

Verhütung von Mißbräuchen nur dann portofrei zugelassen, wenn sie voreerst mit dem Dienststempel einer Staatsstelle versehen sind (Erl. des großherzogl. Hauses und der ausw. Angel. v. 11. Okt. 1841, Nr. 2778; M. N. Bl. 1841, Beil. Nr. 41., S. 137).

*

§. 7.

Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist:

- a) bei Aktenrücksendungen, welche die Kanzleien der Obergerichte zufolge des §. 1199 der Prozeßordnung *) bewirken;
- b) bei der Rücksendung von Akten, welche einer Justizbehörde oder ihrer Registratur zur Einsicht eines Betheiligten oder Anwalts mitgetheilt waren;
- c) bei Aktenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen, in so fern solche nicht zufolge der §§. 2 und 3 portofrei sind.

In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen und die Bemerkung beizusetzen: „Bei der Abgabe zahlbar.“

§. 8.

Für die Korrespondenz der Obergerichts-Expedituren mit den Gerichtsboten, wegen Behändigung gerichtlicher Fertigungen haben erstere das Porto zu entrichten **).

§. 9.

Das Porto wird sogleich nach der Konstatirung auf dem betreffenden Aktenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendung veranlaßt hat, in das Geschäftsjournal und die Heberolle eingetragen, der Postbehörde aber von der Amtskasse monatweise vorgeschossen ***).

*) §. 1199 Pr. O. Ist die Appellationsanmeldung in der gesetzlichen Frist geschehen, die Einreichung der Beschwerdeschrift aber nicht erfolgt, so fertigt die Kanzlei des Obergerichts nach Ablauf der Frist eine Beurkundung darüber aus, und sendet solche sammt den Akten, wenn sie eingesendet waren, an die Kanzlei des ersten Richters zurück.

***) Durch diese Bestimmung wird dem alten Uebelstand, den man durch das Sp. Ges. beseitigen wollte, wieder Eingang verschafft, daß nämlich die streitenden Theile und die Erheber durch Anforderung geringer Sportelbeträge behelligt werden (s. oben S. 12 und 13 c.).

****) Die den Sportelpflichtigen zur Last fallenden Postportobeträge, welche von der Post verzeichnet und auf die vom Amtsvorstand bestätigten Verzeichnisse monatlich aus der Amtskasse vergütet werden, sind gleich Sporteln zu konstatiren und für die Steuerkasse zu erheben.

Zu diesem Zwecke führt jede Justizbehörde ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postsendungen, für welche sie das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen ist, eingetragen werden.

Am Schlusse jeden Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen die Justizbehörde nach beigesezter Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberolle eingetragen seyen, derjenigen Amtskasse übersendet, die das Porto vorzuschließen hat.

§. 10.

Das Porto, welches in Streitigkeiten erwächst, in welchen der Staat oder eine Staatsanstalt, der Kirchenfiskus oder eine öffentliche Anstalt für Wohlthätigkeit oder Unterricht Partei, oder in welchen eine Partei zum Armenrechte zugelassen ist, wird ebenfalls unmittelbar nach der Konstatirung auf dem betreffenden Aktenstücke bemerkt, jedoch nicht sogleich in die Heberolle aufgenommen. Im Uebrigen finden die Vorschriften wegen Konstatirung der in dergleichen Streitigkeiten erwachsenden Taxen und Sporeten auch auf das Porto Anwendung *).

§. 11.

Für die Korrespondenz mit königl. französischen, königl. preussischen und königl. württembergischen Behörden bleiben die im Reg. Bl. Nr. 53 v. Jahr 1810 ¹⁾, Nr. 2 v. Jahr 1820 ²⁾ und Nr. 37 v. Jahr 1842 ³⁾ bekannt gemachten Vorschriften maßgebend.

Karlsruhe, den 8. Februar 1845.

Justizministerium.

Jolly.

vdt. C. Winter.

Desgleichen die Postnachnahmen von Insertionsgebühren ausländischer Zeitungsredaktionen bei ausländischen Postanstalten, hinsichtlich deren dasselbe Verfahren beobachtet wird (I. S. 6, Nr. 1 des Fin. M. Erl. vom 19. Sept. 1842; St. B. D. Bl. 1842, Nr. 14, S. 70).

Die Nachnahme der Einrückungsgebühren durch inländische Redaktionen bei der Post des Aufgabsorts ist verordnungswidrig, daher nicht gestattet (Erl. der großh. Reg. des D. Rh. Kr. v. 19. Jan. 1841; M. N. Bl. 1841, Beil. Nr. 15, S. 66, und des U. Rh. Kr. v. 3. Mai 1841; ebendas. Beil. Nr. 20, S. 81; M. Erl. v. 10. April 1841, Nr. 409; S. 82 ebendas.).

*) Siehe §. 16 der B. B. D. zum Sp. Gesetz (Art 21).

1) Der in Nr. 53 des Reg. Bl. vom Jahr 1810 bekannt gemachte Erlass des Landeshoheits-Departements des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1810 über die Korrespondenz mit französischen Behörden lautet:

1) Sämmtliche großherzogliche Dienststellen und Beamte werden hierdurch, ohne Ausnahme und bei eigener Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle, angewiesen, von allen nach Frankreich abzuschickenden amtlichen Schreiben das französische Porto von der Gränze bis an den Ort der Adresse bei der Aufgabe sogleich zu bezahlen, der Gegenstand mag eine Kriminal-, Militär- oder sonstige Dienstsache betreffen.

Die Postämter werden künftig keine andere Aufgabe, als unter obiger Vorausbezahlung annehmen.

2) In Ansehung der von französischen Behörden unfrankirt an diesseitige Stellen gelangenden amtlichen Schreiben ist künftig das Reciprocum zu beobachten, und sind dergleichen Schreiben sogleich wieder den betreffenden Postämtern zur Rücksendung und Frankirung, in Beziehung auf vorstehende Verordnung, zuzustellen.

3) Die von großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 14. Dezember 1819 (R. Bl. 1820, Nr. 2) veröffentlichte Uebereinkunft der großherzogl. badischen mit der königl. preussischen Regierung über die Korrespondenz mit königl. preussischen Behörden enthält unter Nr. 4 die Anordnung:

„daß für die Kommunikation der Behörden kein Porto berechnet werden, sondern jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben solle, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen wolle.“

Es sollen zu diesem Zwecke die Schreiben von der abgehenden Behörde des einen wie des andern Staats mit der besondern Bemerkung versehen werden:

„herrschaftliche gerichtliche Insinuationsachen.“

Ueber den Vollzug dieser Uebereinkunft ist am Schlusse die Bemerkung beigefügt:

„daß hiernach das Porto für die von königl. preussischen Behörden hierher geschickten Kommunikationen bis an die großherzogl. Gränze von Preußen übernommen worden, die von hierlands abgehenden aber bis an die königl. preussische Gränze zu frankiren seyen.“

3) Ueber die mit der königlich württembergischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft über die zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden mittelst der Brief- und Fahrpost stattfindenden Versendungen enthält die Nr. 37 des R. Bl. vom Jahr 1842 folgende Bekanntmachung:

Mit höchster Genehmigung aus großherzogl. Staatsministerium vom 9. I. M., Nr. 1962, wird verfügt, wie folgt:

Die Korrespondenz zwischen den großherzoglich badischen und den königlich württembergischen Staatsbehörden in eigentlichen Dienstangelegenheiten ist auf den beiderseitigen Briefposten vom Porto befreit, während die gegenseitigen Versendungen dieser Behörden in Angelegenheiten der bemerkten Art durch die Fahrpost jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen.

Die gegenseitigen Versendungen in Privat-, Partei- oder Untersuchungssachen, mögen dieselben durch die Brief- oder Fahrpost vermittelt werden, sind von derjenigen Staatsbehörde zu frankiren, bei welcher die betreffende Angelegenheit verhandelt wird, während die hierauf bezüglichen Sendungen, welche von der anderseitigen Staatsbehörde erlassen werden, unfrankirt zur Post aufgegeben werden dürfen, jedoch auf der Adresse als „Privat-, Partei- oder Untersuchungssache“ und mit dem Beisatze „bei der Abgabe zahlbar“ bezeichnet werden müssen.

Sämmtliche diesseitige Staatsbehörden werden hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anflügen in Kenntniß gesetzt, daß die vorstehende Vorschrift mit dem 1. Januar 1843 wechselseitig in Vollzug zu treten, sonach jede großherzogliche Staatsbehörde von da an die Obliegenheit hat, das württembergische und badische Postporto, welches auf einer von einer königlich württembergischen Behörde mit der Bezeichnung „Privat-, Partei- oder Untersuchungssache, bei der Abgabe zahlbar“ ihr zugekommenen Brief- oder Fahrpostsendung haftet, an die Abgabepostanstalt zu entrichten.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1842.

Ministerium des großh. Hauses u. d. ausw. Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorf.

vdt. Türkheim.

Beilage Nr. 14.

I. Diätenreglement *),

so weit es auf Justizbeamte und bei Justizstellen beschäftigte untergeordnete Personen Bezug hat.

Diäten beziehen:

Erste Rangklasse: Oberhofrichter 12 fl.

*) Vom 30. Juli 1804 (N. Bl. Nr. 29 u. 30 S. 125 u. 133) und vom 14. September 1808 (N. Bl. Nr. 30 S. 257).

- Zweite Klasse: Hofrichter, Oberhofgerichtskanzler und Vizekanzler *) 10 fl.
- Dritte Klasse: Hofgerichtsdirektoren 9 fl.
- Vierte Klasse: Oberhofgerichts- und Hofgerichtsräthe **), Hofgerichtsaffessoren ***) 6 fl.
- Sechste Klasse: Amtmänner, auch wenn sie einen höhern Charakter haben, bei auswärtigen Berrichtungen innerhalb des Amtsbezirks (Just. M. Erl. v. 16. Januar 1818, R. Bl. Nr. 3, S. 18 und vom 23. Oktober 1811, Nr. 2572 in ser.; Min. Erl. v. 16. Jan. 1818, Nr. 354; §. 19 des Diätenreglements v. 30. Juli 1804 und Absatz 2 des Eingangß zu dem Diätenreglement vom 14. Sept. 1808) 4 fl.
- Achte Klasse: Expeditoren, Registratoren, Oberhofgerichts- und Hofgerichtsssekretäre 3 fl. 30 fr.
- Neunte Klasse: Amtsassessoren, auch wenn sie Amtsverweser sind (Min. Erl. vom 14. März 1834, Nr. 2655), Rechtspraktikanten, welche den Dienst eines Beamten versehen †), d. h. als Amtsverweser bestellt sind (Annal. 1843, Nr. 30, S. 221; Fin. M. Erl. v. 5. Jan. 1819, Nr. 74, und v. 25. Okt. 1817, Nr. 18615; Min. Erl. v. 3. Dez. 1830, Nr. 12262), 3 fl.
- Elfte Klasse: Kanzleipraktikanten, d. h. junge Männer, welche die Prüfung in der Rechtswissenschaft erstanden haben und mit oder ohne Gehalt zu Sekretariatsgeschäften verwendet werden (Fin. M. Erl. v. 19. März 1812, Nr. 612) Oberhofgerichts- und Hofgerichtskanzlisten 2 fl. 30 fr.
- Zwölfte Klasse: Amtsaktuarien, auch Rechtspraktikanten,

*) Da sie den Rang eines Staatsrathes haben (St. M. Erl. v. 3. Juni 1830, Nr. 793).

**) Kollegialräthe und Assessoren der Landeskollegien. Als solche Kollegien sind in der Rangordnung vom 5. Juli 1808 das Oberhofgericht und die Hofgerichte bezeichnet.

***) Nach dem Nachtrag vom 14. September 1808 (R. Bl. Nr. 30) haben bei Mittelstellen die Kollegialassessoren die gleiche Diät, wie die Kollegialräthe.

†) Unbeschadet der ihnen für die Dienstvernehmung bewilligten Tagsgelühr (Min. Erl. v. 25. Juni 1827, Nr. 6332).

- welche deren Dienst versehen (Min. Erl. v. 1. August 1817, Nr. 7428; Fin. M. Erl. v. 19. Aug. 1817, Nr. 13546) 2 fl.
- Fünfzehnte Klasse: Oberhofgerichts- und Hofgerichts-Kanzleidiener 1 fl. 15 fr.
- Sechzehnte Klasse: Kanzleiboten des Oberhof- und Hofgerichts 1 fl. 12 fr.
- Siebenzehnte Klasse: Amtsdienner 1 fl.
- Achtzehnte Klasse: Diener der Justizbeamten 48 fr.
- Neunzehnte Klasse: Boten 40 fr.

II. Regeln bei der Anwendung des Diätenreglements *).

A. Allgemeine.

1) Unter Diäten werden keine Tagsgebühren für Geschäfte, sondern blos Zehrungsgebühren verstanden, welche bei Arbeiten außerhalb **) des Wohnorts angerechnet werden dürfen (B. §. 10 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

2) Für den Betrag der Diäten ist nicht der persönliche Charakter und Rang des Beamten, sondern die Stelle, die er begleitet, maßgebend (§. 19 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804; vergl. Just. M. Erl. v. 28. August 1827, Nr. 3975 und v. 23. Oktober 1811, Nr. 2572).

3) Die Berechnung der Diät soll nicht von der Erreichung der Küche abhängig seyn, sondern die Diät darf für eine Verrichtung ***), welche mit Einschluß der Reise:

- a) nur einen halben Tag erheischt, zur Hälfte;

*) §. 21 ff. des Reglements v. 30. Juli 1804 modifizirt in II. A. bis F. des Diätenreglements vom 14. September 1808.

**) Die Lokaldiäten der Gerichtsdeputirten sind durch Just. M. Erl. vom 5. Juli 1836, Nr. 3355, aufgehoben, und der Just. M. Erl. v. 26. Septbr. 1812, Nr. 2689, welcher den Beamten in Justizsachen Lokaldiäten gewährte, ist — als auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhend — durch Just. M. Erl. v. 5. Juli 1836, Nr. 3354, zurückgenommen worden.

***) Wenn in einem Tage auswärts mehrere Geschäfte verrichtet, so darf für alle zusammen nur eine Diät aufgerechnet werden, welche unter die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß der darauf verwendeten Zeit zu vertheilen ist (§. 30 des Diätenreglements v. 30. Juli 1804).

b) den ganzen Tag dauert, voll angerechnet werden (§. 21 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804; II. A. desselben vom 14. September 1808).

Jedoch soll diese volle Diät Denjenigen, welche zum Bezug einer über 1 fl. 30 fr. steigenden Diät berechtigt sind *), dann nicht zukommen, wenn sie auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können **); sondern sie sollen in diesem Falle nur $\frac{2}{3}$ ihrer Diät beziehen ***) (St. M. Erlaß vom 12. Oktober 1820, Nr. 3423, R. Bl. Nr. 16, S. 119; St. M. Erl. vom 1. Februar 1821, Nr. 237, R. Bl. Nr. 6, S. 51; Min. Erlaß vom 30. Juli 1832, Nr. 10268).

Denjenigen Dienern, deren Diät durch den Abzug eines Drittheils unter 1 fl. 30 fr. herabgesetzt wurde (also Denjenigen, welche eine Diät von 2 fl. oder 1 fl. 45 fr zu beziehen haben) muß die Summe von 1 fl. 30 fr. belassen werden (St. M. Erl. vom 2. Juni 1821, Nr. 1430).

Durch St. M. Erlaß v. 2. Februar 1837, Nr. 197, R. Bl. Nr. 6 S. 31, wurde jedoch den dekretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angeordnete volle Diät zu passiren, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends †), sondern erst in später Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

*) Gleichviel, ob sie Staatsdiener oder besoldete, oder unbesoldete Praktikanten sind (M. Erl. vom 30 Juli 1832, Nr. 10268).

Die Diäten solcher Praktikanten, welche keinen fixen Gehalt haben, unterliegen jedoch diesem Abzug nicht, indem diesen die Diät nicht allein als Entschädigung für Auslagen, sondern auch hauptsächlich als Belohnung für das Geschäft gegeben ist (Fin. M. Erl. v. 13. Februar 1821, Nr. 1495 und 1496; Erl. des Direktoriums des Dreisamkreises v. 14. August 1823 Nr. 18419; Min. Erl. v. 16. Nov. 1832, Nr. 14859).

**) An einer halben Tagesdiät findet kein Abzug Statt (Erl. des Direktoriums des Dreisamkreises vom 17. April 1821, Nr. 7559).

***) Ohne Rücksicht darauf, aus welcher Kasse die Diät, oder ob sie von einer Privatperson zu zahlen ist (Fin. M. Erl. v. 9. Nov. 1820, Nr. 5118).

†) Zu gehöriger Zeit (Min. Erl. v. 8. Jan. 1833, Nr. 146).

In allen Fällen, wo wegen Uebernachtens die ganze Diät angerechnet wird, ist die Veranlassung zu demselben zu bemerken, nämlich ob es wegen Entfernung vom Wohnorte oder wegen eines, und wegen welches am andern Tage vorzunehmenden Geschäfts nothwendig war (Fin. M. Erl. vom 19. Mai 1821, Nr. 2598).

B. Insbesondere über Anrechnung

a) von Auslagen für Feuerung und Wohnung.

Allen Dienern — ohne Rücksicht auf die Klassen — ist erlaubt, in den Wintermonaten (Oktober bis April, beide einschließlic) die Feuerung aufzurechnen, wenn ihre Amtswürde ein eigenes Zimmer, sohin auch eine eigene Feuerung erheischt, und ist in diesen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Abwesenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, $\frac{1}{10}$ der Diät zu passiren (§. 23 des Diätenreglements; II. B. des Edikts vom 14. September 1808, R. Bl. Nr. 30 S. 258; Just. M. Erl. vom 25. November 1809, Nr. 4059 und vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442; Fin. M. Erl. vom 6. März 1822, Nr. 2838).

Wenn jedoch Ersatz für einen größern Feuerungsaufwand gefordert wird, so ist dieser Kostenbetrag durch eine besondere Rechnung des Gastwirths oder die ganze Wirthsrechnung oder einen Auszug daraus zu bescheinigen (Fin. M. Erl. v. 6. März 1822, Nr. 2838; Fin. M. Erl. v. 22. Juni 1821, Nr. 5936; vergl. II. B. des Edikts v. 14. Sept. 1808, R. Bl. Nr. 30, S. 258; Fin. M. Erl. v. 15. November 1809, Nr. 8016 und vom 26. Nov. 1808, Nr. 8480).

Es kann aber dann neben diesem besonders berechneten Mehraufwand nicht auch noch die Aufbesserung der Diät um $\frac{1}{10}$ angesprochen werden (Just. M. Erl. vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442, und vom 25. November 1809, Nr. 4059).

Neben der Feuerung kann nicht auch noch die Miethe des Wohnzimmers in Berechnung gebracht werden (Just. M. Erl. v. 28. Dezember 1809, Nr. 4442; Fin. M. Erl. v. 16. April 1825, Nr. 1929), wenn nicht ein Staatsdiener bei seinem auswärtigen Dienst neben dem Wohnzimmer noch ein besonderes

Arbeitszimmer bedarf, für dieses darf der bescheinigte Aufwand auch noch angerechnet werden (Fin. M. Erl. vom 6. Juni 1826, Nr. 3237; Fin. M. Erlaß vom 14. Juli 1817, Nr. 13546).

Auch im Sommer kann für die nöthige Wohnung Vergütung angesprochen werden, nämlich entweder $\frac{1}{10}$ der Diät oder die bescheinigte Mehrauslage (Just. M. Erl. v. 28. Dezember 1809, Nr. 4442; Min. Erl. v. 8. Juli 1823, Nr. 9104; Fin. M. Erl. v. 6. März 1822, Nr. 2838; erster Nachtrag der Diätenordnung von 1808, S. 7 Litt. B.).

Für Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren darf aber nichts aufgerechnet werden, da diese Ausgaben in der Diät eingerechnet sind (§. 22 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

b) der Diät für einen Diener.

1) Jeder Staatsdiener der sieben ersten Rangklassen *) (also einschließlich der Amtmänner) ist berechtigt, für seine Bedienung bei auswärtigen Geschäften 48 fr. anzurechnen (§. 15 des Diätentarißs und §. 27 des Diätenreglements vom 30. Juni 1804; Fin. M. Erl. vom 8. Oktober 1825, Nr. 5836).

Bei Anrechnung einer halben Diät ist auch nur die Hälfte der Gebühr für Bedienung mit 24 fr., bei Anrechnung von $\frac{2}{3}$ oder der ganzen Diät aber die ganze Gebühr für die Bedienung in Ansatz zu bringen (Erlaß der großh. Regierung des U. Rh. Kr. vom 11. März 1834, M. A. Bl. 1834, Nr. 22, S. 153).

2) Einen Kanzlei- oder Amtsdieners mitzunehmen ist jeder Beamte befugt, welcher eine obrigkeitliche Gewaltthandlung auswärts zu vollziehen hat (§. 25 des Diätenreglements); also auch der Amtsassessor, so oft er auswärtige Geschäfte hat (Min. Erlaß vom 14. März 1834, Nr. 2655).

3) Die unter 1) genannten Staatsdiener dürfen aber für

*) Nach der erneuerten Rangordnung vom Jahr 1808 (Min. Erl. vom 12. Mai 1828, Nr. 4765).

Also kann der Amtsassessor auch als Verwalter der Stelle des ersten Beamten die Gebühr für Bedienung mit 48 fr. nicht anrechnen, da er in der neunten Rangklasse steht (Min. Erl. v. 14. März 1834, Nr. 2655).

ihre Bedienung dann keine besondere Anrechnung machen, wenn sie einen Kanzlei- oder Amtsdienner oder einen Boten mitnehmen; es wäre denn, daß dieser zu Verschickungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müßte, welche ihn hindern, zugleich die persönliche Bedienung des Beamten zu besorgen (§. 26 des Diätenreglements).

c) der Transportkosten.

1) Die Kosten des Transports zu auswärtigen Geschäften werden noch besonders aufgerechnet, und zwar von Dienern:

- a) der ersten neun Rangklassen bei jedem auswärtigen Geschäfte;
- b) der zehnten und elften Rangklasse in der Regel nur dann, wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt; bei minderer Entfernung aber wie von Dienern
- c) der weiteren Rangklassen nur dann, wenn der Aufwand von Transportkosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse gerechtfertigt wird.

2) Als Transportkosten werden vergütet:

- a) der wirklich nach Erforderniß der Umstände aufgewendete und bescheinigte *) Fuhrlohn **) nebst Trinkgeld — den Staatsdienern der sechs ersten Rangklassen und den Bezirksbeamten;
- b) der aufgewendete Rittlohn nebst Fütterungs- und Trinkgeld — den übrigen Dienern der siebenten bis einschließlich elften Rangklasse; nur wenn sie mit einem oder mehreren andern Dienern sich vereinigen oder besondere Umstände der Person oder der Zeit es nöthig machen,

*) Die Rechnung des Fuhrmanns, auch dessen, mit welchem über Leistung der Amtsfahren ein Vertrag abgeschlossen worden, ist dem Kostenverzeichnis anzuschließen (Min. Erl. v. 5. Sept. 1834, Nr. 8909).

**) Die Kosten wegen Zehrung des Kutschers und Fütterung der Pferde sind in den Fuhrlohnsafford jederzeit einzuschließen, so daß also der Kutscher sich und seine Pferde selbst verköstigen muß (Erl. des Direktoriums für den Dreifamkreis v. 27. Sept. 1819, Nr. 16851).

dürfen sie sich eines Wagens bedienen und Fuhrlohn anrechnen (§. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804; II. B. des Diätenreglements vom 14. September 1808).

Jedoch sind die bei den Aemtern beschäftigten Rechtspraktikanten berechtigt, in allen jenen Fällen sich eines Wagens zu bedienen, in welchen sie ein auswärtiges Geschäft statt des Beamten vornehmen (Min. Erl. vom 16. Januar 1832, Nr. 480, vom 27. November 1818, Nr. 7682 und vom 3. Dezember 1830, Nr. 12262; s. Annal. 1843, Nr. 30 I., S. 221 — 223).

Von nun an haben sich die Staatsbeamten und die hinsichtlich des Diätenbezugs ihnen gleichgestellten Personen bei auswärtigen Dienstgeschäften auf den Strecken und unter den Umständen, wo dies füglich geschehen kann, statt eines besonderen Gefährtes der Eisenbahn zu bedienen, und können bis herab zu den Kollegialmitgliedern der Mittelstellen (diese eingeschlossen) die Tare eines Wagenplatzes erster Klasse, alle übrigen aber die Tare eines Wagenplatzes zweiter Klasse anrechnen, vorausgesetzt, daß sie diese Plätze wirklich genommen haben.

Dabei steht denjenigen Staatsbeamten, welche nach dem Diätenreglement noch die Diät für einen Bedienten ansprechen können, wenn sie einen solchen wirklich mitgenommen haben, die Anrechnung der Tare eines Wagenplatzes dritter Klasse für denselben zu (Just. M. Erl. vom 10. März 1845, Nr. 1257).

Auch ist den bei dienstlichen Reisen die Eisenbahn benützenden Staatsbeamten die Anrechnung der Gebühr eines Omnibus oder einer Droschke für den Transport zum Bahnhof und zurück — im Falle wirklichen Gebrauchs — ohne Beschränkung gestattet (Just. M. Erl. vom 22. März 1845, Nr. 1517).

3) Wer seinen eigenen Wagen mitnimmt, hat — gleichviel, ob er mit eigenen oder Lohnpferden fährt — von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche Postchaisengeld zu berechnen (§. 32 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 und II. E. desselben vom 14. September 1808).

4) Hat ein Beamter eigenes Gefährt, so hat er um Feststellung des aufzurechnenden Fuhrlohns bei der Kreisregierung nachzusuchen, in jedem Kostenzettel aber die Bemerkung beizu-

fügen, daß die Anrechnung für eigenes Gefährt stattfinde (Erl. der großh. Regierung des N. Rh. Kr. vom 7. März 1835, M. N. Bl. 1835, Nr. 23, S. 187).

III. Ueber Dekretur der Kostenverzeichnisse.

Kein Kostenverzeichniß darf ohne die ordentliche Dekretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen-*) oder Gemeindskasse**) bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie Dienste halber auswärtig seyn müssen, ohne Dekretur ihre diätenordnungsmäßigen Anrechnungen einziehen, müssen aber die Spezifikation der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Akten legen (§. 39 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage eben so, wie die einzelnen Forderungsposten

*) In den Fällen, in welchen Diäten aus den Mitteln einer Kirchspielsgemeinde zu zahlen sind, muß das Kostenverzeichniß der großherzoglichen Kreisregierung zur Prüfung vorgelegt werden, welche den Stiftungsvorstand zur Ausgabedekretur zu ermächtigen hat (§. 13 und 15 g der Verordnung v. 21. Nov. 1820; N. Bl. 1827, Nr. 1).

**) Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben nach §. 130 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindkasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen. Die den Beamten vorgesetzte Behörde wird sodann diese Kostenverzeichnisse, sofern sie gegen die Forderung im Allgemeinen nichts zu erinnern weiß, nach etwaiger Ermäßigung der Ansätze mit einem Vidit versehen und dem Beamten zurückgeben, worauf erst die Ausfolgung derselben an den Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindkasse stattfindet.

Beamte, welche mit Umgehung dieser Vorschrift Diäten unmittelbar von einer Gemeinde erheben, sind von Diensteswegen zur Rückerstattung des vorschriftswidrig Erhobenen anzuweisen (Min. Erl. v. 31. August 1835, Nr. 7562; M. N. Bl. 1835, Nr. 78, S. 678).

bestimmt enthalten und letztere, wo sie nicht ihre Tare haben, die sie rechtfertigt, durch Belege bescheinigt darlegen (§. 40 ebendasselbst).

Derjenige Diener, welcher die Dekretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach der Diätenordnung genau prüfen, alle Unmaße oder Uebermaße, die er findet, wegstreichen, und in allen zweifelhaften Fällen, oder wo eine Ausnahme vom Diener geltend gemacht wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualifizirt ist, bei seinem vorgesetzten Kollegium zur näheren Bestimmung Vorlage machen (§. 41 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

Amt

(Hofgericht
Oberhofgericht)

Vormerkbuch

über

diejenigen Geschäfte, von welchen die Sporteln erst bei der Erledigung zu konstatiren und in die Gebrolle aufzunehmen sind.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

Ord. Zahl.	Name und Wohnort des Klägers.	Name und Wohnort des Be- klagten.	Gegen- stand des Rechts- streits.	Der ersten einen Sportelansatz veranlassenden Fertigung.			Der die Erledi- gung bewirken- den Fertigung.		
				Jahr.	Monat.	Nro.	Jahr.	Monat.	Nro.

7.

8.

9.

10.

Betrag der angeetzten				Zahr, Monat und Ordnungszahl des Gebregisters, wo der Betrag in Einnahme steht.			Ursache, warum keine Sporteln angeetzt worden sind, mit der Beurkundung.	Bemerkungen.
Laren, Sporteln und Stempel.		Strafe und Stempelbusse.		Zahr.	Monat.	Nro.		
fl.	fr.	fl.	fr.					

*

Name	Geburtsort	Taufdatum	Taufort

Nachtrag.

(Zu Art. 2, Nr. 1, S. 21 nach Zeile 2 von oben.)

Die Beilegung eines Stempels zu 3 fr. kommt außerdem noch vor, wenn die Anzeige, daß die Verbindlichkeit widersprochen oder Einreden dagegen geltend gemacht werden, auf den Zahlungsbefehl selbst geschrieben wird (Just. M. Erl. vom 31. Oktober 1845, Nr. 6048), und wenn ausländische öffentliche Urkunden dem Gerichte vorgelegt werden.

(Zu Art. 2, Nr. 3, S. 22.)

Stempelpapier zu 15, beziehungsweise 30 fr., ist auch zu verwenden zu schriftlichen Eingaben, worin unter nachträglichem Widerspruch einer im Wege des bedingten Zahlungsbefehls eingeklagten Schuldforderung um Wiederherstellung gegen das ergangene Liquidationserkenntniß gebeten wird (Just. M. Erl. vom 26. Januar 1846, Nr. 519).

(Zu Art. 2, Nr. 5, S. 23.)

- c) Schriftlichen Anzeigen, daß der Beklagte eine durch bedingten Zahlungsbefehl eingeklagte Verbindlichkeit widerspreche oder Einreden dagegen habe, gleichviel, ob jene Anzeige in einer selbstständigen Eingabe gemacht oder auf den Zahlungsbefehl selbst geschrieben wird (Just. M. Erl. vom 31. Oktober 1845, Nr. 6048).

(Zu Art. 4. Note zu dem Wort: „Protokolle“ in dem ersten Absätze des Artikels, S. 30).

Für einfache Bemerkungen zu den Akten (Aktennotizen) ist die Protokollgebühr (Sportel) nicht anzusetzen, so z. B. nicht für die Aufzeichnung der mündlich bei Gericht durch den Beklagten abgegebenen Erklärung, daß er die in dem bedingten Zahlungsbefehle bezeichnete Verbindlichkeit widerspreche oder Einreden dagegen habe (§. 724 Pr. D.; Just. M. Erl. vom 31. Oktober 1845, Nr. 6048).

Wenn aber gegen ein Liquidirkenntniß mündlich um Wiederherstellung gebeten wird, so ist hierüber ein förmliches Protokoll aufzunehmen und für dieses die Sportel mit 24 kr. anzusehen (Just. M. Erl. vom 26. Januar 1846, Nr. 519).

(Zu Art. 5, Nr. 6, Note *), S. 38.)

Verfügungen, womit das Gericht dem Kläger Nachricht gibt, daß Beklagter die durch bedingten Zahlungsbefehl eingeklagte Verbindlichkeit widersprochen oder Einreden dagegen angezeigt habe. (Just. M. Erl. vom 31. Okt. 1845, Nr. 6048.)

(Zu Art. 18, S. 62, Nr. 1.)

Die offizielle Entscheidung dieser Frage wird soeben vorbereitet, indem großherzogl. Justizministerium Gutachten darüber verlangt hat.

(Zu Art. 2, Nr. 1, S. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 52, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 57, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 60, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64, Nr. 65, Nr. 66, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 70, Nr. 71, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 78, Nr. 79, Nr. 80, Nr. 81, Nr. 82, Nr. 83, Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86, Nr. 87, Nr. 88, Nr. 89, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 92, Nr. 93, Nr. 94, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 97, Nr. 98, Nr. 99, Nr. 100)

(Zu Art. 3, Nr. 1, S. 23.)

(Zu Art. 4, Nr. 1, S. 24.)

(Zu Art. 5, Nr. 1, S. 25.)

Verbesserungen.

Seite 20, Zeile 2 von unten (die Zeilen der Note nicht eingerechnet)
statt: „oben“ lies: „eben.“

Seite 24, Zeile 1 der Note**) statt: „Stempelpapier“ lies: „Stempel-
papierdebit.“

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Verzeichnisse

Seite 20, Zeile 2 von unten (die Zahlen der Zeilen nicht eingetragend)
Seite 21, Zeile 1 bis Zeile 10 (die Zahlen der Zeilen nicht eingetragend)
Seite 22, Zeile 1 bis Zeile 10 (die Zahlen der Zeilen nicht eingetragend)